

# **EUROPÄISCHER SOZIALFONDS**

## **EINHEITLICHES PROGRAMMPLANUNGSDOKUMENT**

**ZIEL 3**

**1995 – 1999**

**ÖSTERREICH**



Europäischer Sozialfonds

**Einheitliches  
Programmplanungsdokument  
Ziel 3  
1995-1999  
Österreich**

Medieninhaber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Hersteller: REMAprint, 1160 Wien  
Herstellungsort: Wien

Diese Publikation wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert.

# Vorbemerkung

Das vorliegende Einheitliche Programmplanungsdokument legt die geplanten Interventionen des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Zieles 3 der Verordnung 2084/93 in Österreich dar.

Die dargestellten Schwerpunkte der Interventionen und die Maßnahmen, deren Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds vorgeschlagen wird, beziehen sich entsprechend den Zielsetzungen der Verordnung auf das gesamte österreichische Staatsgebiet außerhalb des Ziel-1-Fördergebietes Burgenland, wobei regionale Unterschiede in den vorhandenen Strukturen sowie in den spezifischen Anforderungen bei der Planerstellung berücksichtigt wurden. Die Planungsperiode umfaßt den Zeitraum 1995 bis 1999.

Im Rahmen der Zielsetzungen der österreichischen Arbeitsmarktpolitik – ausgehend von der Fortführung der bisherigen erfolgreichen Tätigkeiten sollen arbeitsmarktpolitische Initiativen weiterentwickelt werden, um in dem Ausmaß effektive Hilfestellung bieten zu können, in dem wirtschaftliche, soziale und persönliche Bedingungen einer eigenständigen Problemlösung entgegenstehen – wird die Unterstützung durch den Europäischen Sozialfonds für folgende Schwerpunkte angestrebt:

1. Unterstützung jener Arbeitnehmer, die infolge von Umstrukturierungsmaßnahmen im Zuge des Beitrittes zur Europäischen Union von Arbeitslosigkeit betroffen sind;
2. Unterstützung der Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und der von Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personengruppen;
3. Unterstützung der Integration von Behinderten;
4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen;
5. Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Sowohl die strukturellen als auch die personengruppenspezifischen Probleme am Arbeitsmarkt sind in bestimmten Regionen konzentriert. Die Interventionen des Europäischen Sozialfonds sollen daher ebenso wie die Budgetmittel der österreichischen Arbeitsmarktpolitik schwerpunktmäßig in jenen Regionen zum Einsatz kommen, die besonders betroffen sind.

Die Finanzierung der dargestellten Maßnahmen soll gemeinsam durch österreichische Finanzmittel einerseits – zweckgebundene Mittel der Arbeitsmarktförderung des Arbeitsmarktservice und des Ausgleichstaxfonds, sowie in einzelnen Bereichen allgemeine staatliche Budgetmittel, Finanzierungs-

beiträge der Länder und Privater – und durch den Europäischen Sozialfonds andererseits erfolgen.

Die Erstellung des Dokumentes erfolgte durch das für Angelegenheiten des Europäischen Sozialfonds in Österreich zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter wesentlicher Mitwirkung der regionalen und lokalen Dienststellen des Arbeitsmarktservice sowie der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen. Die Einbindung der Sozialpartner erfolgte unmittelbar in den paritätisch mit Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzten Entscheidungsgremien des Arbeitsmarktservice und durch die Vorlage des Dokumentes zur Stellungnahme an die Interessenvertreter auf Bundesebene.

Projekträger bzw. -organisatoren wurden, wie es im Sinne der arbeitsmarktpolitischen Planung erforderlich war, in die Vorbereitungen eingebunden und über die Möglichkeiten des Europäischen Sozialfonds informiert.

Das vorliegende Dokument wurde, soweit nicht anders angemerkt, auf Basis der Daten des Jahres 1993 erstellt.

Soweit im vorliegenden Dokument personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen</b> .....	9
<b>2. Die Entwicklung des Arbeitsmarktes</b> .....	11
2.1 Bevölkerungsentwicklung .....	11
2.2 Erwerbsbevölkerung .....	11
2.3 Stagnierende Beschäftigungsentwicklung .....	12
2.4 Arbeitslosigkeit .....	17
2.4.1 Sektorale Arbeitslosigkeit .....	21
2.4.2 Regionale Arbeitslosigkeit .....	22
2.4.3 Verteilung der Arbeitslosigkeit: Ungleiche Lasten .....	23
2.4.4 Besondere Problemgruppen des Arbeitsmarktes .....	24
2.4.4.1 Langzeitarbeitslose .....	24
2.4.4.2 Ältere Arbeitnehmer .....	27
2.4.4.3 Behinderte .....	28
2.4.4.4 Frauen .....	31
2.4.4.5 Jugendliche .....	34
2.4.4.6 Umstrukturierungsprobleme im Zuge des EU-Beitrittes .....	36
2.5 Die Entwicklung des Stellenangebotes .....	37
<b>3. Prognose der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung</b> .....	39
3.1 Konjunkturentwicklung 1994/95 .....	39
3.2 Mittelfristige Konjunktur- und Arbeitsmarktprognose .....	42
<b>4. Organisation und Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik</b> .....	47
4.1 Die Organisation der Arbeitsmarktpolitik .....	47
4.1.1 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	47
4.1.2 Das Arbeitsmarktservice .....	48
4.1.3 Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen .....	48
4.2 Aktive Arbeitsmarktpolitik .....	49
4.2.1 Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik .....	51
4.2.1.1 Information, Beratung und Vermittlung .....	51
4.2.1.2 Beratungs- und Betreuungseinrichtungen .....	52
4.2.1.3 Arbeitsmarktausbildung (Förderung der beruflichen Mobilität) .....	53
4.2.1.4 Lehrausbildung .....	54
4.2.1.5 Mobilitätsförderung .....	55

4.2.1.6	Förderung der Beschäftigung .....	55
4.2.1.7	Neue Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik .....	57
4.2.1.8	Förderung von Unternehmen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen .....	58
4.2.1.9	Förderung von Behinderten .....	59
4.2.1.10	Maßnahmen im Rahmen der Strukturmilliarde .....	63
<b>5.</b>	<b>Strategischer Ansatz der Arbeitsmarktpolitik .....</b>	<b>64</b>
5.1	Allgemeine Zielsetzungen der Arbeitsmarktpolitik .....	64
5.1.1	Ausbau des Qualifikations- und Weiterbildungsangebotes .....	64
5.1.2	Abfederung der negativen Folgewirkungen des EU-Beitrittes .....	65
5.1.3	Verhinderung und Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit .....	65
5.1.4	Förderung der Beschäftigung von Älteren und Anhebung des faktischen Pensionsalters ....	66
5.1.5	Integration von Behinderten .....	67
5.1.6	Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen .....	67
5.1.7	Förderung der Beschäftigung von Frauen unter besonderer Berücksichtigung der Betreuungspflichten .....	68
5.1.8	Arbeitsmarkt- und Berufsforschung .....	68
<b>6.</b>	<b>Strategischer Ansatz der Interventionen des Europäischen Sozialfonds .....</b>	<b>70</b>
6.1	Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer .....	70
6.2	Unterstützung der Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung bedrohten Personen .....	71
6.3	Integration von Behinderten .....	72
6.4	Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen .....	73
6.5	Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern .....	74
<b>7.</b>	<b>Schwerpunkte der Interventionen des ESF .....</b>	<b>75</b>
7.1	Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer .....	76
7.1.1	Arbeitsstiftungen und Regionale Reintegrationsmaßnahmen .....	76

7.2	Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung bedrohten Personen .....	78
7.2.1	Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Beratung sowie der aktiven Arbeitsuche .....	79
7.2.2	Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung .....	80
7.2.2.1	Qualifikation im Rahmen der Arbeitsmarktausbildung .....	80
7.2.2.2	Qualifizierung und Beschäftigung in sozialen Beschäftigungsprojekten, sozial-ökonomischen Betrieben und Beschäftigungsgesellschaften .....	81
7.2.2.3	Integrierte Maßnahmenbündel .....	83
7.2.2.4	Qualifizierungsmaßnahmen zur Vorbereitung einer Unternehmensgründung ....	84
7.2.3	Beschäftigungsbeihilfen .....	85
7.2.4	Unterstützungsstrukturen .....	86
7.3	Integration von Behinderten .....	87
7.3.1	Berufliche Orientierung von Behinderten .....	88
7.3.2	Berufliche Qualifizierung von Behinderten .....	89
7.3.3	Beschäftigungsbeihilfen für Behinderte .....	92
7.3.4	Unternehmensgründung .....	93
7.3.5	Unterstützungsstrukturen .....	93
7.4	Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen .....	94
7.4.1	Berufsvorbereitung, -orientierung und -beratung .....	94
7.4.2	Spezifische Qualifizierungsmaßnahmen .....	95
7.4.3	Integrationsmaßnahmen für Jugendliche mit sozialer Fehlanpassung .....	95
7.4.4	Unterstützungsstrukturen .....	96
7.5	Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ....	96
7.5.1	Erleichterung des Zuganges zu nichttraditionellen Berufsfeldern .....	96
7.5.2	Lehrstellenförderung für Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil .....	97
7.5.3	Unterstützung von Wiedereinsteigerinnen und Berufsrückkehrerinnen .....	98
7.5.4	Unterstützungsstrukturen .....	98
7.5.4.1	Förderung der Kinderbetreuung .....	98
7.5.4.2	Beratungs- und Betreuungseinrichtungen .....	99
7.6	Technische Hilfe .....	99
<b>8.</b>	<b>Durchführung der Interventionen des ESF .....</b>	<b>101</b>
8.1	Organisatorische Umsetzung .....	101
8.1.1	Administration .....	101

8.1.2 Beteiligung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Trägereinrichtungen .....	101
8.1.3 Begleitausschuß .....	103
8.2 Besonderheiten der Begleitung und Bewertung .....	103
8.3 Änderungsverfahren .....	104
8.4 Information und Publizität .....	104
8.4.1 Begünstigte .....	105
8.4.2. Potentielle Begünstigte .....	105
8.4.3. Allgemeine Öffentlichkeit .....	105
8.5 Finanzielle Abwicklung .....	106
<b>9. Indikatoren</b> .....	108
9.1 Indikatoren zur Beschreibung der Situation .....	108
9.2 Quantitative Zielindikatoren .....	110
9.3 Operationelle Indikatoren und Zielindikatoren .....	110
<b>10. Finanzplan</b> .....	112
10.1 Zusätzlichkeit .....	112
10.2 Konzentration des Mitteleinsatzes .....	113
10.3 Finanzplan .....	113
Standardklauseln .....	127
Maßnahmenbögen .....	145

# 1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Ausgehend von der Rezession in Europa und den Währungsabwertungen etlicher europäischer Länder (Großbritannien, Italien, skandinavische Länder) mußte auch Österreich 1993 einen Rückgang wirtschaftlicher Aktivitäten verzeichnen. Nach einem 1992 bereits deutlich abgeschwächten Wachstum (BIP: + 1,6 %) mußte 1993 eine Rezession verzeichnet werden, die jedoch mit - 0,3 % im internationalen Vergleich eher schwach ausfiel. Nach einem relativ starken Einbruch im 1. Quartal (- 1,1 %) war bereits im 4. Quartal wieder ein Zuwachs festzustellen (+ 0,8 %). Die österreichische Entwicklung entspricht damit exakt dem Durchschnitt der europäischen OECD-Länder.

Die internationale Rezession wirkte sich in Österreich insbesondere auf den Export, den Tourismus und die Investitionsbereitschaft der Unternehmen negativ aus. Der Rückgang der Exporte ist vor allem darauf zurückzuführen, daß im Gefolge der internationalen Nachfrageschwäche und der Währungsabwertungen etlicher europäischer Länder die Warenexporte gegenüber 1992 (+ 2,1 %) einen deutlichen Einbruch erlebten (- 3,8 %), und zwar insbesondere jene in die BRD (Krise der deutschen Autoindustrie).

Aber auch im Reiseverkehr verstärkten sich gegenüber 1992 (- 0,7 %) die negativen Tendenzen (- 3,0 %); wobei es neben einer generell ungünstigen Sommersaison auch Einbußen im Städtetourismus gab.

Sinkende Absatzerwartungen und Überkapazitäten bewirkten darüberhinaus gegenüber 1992 (+ 2,7 %) einen deutlichen Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Investitionstätigkeiten (- 2,0 %), wobei vor allem die konjunktursensiblen Ausrüstungsinvestitionen weiter abnahmen (- 6,1 %).

Die schwache Auslandsnachfrage hatte eine spürbare Senkung der Industrieproduktion zur Folge (- 3,0 %), die ihren Tiefststand im 1. Quartal erreichte (- 5,1 %). Die Entwicklung verlief allerdings branchenspezifisch insofern ziemlich unterschiedlich, als der Grundstoff- und Investitionsgüterbereich recht ungünstige Ergebnisse aufwies, die Bauindustrie, die baunahen Industriebranchen und die Konsumgütererzeugung jedoch relativ günstige Resultate erzielten.

Hauptstützen der Konjunktur waren der öffentliche und private Konsum und die Bauleistungen. Dabei wirkte v.a. das im Februar 1993 beschlossene Regierungsprogramm zur Konjunkturstabilisierung einkommenssichernd, brachte die Bautätigkeit wieder in Schwung (öffentliche Aufträge, Wohnbauförderprogramme) und verhinderte damit einen Rückgang der Bauinvestitionen.

Der gegenüber 1992 deutlich schwächere private Konsum (+ 0,8 %) stützte sich unter anderem auf die Auflösung von Ersparnissen bzw. einen Rückgang der Sparquote (11,5 %) und betraf vor allem Ausgaben im Dienstleistungsbereich und Handel (Auslandsreisen, Möbel, Hausrat u.a.). Konsumdämpfend hingegen wirkten die deutlich schwächer gestiegenen Bruttoverdienste je Arbeitnehmer (+ 4,7 %) bzw. die damit verbundene Stagnation der Realeinkommen (netto: + 0,0 %).

Die Rezession dämpfte darüberhinaus das gesamtwirtschaftliche Produktivitätswachstum (BIP je Erwerbstätigen: + 0,2 %), während die Industrie bereits wieder stärkere Produktivitätszuwächse verzeichnete (je Industriebeschäftigten: + 4,0 %). Die Lohnstückkosten in der Industrie wuchsen daher deutlich gebremst (+ 0,3 %). Dies bewirkte, daß sich die relative Arbeitskostenposition Österreichs gegenüber dem Durchschnitt der Handelspartner nur mehr geringfügig verschlechterte, gegenüber der BRD jedoch weiterhin verbesserte.

**Tabelle 1: Wirtschaftsentwicklung 1992/93**

Kenngroßen	Veränderung zum Vorjahr (%)	
	1992	1993
Bruttoinlandsprodukt real	+ 1,6	- 0,3
Privater Konsum real	+ 1,8	+ 0,8
Dauerhafte Konsumgüter real	+ 5,0	- 3,4
Brutto-Anlageinvestitionen real	+ 2,7	- 2,0
Ausrüstungen netto <sup>1</sup>	- 0,9	- 6,1
Bauten netto <sup>1</sup>	+ 5,5	+ 0,8
Exporte i.w.S. real	+ 2,8	- 1,7
Warenexporte real <sup>2</sup>	+ 2,1	- 3,8
Reiseverkehr real <sup>3</sup>	- 0,7	- 3,0
Industrieproduktion <sup>4</sup>	- 0,1	- 3,0
Arbeitsproduktivität (BIP je Erwerbstätigen)	+ 1,1	+ 0,2
Relative Arbeitskosten gegenüber den Handelspartnern <sup>5</sup>	+ 1,1	+ 0,5

<sup>1</sup> ohne Mehrwertsteuer

<sup>2</sup> laut Außenhandelsstatistik

<sup>3</sup> WIFO-Definition, Schillingnoten- und -verkäufe sowie Gastarbeitertransfers (Ein- und Ausgänge) berücksichtigt

<sup>4</sup> reale Wertschöpfung

<sup>5</sup> in einheitlicher Währung; Minus bedeutet Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

## 2. Die Entwicklung des Arbeitsmarktes

### 2.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Einwohnerzahl Österreichs betrug im Jahr 1993 7.991,500 Personen; gegenüber 1992 war dies eine Zunahme um 77.700. Ein Viertel der Zunahme resultiert aus einer positiven Geburtenbilanz, drei Viertel aus einem positiven Außenwanderungssaldo.

Mit 689.600 Einwohnern mit ausländischer Staatszugehörigkeit ergibt sich ein Ausländeranteil von 8,6 % an der gesamten Wohnbevölkerung. Der überwiegende Teil der ausländischen Wohnbevölkerung stammte aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens (305.500) und aus der Türkei (139.800).

### 2.2 Erwerbsbevölkerung

Die **Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter** (Männer: 15–65, Frauen: 15–60) umfaßte 1993 5,112.400 Personen, das entspricht einer Zunahme gegenüber 1992 um 20.700 (oder + 0,4 %). Während dabei die Zahl der Jugendlichen (15–25) aufgrund der demographischen Entwicklung um über 36.000 zurückging, kam es bei den 25–40jährigen (der „Baby-boom-Generation“) zu einem Anstieg um nahezu 40.000 Personen.

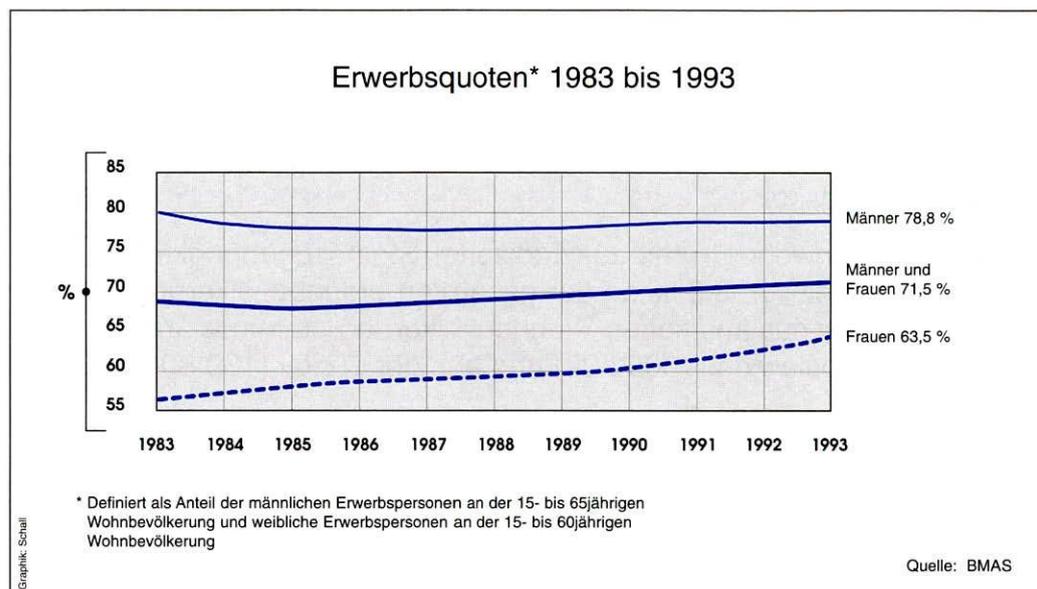
Mit der steigenden Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter stieg auch die Zahl der **Erwerbspersonen**, d.h. der in den Arbeitsprozeß als Selbständige, mithelfende Angehörige, Unselbständige oder Arbeitslose integrierten Personen auf 3,683.300 (+ 0,6 %).

Wie die Entwicklung der Jahre 1988 bis 1993 zeigt, ist der Zuwachs der Erwerbsbeteiligung deutlich von konjunkturellen Einflüssen abhängig. Die Rezession 1993 brachte zwar keinen Rückgang der **Erwerbsquote**, die Zunahme betrug aber bloß einen Zehntelprozentpunkt (gegenüber + 0,6- bis + 0,8 %-Punkte in den Vorjahren). Die allgemeine Erwerbsquote der 15–65jährigen Männer sowie der 15–60jährigen Frauen belief sich damit im Jahre 1993 auf 71,5 %.

Die **geschlechtsspezifische Entwicklung der Erwerbsquote** verläuft sehr unterschiedlich. Während der Trend der Erwerbsbeteiligung der Frauen kontinuierlich nach oben zeigt (1983: 57,1 %, 1993: 63,5 %), kann bei den Männern längerfristig von einer Stagnation bis leichten Abnahme gesprochen werden.

Die weibliche Erwerbsquote nahm von 1992 auf 1993 nochmals um 0,2 %-Punkte auf 63,5 % zu, jene der Männer hingegen um einen Zehntelprozentpunkt ab und betrug 1993 78,8 %.

**Graphik 1:**



## 2.3 Stagnierende Beschäftigungsentwicklung

Das **Angebot an unselbständigen Arbeitskräften** stieg 1993 um 28.300 oder 0,9 % auf den neuen historischen Höchstwert von 3,277.200 an, der Zuwachs war jedoch deutlich schwächer als in den letzten Jahren. Ferner fiel der Anstieg bei den Männern spürbar niedriger aus (+ 8.800) als bei den Frauen (+ 19.400), wobei hier allerdings auch die Ausweitung des Karenzurlaubes (Einführung des 2. Karenzjahres) berücksichtigt werden muß.

Das ausländische Arbeitskräfteangebot (304.600) wuchs etwas schwächer als im Vorjahr, d.h., daß immerhin 31 % des Gesamtzuwachses von Ausländern getragen wurden. Zuwächse gab es v.a. bei den Bürgern des ehem. Jugoslawien und der früheren Tschechoslowakei.

1993 gab es in Österreich durchschnittlich **3,054.900 unselbständig Beschäftigte**, davon waren 1,756.200 (57,5 %) Männer, 1,298.700 (42,5 %) Frauen sowie 2,777.400 (90,9 %) Inländer und 277.500 Ausländer. Der Anteil der Ausländer an allen Beschäftigten betrug somit 9,1 %.

Im Vorjahresvergleich kam es 1993 damit zu einer **Stagnation des Beschäftigungswachstums**. Der Konjunkturerinbruch betraf zunächst vor allem den

**Tabelle 2: Arbeitskräfteangebot**

Geschlecht	Unselbständig Beschäftigte			Veränd. z. Vorjahr insg.	
	insgesamt	Inländer	Ausländer	absolut	relativ
männlich	1,756.234	1,572.114	184.120	- 10.635	- 0,6
weiblich	1,298.676	1,205.286	93.390	+ 9.735	+ 0,8
insgesamt	3,054.910	2,777.400	277.511	- 900	- 0,0

männerdominierten Produktionsbereich, sodaß die Beschäftigung der Männer deutlich abnahm, während jene der Frauen nach wie vor wuchs (hier ist allerdings wiederum die im Gefolge der Einführung des 2. Karenzjahres gestiegene Zahl der in der Gesamtbeschäftigung enthaltenen Karenzurlaubsgeldbezieherinnen zu berücksichtigen).

Hinter der Stagnation der Gesamtbeschäftigung verbirgt sich eine gegenläufige Entwicklung bei In- und Ausländern. Innerhalb des Jahres verschlechterte sich bei den Inländern (und hier hauptsächlich nur bei Männern) die Beschäftigungssituation deutlich, während die Ausländerbeschäftigung sogar leicht beschleunigt anwuchs.

Betrachtet man die **längerfristige Entwicklung der Beschäftigung**, zeigt sich, daß die österreichische Wirtschaft im Zeitraum 1983 bis 1993 vor dem Hintergrund von insgesamt nahezu 300.000 neuen Arbeitsplätzen einen bedeutenden Strukturwandel bewältigen mußte, der mit einer ebenso deutlichen Umschichtung der unselbständig Beschäftigten verbunden war. (Siehe Tabelle 3, Seite 14.)

Während in der Land- und Forstwirtschaft und im Produktionsbereich insgesamt nahezu 55.000 Arbeitsplätze verloren gingen, erhöhte sich die Zahl der im Dienstleistungsbereich Beschäftigten um 350.200 (+ 22,2 %). Waren im Juli 1983 noch 41,0 % im Sekundär- und 57,6 % im Tertiärbereich beschäftigt, so waren es zehn Jahre später nur mehr 35,4 % bzw. bereits 63,5 %.

Die sektorale Dynamik betraf die Frauen stärker als die Männer. So gingen die Arbeitsplatzreduktionen im Produktionsbereich zum größten Teil zu Lasten der Frauen (83,9 %), aber auch die Zunahmen im Dienstleistungsbereich wurden zu immerhin 53,6 % von Frauen getragen.

Von den Rückgängen im Produktionsbereich waren vor allem die Branchen Bekleidung, Metall, Textilien, Nahrungsmittel und Bergbau betroffen. Die Hauptursachen lagen zum einen im teilweise in diesen Branchen gegebenen höheren Rationalisierungspotential und zum anderen in Wettbewerbsproblemen und generelleren Strukturproblemen bzw. -bereinigungen. Kräftige Beschäftigungszuwächse wies hingegen infolge der Förderungen des Wohnungsbaus und der öffentlichen Aufträge das Bauwesen auf.

Tabelle 3: Entwicklung der Beschäftigung

Wirtschafts- sektoren	Unselbständig Beschäftigte Juli 1993	Veränderung Juli 1983/93			
		insgesamt	a b s o l u t männlich	weiblich	relativ insgesamt
Primärsektor	31.766	- 5.548	- 4.433	- 1.115	- 14,9
Sekundärsektor <sup>1</sup>	1,075.605	- 49.324	- 7.953	- 41.371	- 4,4
Tertiärsektor	1,930.074	+ 350.241	+ 162.578	+ 187.663	+ 22,2
Sektorensomme insgesamt <sup>2</sup>	3,037.445 3,138.592	+ 295.369 + 347.392	+ 150.192 + 150.153	+ 145.177 + 197.239	+ 10,8 + 12,4

<sup>1</sup> einschließlich Energie- und Wasserversorgung

<sup>2</sup> inkl. Karenzurlaubsgeldbezieher und Präsenzdienler mit aufrechtem Beschäftigungsverhältnis

Im Dienstleistungssektor gab es in nahezu allen Branchen Beschäftigungszunahmen, wobei diese in den Bereichen Gebietskörperschaften/Sozialversicherungen/Interessenvertretungen, Handel, Realitäten, Gesundheit/Fürsorge und Fremdenverkehr besonders hoch ausfielen. Neben dem steigenden Anteil des Handels und des Fremdenverkehrs kommt hierin die enorme beschäftigungssichernde Funktion des öffentlichen Bereichs zum Ausdruck, in dem in den letzten 10 Jahren immerhin fast ein Viertel aller neuen Arbeitsplätze geschaffen wurde.

Auch die **Beschäftigungsentwicklung 1993** spiegelt – vor dem Hintergrund der Rezession – im wesentlichen die obengenannten langfristigen Veränderungen wider. (Siehe Tabelle 4, Seite 16.)

Von den produktiv Beschäftigten (ohne Karenzurlaubsgeldbezieher und Präsenzdienler) waren 0,9 % (26.900) Unselbständige in der Land- und Forstwirtschaft, 35,2 % (1.041.000) in Industrie und Gewerbe und 63,9 % (1.887.900) im Dienstleistungsbereich tätig.

Die dem langfristigen Trend entsprechenden Abnahmen im Produktionsbereich konnten jedoch im Gegensatz zu 1992 durch die Zuwächse im Dienstleistungsbereich nicht mehr vollständig wettgemacht werden. Die Industrie hatte mit einem Beschäftigungsrückgang von 6,4 % (33.100 Personen) die stärksten Arbeitsplatzverluste seit 1975 zu verzeichnen. Der Rückgang im Produktionsbereich betraf darüberhinaus überwiegend Männer (57,7 %), während im Dienstleistungsbereich nach wie vor der größere Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze von Frauen besetzt (60,9 %) wurde.

Von 1992 auf 1993 mußten alle Branchen des Produktionssektors mit Ausnahme des Bauwesens im Gefolge der Rezession Beschäftigungsrückgänge verzeichnen, die – dem langfristigen Trend entsprechend – in den folgenden Bereichen am stärksten ausfielen:

Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	– 18.100
Bekleidung, Bettwaren, Schuhe	– 4.500
Textilien, Textilwaren	– 4.200
Chemikalien, Gummi, Erdöl	– 2.500
Nahrungsmittel, Getränke, Tabak	– 2.400

Im Metallbereich kommt vor allem die europäische Stahlkrise und die Krise der deutschen Autoindustrie zum Tragen, während im Textil- und Bekleidungsbereich die Konkurrenz aus Ostasien und die Produktionsverlagerungen nach Osteuropa eine entscheidende Rolle spielen. Die Zahl der Beschäftigten im Bauwesen stieg trotz deutlich schwächer wachsender Bauinvestitionen nach wie vor leicht an (+ 2.300).

Im Dienstleistungssektor wurden in den meisten Branchen neue Arbeitsplätze geschaffen, wobei die größten Zuwächse ähnlich wie bei der mittelfristigen Dynamik – in folgenden Bereichen auftraten:

**Tabelle 4: Beschäftigungsentwicklung 1993**

Wirtschafts- sektoren	Unselbständig Beschäftigte Juli 1993	Veränderung Juli 1983/93			
		insgesamt	a b s o l u t männlich	weiblich	relativ insgesamt
Primärsektor	26.884	- 894	- 653	- 241	- 3,2
Sekundärsektor <sup>1</sup>	1,041.024	- 35.749	- 20.620	- 15.128	- 3,3
Tertiärsektor	1,887.933	+ 28.783	+ 11.267	+ 17.515	+ 1,5
Produktiv Beschäftigte	2,955.841	- 7.860	- 10.004	+ 2.145	- 0,3
Präsenzdiener <sup>2</sup>	14.957	- 694	- 694	0	- 4,4
KUG-Bezieher <sup>2</sup>	84.112	+ 7.654	+ 64	+ 7.590	+ 10,0
insgesamt	3,054.910	- 900	- 10.635	+ 9.735	- 0,0

<sup>1</sup> einschließlich Energie- und Wasserversorgung

<sup>2</sup> Präsenz-/Zivildienr und Karenzurlaubsgeldbezieher mit aufrechtem Beschäftigungsverhältnis

Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen, Interessenvertretungen	+ 17.700
Gesundheits- und Fürsorgewesen	+ 6.800
Realitäten; Rechts- und Wirtschaftsdienste	+ 3.800
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	+ 1.400
Unterrichts- und Forschungswesen	+ 1.200

Beschäftigungsrückgänge gab es hingegen in den Bereichen Geld- und Kreditwesen, im Versicherungsbereich sowie im Handel (insbes. Großhandel). Während im Handelsbereich vor allem der verstärkte Konkurrenzdruck den Beschäftigtenabbau bewirkte, war es im Bankenbereich die in den letzten Jahren teilweise überzogene Filialpolitik und der verstärkte Einsatz von Selbstbedienungsautomaten.

## 2.4 Arbeitslosigkeit

**In Folge der Rezession und der dadurch verursachten Stagnation der Gesamtbeschäftigung (bzw. dem Rückgang der produktiven Beschäftigung) stieg die Zahl der Arbeitslosen 1993 drastisch an:** Insgesamt waren rund 681.000 Personen (408.000 Männer, 272.000 Frauen) zumindest einmal von Arbeitslosigkeit betroffen, um knapp 54.000 mehr als im Jahr zuvor. Dies ist ein Anstieg, wie er etwa beim Beschäftigungseinbruch Anfang der achtziger Jahre zu beobachten war. Die Zahl der von Arbeitslosigkeit Betroffenen hat sich damit seit 1980, dem letzten „Vollbeschäftigungsjahr“ beinahe verdreifacht.

Die Ursachen für diese Entwicklung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Rezession hatte (zunächst) primär den Produktionsbereich erfaßt, die Beschäftigungsverluste in diesem Sektor konnten durch den merklich verlangsamt expandierenden Dienstleistungsbereich nicht wettgemacht werden.

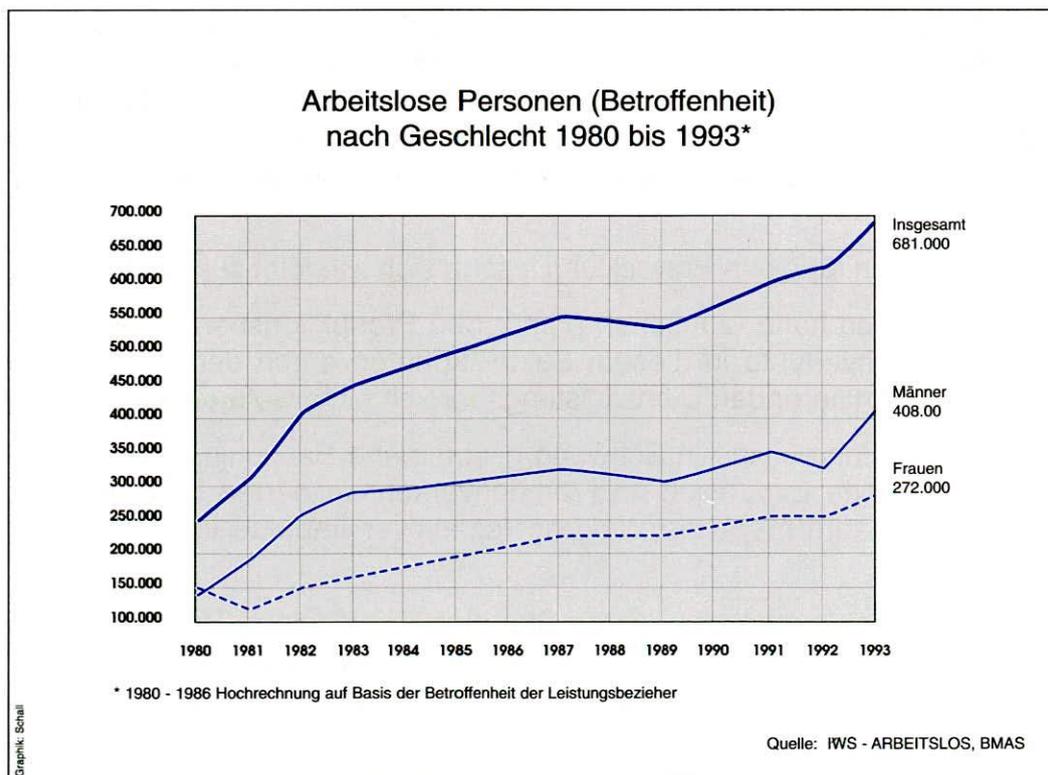
Die erst zu Jahresmitte in Schwung gekommene Baukonjunktur sowie die nur mehr mäßige Expansion im Fremdenverkehr milderten im Unterschied zum Vorjahr kaum mehr die Wirkung rezessiver Impulse im Produktionsbereich.

Im Dienstleistungsbereich waren überdies in einzelnen Branchen Strukturanpassungseffekte zu beobachten: So waren bemerkenswerterweise im Handel und im Bankenbereich Beschäftigungsrückgänge zu verzeichnen (Abbau struktureller Überkapazitäten im Handel, Korrektur der mittel- bis längerfristigen Expansionspolitik sowie der Kostenstruktur vor dem Hintergrund von Insolvenzen im Bankenbereich).

Die Entlastung des Arbeitsmarktes durch die Erweiterung der Karenzurlaubsbestimmungen (temporäre Abschöpfung des (aktuell auftretenden) weiblichen Arbeitskräfteangebotes) hatte noch 1992 die Konkurrenz um Arbeitsplätze nachhaltig entschärft. Dieser Effekt verlor etwa ab Mitte 1993 weitgehend an Gewicht.

Vor dem skizzierten Hintergrund überrascht die **geschlechtsspezifische Entwicklung** 1993 keineswegs. Rückblickend betrachtet zeigt sich zunächst, daß im Zuge der Rezession Anfang der achtziger Jahre (verknüpft mit starken Beschäftigungsverlusten im Produktionsbereich) insbesondere bei den Männern ein massiver Anstieg der Betroffenheit zu beobachten war, der Zuwachs verlagerte sich dann aber seit etwa Mitte der achtziger Jahre stärker zu den Frauen (bzw. auch generell zu den Dienstleistungsberufen) hin. Diese ungünstigere Entwicklung bei den Frauen wurde 1990/91 zunächst gestoppt und kehrte sich seit 1992 gewissermaßen wieder um.

**Graphik 2:**

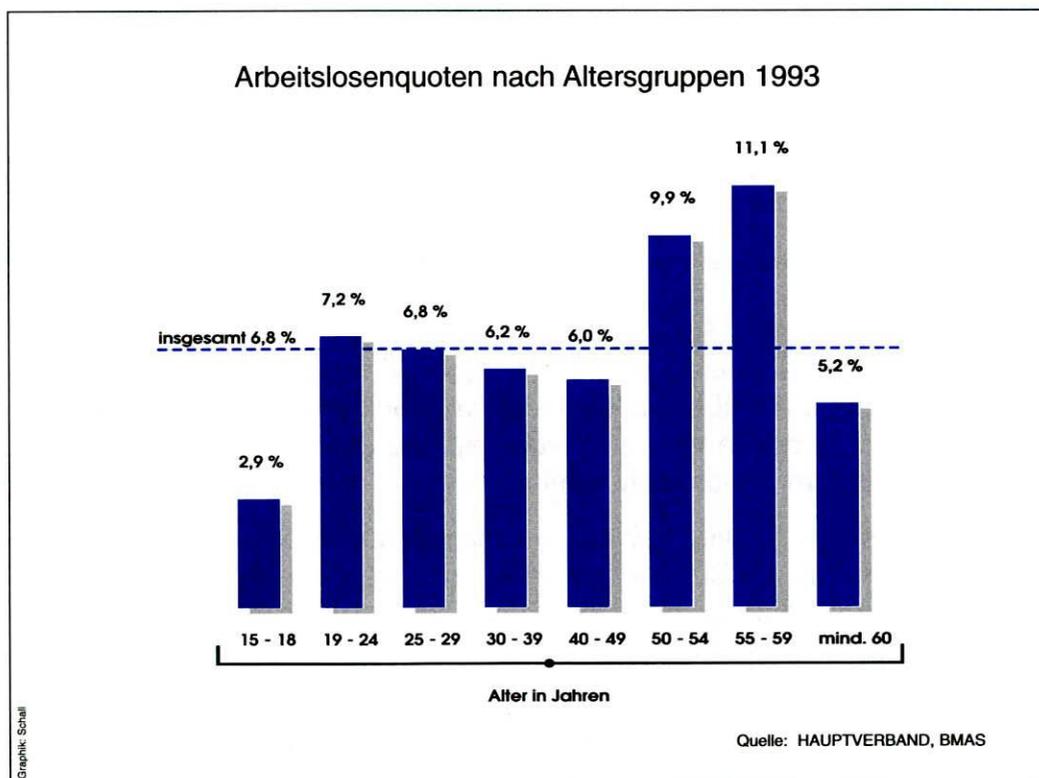


Der kräftige **Anstieg bei den Männern** (+ 37.000) ist zweifelsohne auch (aber nicht nur) eine Folge der bereits seit 1991 zu beobachtenden rezessiven Entwicklung im (männerdominierten) Produktionsbereich, die beinahe alle Branchen, insbesondere aber den Metallbereich erfaßte.

Die Gründe für die im Unterschied zum Vorjahr **stark steigende Frauenarbeitslosigkeit** (+ 17.000) wurden ebenfalls bereits weiter oben skizziert. Die arbeitsmarktentlastenden Wirkungen des 2. Karenzurlaubsjahres kamen zunehmend weniger zum Tragen, das zudem abgeschwächte Wachstum des Tertiärsektors milderte die Angebotskonkurrenz in weiten Teilen dieses Sektors nicht im gewünschten Ausmaß. Schlußendlich ist auf die hohen Beschäftigungsverluste im (frauendominierten) traditionellen Konsumgüterbereich (insbesondere Textil-, Bekleidungsbereich) zu verweisen.

Der Anstieg der Arbeitslosenzahl 1993 entfiel zu rund einem Viertel auf Ausländer. Damit ist die **Zahl der ausländischen Arbeitslosen erneut stark gestiegen**, und zwar um rund 13.000 (+ 13,2 %, 1992: + 9,0 %), wobei der stärkere Anstieg der leistungsbeziehenden Ausländer (+ 14.178 oder + 18,9 %) ein Indiz für die anhaltende Konkurrenzierung innerhalb der ausländischen Arbeitskräfte sein dürfte.

**Graphik 3:**



Mit Ausnahme der 15- bis 18jährigen wurden 1993 **alle Altersgruppen von der steigenden Arbeitslosigkeit erfaßt**. Dabei konzentrierte sich der Anstieg der Betroffenheit in hohem Maße auf die mittleren Altersgruppen (25- bis 49jährige). Daneben setzte sich der bereits während der gesamten achtziger Jahre zu beobachtende (statistisch allerdings erst seit etwa 1989 deutlich sichtbare) kräftige **Anstieg der Altersarbeitslosigkeit** fort. Die weitere Verschärfung der Situation dieses Personenkreises im Zuge der Rezession (Anstieg der Betroffenheit: + 14,2 %), resultiert in stark überdurchschnittlichen Arbeitslosenquoten von leicht unter bzw. über 10 %.

Das gestiegene Arbeitsplatzrisiko von älteren Arbeitnehmern wird bei einer Betrachtung der Betroffenheitsquoten im Zeitraum 1987–1993 (von der beginnenden Konjunkturbelebung 1987 über das Hochkonjunkturjahr 1989 bis hin zur Rezession 1993) deutlich:

**Tabelle 5: Betroffenheitsquote nach dem Alter**

Alter	Betroffenheitsquote (%) <sup>1</sup>			
	1987	1990	1992	1993
15–18	15,5	13,8	13,4	14,2
19–24	29,5	27,3	27,7	29,6
25–29	21,8	21,7	21,8	23,2
30–39	17,1	17,0	17,7	19,0
40–49	13,7	13,6	15,1	16,5
50 und älter	13,8	15,1	18,4	20,6
Insgesamt	18,8	18,3	19,3	20,8

<sup>1</sup> Betroffenheitsquote: Arbeitslose (= Betroffene) in % des unselbständigen Arbeitskräftepotentials

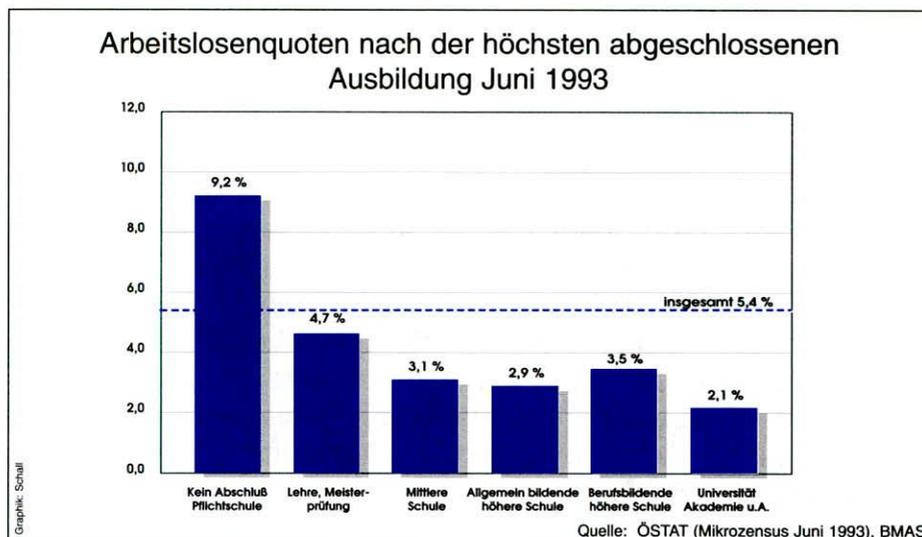
Einmal arbeitslos, erweisen sich zudem die Wiederbeschäftigungschancen älterer Arbeitsloser als überaus schlecht (von einigen wenigen Bereichen abgesehen), was in der langen und von Jahr zu Jahr steigenden Dauer der Arbeitslosigkeit zum Ausdruck kommt.

Insgesamt ist der Anstieg der Arbeitslosigkeit nur zu etwa 57 % durch einen Anstieg bei der Zahl der Betroffenen zurückzuführen. In relativ hohem Maße ist die Bestandsausweitung damit die Folge **verschlechterter (Wieder-)Beschäftigungschancen**, die eben zu einem längeren Verbleib der Arbeitslosen im Arbeitslosenregister führen.

Die überwiegende Mehrzahl der Arbeitslosen verfügt über keine über Pflichtschule oder Lehre hinausgehende Ausbildung. Der Anteil dieser beiden Ausbildungskategorien an allen Arbeitslosen betrug 1993 rund 85 % (Pflicht-

schule: 44,5 %, Lehre: 40,4 %). Damit liegt er im übrigen spürbar über dem Anteil, der im gesamten Arbeitskräftepotential gegeben ist (68,9 %). Der enge Konnex zwischen Ausbildung und Arbeitslosenquote ist im übrigen augenscheinlich: Die Quote nimmt mit steigender Qualifikation deutlich ab.

**Graphik 4:**



### 2.4.1 Sektorale Arbeitslosigkeit

Die zuvor dargestellte Beschäftigungsentwicklung des Jahres 1993 spiegelt sich in der Veränderung der Struktur der Arbeitslosigkeit wider. Als Folge der Rezession, die zunächst primär die Produktion erfaßte, stieg die Zahl der Arbeitslosen im Sekundärsektor am stärksten an (+ 30.000). Besonders betroffen waren neben dem Metallsektor und dem Bauwesen die Bereiche Textil, Holzbe- und -verarbeitung und der Chemiesektor, auf die zusammen knapp 90 % des Anstieges entfielen. Neben dieser branchenspezifischen Konzentration ist die geschlechtsspezifische kaum weniger ausgeprägt: rund 84 % des Anstieges im („männerrdominierten“) Sekundärsektor entfiel auf Männer.

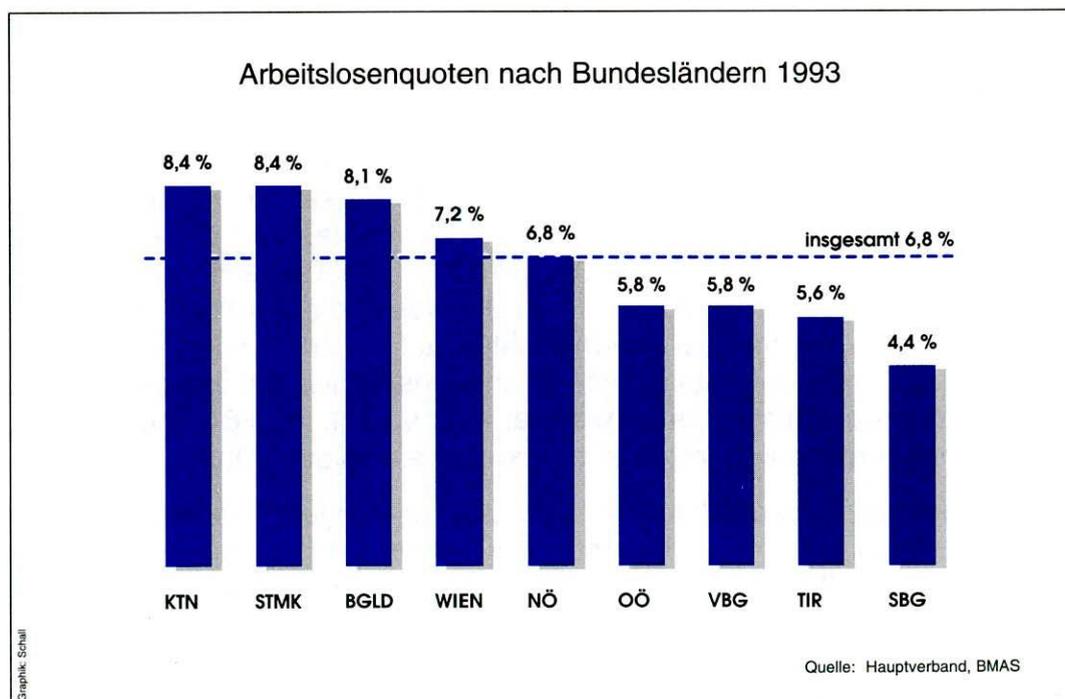
Aber auch im Tertiärsektor führte das deutlich abgeschwächte Beschäftigungswachstum bei steigender Angebotskonkurrenz zu einem erheblichen Anstieg der Betroffenen (+ 23.000). Ähnlich wie im Produktionsbereich zeigt sich auch hier eine ausgeprägte Konzentration des Anstiegs auf einige wenige Branchen (knapp 70 % des Anstiegs entfielen auf die Bereiche Handel, Fremdenverkehr und Verkehr).

Die **Arbeitslosenquote** war auch 1993 im Primärsektor mit 14,2 % mit weitem Abstand am höchsten; aufgrund der geringen Beschäftigtenzahl jedoch von untergeordneter Bedeutung. Der Sekundärsektor (8,8 %) sowie der Tertiärsektor (5,5 %) lagen – wenngleich in sehr unterschiedlichem Maße – deutlich darunter. Klammert man allerdings in diesen beiden Sektoren die Saisonbranchen aus der Betrachtung aus – knapp 40 % der Arbeitslosen waren 1993 vor ihrer Arbeitslosigkeit in einer der Saisonbranchen tätig – tritt die weitaus ungünstigere Situation des Produktionsbereiches (ohne Bauwesen: 7,7 %) gegenüber dem Tertiärsektor (ohne Tourismus: 4,3 %) noch deutlicher zum Vorschein.

## 2.4.2 Regionale Arbeitslosigkeit

Eine regionale Betrachtung zeigt, daß die Arbeitslosenquote in allen Bundesländern deutlich angestiegen ist. Der mit der Rezession verknüpft drastische Nachfrageausfall im exportorientierten Sachgüterbereich als eine der Hauptursachen für die verschlechterte Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage hat jedoch insbesondere die Bundesländer Oberösterreich, Vorarlberg, Steiermark sowie einzelne Regionen Niederösterreichs betroffen. In diesen vier Bundesländern war dann auch ein deutlicher, größtenteils überdurchschnittlicher Anstieg der Arbeitslosenzahl zu registrieren.

**Graphik 5:**



Daß der Süden Österreichs jener Landesteil ist, der den impulssetzenden Kräften am entferntesten liegt und arbeitsmarktpolitisch besonderer Aufmerksamkeit bedarf, wird am hohen Niveau der Arbeitslosigkeit in der Steiermark und in Kärnten deutlich.

Die Graphik unterstreicht überdies die in mehrerer Hinsicht ungünstige Arbeitsmarktsituation in Wien (stark schrumpfende Industriebereiche, Rückgang der Beschäftigung in den privaten Dienstleistungen, hohe Altersarbeitslosigkeit und – damit verknüpft – hoher Anteil an Langzeitarbeitslosen u.a.m.).

Das stark gestiegene Niveau der Arbeitslosigkeit in Vorarlberg, wo bis 1992 stets die niedrigste Arbeitslosenquote registriert werden konnte, ist vor allem das Resultat massiver Freisetzungen im Produktionsbereich (insbesondere in der Textilindustrie, aber auch im Metallsektor) und den überaus ungünstigen Wiederbeschäftigungschancen.

### 2.4.3 Verteilung der Arbeitslosigkeit: Ungleiche Lasten

Insgesamt betrachtet ist die Dynamik des Arbeitsmarktgeschehens trotz Rezession beachtlich: Von der Gesamtzahl der 1993 (abgegangenen) Arbeitslosen (rund 640.000, Episodenbetrachtung) ging die Mehrzahl, nämlich knapp 61 % (388.000) innerhalb von drei Monaten ab (rund 144.000 oder 22,5 % aller Arbeitslosen sogar binnen Monatsfrist). Weitere rund 24 % (153.000) hatten eine Episode von 3 bis unter 6 Monaten hinter sich.

Die durchschnittliche Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit lag 1993 bei 121 Tagen und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 1 Woche erhöht. Ungeachtet der Annäherung in den letzten beiden Jahren lag dabei die Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit bei Frauen mit rund 130 Tagen noch immer um 16 Tagen über jener der Männer.

Diese Durchschnittsbetrachtung darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Gesamtdauer unter den von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen – insgesamt betrachtet – äußerst ungleich verteilt ist.

Wie auch in den Vorjahren weisen Frauen, ältere Arbeitslose (insbesondere über 50jährige) sowie Arbeitslose aus Dienstleistungsberufen zum Teil erheblich längere Gesamtdauern der Arbeitslosigkeit auf. Für die genannten Gruppen fällt demnach das Risiko, im Falle der Arbeitslosigkeit länger arbeitslos zu bleiben, höher aus.

Die Verweildauer der Arbeitslosigkeit steigt mit zunehmendem Alter kontinuierlich an: Wiesen arbeitslose Jugendliche bis 18 Jahren 1993 im Durchschnitt eine Verweildauer von 68 Tagen auf, so hatten Arbeitslose im Alter von 50 und mehr Jahren eine beinahe dreimal (50- bis 54jährige) bzw. viermal (55 und älter) so lange Arbeitslosigkeit hinter sich.

Die folgende Graphik zeigt recht eindrucksvoll den engen Konnex zwischen Alter und Verweildauer:

**Graphik 6:**



#### 2.4.4 Besondere Problemgruppen des Arbeitsmarktes

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit der letzten Jahre läßt drei Personengruppen erkennen, die verstärkt mit dem Problem der Erwerbslosigkeit konfrontiert sind. Es sind dies Langzeitarbeitslose, über 50jährige und Behinderte. Ebenfalls vielfachen Problemen ausgesetzt sind Frauen am Arbeitsmarkt, insbesondere im Hinblick auf Betreuungspflichten. Im Verhältnis zum Durchschnitt der Europäischen Union keine Problemgruppe sind hingegen Jugendliche insgesamt; es gibt jedoch einzelne Bereiche, wo sich eine Integration in den Arbeitsmarkt trotzdem schwierig gestaltet.

Besonders aktuell sind darüberhinaus die Beschäftigungsprobleme in einzelnen Branchen, wo im Zuge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union eine größere Zahl an Arbeitnehmern abgebaut werden muß.

##### 2.4.4.1 Langzeitarbeitslose

Von den insgesamt rund 681.000 Betroffenen im Jahre 1993 waren knapp 170.000 (rund 25 %) über sechs Monate arbeitslos (darunter mehr als ein Jahr vorgemerkt: 69.000 oder rund 10 %). Damit stieg die Zahl der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Personen massiv an, und zwar um rund 25.000 oder 17,6 %. Ähnlich der Gesamtentwicklung wurde mehr als zwei Drittel dieses Anstiegs von den Männern getragen.

Rückblickend betrachtet zeigt sich, daß sich das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit seit Anfang der achtziger Jahre enorm verschärft hat. Lag die Zahl der Langzeitarbeitslosen 1980 noch bei 25.300, so betrug sie 1993 beinahe das Siebenfache.

Entgegen der mancherorts vorgebrachten These, daß kein soziales (bzw. demographisches) Merkmal die Betroffenheit von Langzeitarbeitslosigkeit maßgeblich determiniere, zeigt sich nach wie vor, daß zumindest in Österreich das Alter ein bestimmender Faktor für das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit ist. Dies wird am Anteil der Langzeitarbeitslosen in den einzelnen Altersgruppen deutlich.

Wie Graphik 7 zeigt, steigt der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen mit zunehmendem Alter zunächst relativ kontinuierlich, ab 50 hingegen sprunghaft an.

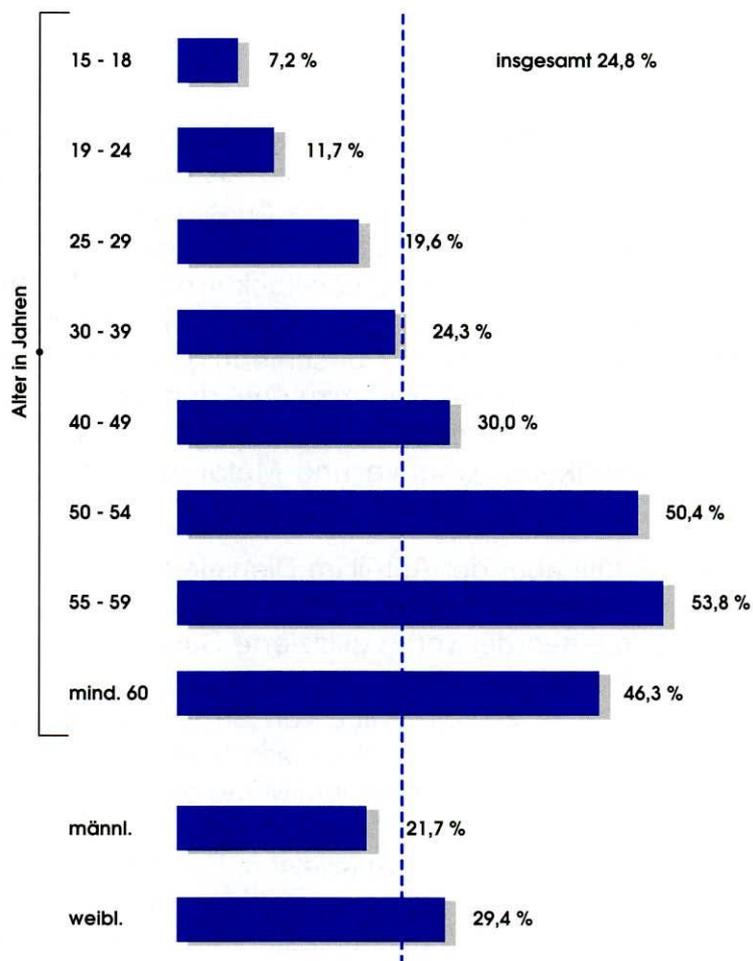
Daraus kann jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß es primär das Merkmal einer Person sei, das das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit determiniert. Vielmehr ist folgendes Bild feststellbar: Als Ausgangspunkt von Langzeitarbeitslosigkeit sind verringerte Wiederbeschäftigungschancen zu sehen, die vom Beschäftigungssystem und der Angebotskonkurrenz am Arbeitsmarkt herrühren. Demnach wären in Branchen mit sinkender Beschäftigung (im Zuge des langfristigen Strukturwandels, beschleunigt durch Rezession u.a.m.) hohe Anteile von Langzeitarbeitslosen zu erwarten. Dies ist auch der Fall: So liegen die Anteile in der traditionellen Konsumgüterindustrie oder in den Bereichen Papier, Druckerei, Chemie und Metall deutlich über dem Durchschnitt.

Bemerkenswerterweise fällt aber der Anteil im Dienstleistungsbereich (insgesamt) noch höher aus. Faßt man in diesem Zusammenhang wieder die Berufe ins Auge, so wird zum einen der vorne skizzierte Sachverhalt bekräftigt: Der hohe Anteil bei den Handelsberufen (rund 34 %) oder auch den technischen Berufen (rund 31 %) ist z.T. die Folge von Strukturwandel bzw. von Freisetzungen im Produktionsbereich (vor allem Metallsektor), von den eben auch Personen mit technischen Berufen in hohem Maße betroffen waren. Zum anderen sind zwei Gruppen auszumachen, die aus unterschiedlichen Gründen hohe Anteile an Langzeitarbeitslosen ausweisen: Personen mit niedriger Qualifikation und eher instabiler Erwerbskarriere (Hausgehilfen, Reinigung, sonstige Dienste) und die zahlenmäßig relevanteste (knapp 30.000), nämlich Büroberufe (Anteil an Langzeitarbeitslosen: 36,1 %). Letztere finden bekanntermaßen eine erhebliche Angebotskonkurrenz am Arbeitsmarkt vor.

Regionsspezifisch konzentriert sich das Problem vor allem auf die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, die Steiermark und insbesondere Wien. Während in den drei erstgenannten Bundesländern der Anteil an Langzeitarbeitslosen zwischen 24,4 % (Oberösterreich) und 27,0 % (Niederösterreich) liegt, sticht Wien mit einem Anteil von knapp 40 % deutlich hervor.

**Graphik 7: Anteil der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Personen an allen Arbeitslosen nach Altersgruppen und Geschlecht 1993\***

Anteil der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Personen an allen Arbeitslosen nach Altersgruppen und Geschlecht 1993\*



\* Langzeitarbeitslosigkeit: Personen mit einer Arbeitslosigkeitsepisode von mehr als 180 Tagen

#### 2.4.4.2 Ältere Arbeitnehmer

Wie bereits zuvor dargestellt, konzentriert sich das Problem der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit besonders auf die Gruppe der Älteren. Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig.

Ein Grund sind gerade in einer Zeit raschen technologischen Wandels Qualifikationsdefizite, die häufig auf fehlende Weiterbildung während des Berufslebens, teilweise jedoch auch auf radikale Veränderungen von Berufsbildern zurückzuführen sind (z.B. Druckerei- und Verlagswesen). Eine weitere Ursache sind Vorbehalte von Arbeitgebern hinsichtlich vermuteter Leistungsdefizite und geringerer Belastbarkeit, bzw. in manchen Berufsbereichen mit entsprechend hohen Anforderungen auch eine tatsächlich bestehende geringere Belastbarkeit aufgrund von Berufskrankheiten. Die häufig als Erklärung für die hohe Altersarbeitslosigkeit genannten altersbedingten Lohnunterschiede können hingegen nur teilweise als ausschlaggebend angesehen werden.

#### **EXKURS: Einkommen und Alter**

*Als ein Grund für die schlechten Beschäftigungschancen Älterer wird immer wieder das Senioritätsprinzip in der österreichischen Lohnstruktur genannt. Wie die folgenden Zahlen belegen, ist die Bedeutung der beruflichen Erfahrung für die Lohnhöhe nach Branchen, Angestellten und Arbeitern sowie auch nach dem Geschlecht höchst unterschiedlich, sodaß ein monokausaler Zusammenhang mit der Beschäftigungssituation nicht hergestellt werden kann.*

*So beträgt etwa die Lohndifferenz von Arbeiterinnen (Löhne der 50–54jährigen/Löhne der 20–24jährigen) maximal 16 %. In einigen Branchen wie z.B. Verkehr und Körperpflege besteht sogar eine negative Lohndifferenz von jeweils –5 %, das heißt, daß über 50jährige Frauen durchschnittlich weniger Einkommen erzielen als unter 25jährige. Auch bei männlichen Arbeitern ist die Lohndifferenz relativ gering und beträgt zumeist weniger als ein Drittel.*

*Weit stärker wird Berufserfahrung bei Angestellten honoriert, wo sich allerdings auch starke Unterschiede in der Qualifikation in den altersspezifischen Einkommensunterschieden spiegeln. Hier beziehen 50–54jährige Männer im Durchschnitt etwa doppelt so hohe Gehälter wie 20–24jährige. Bei weiblichen Angestellten beträgt der Senioritätseffekt (unter Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung) etwa zwei Drittel. Auch bei Angestellten bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Branchen.*

Der starke Rückgang der Erwerbsmöglichkeiten für Ältere manifestiert sich nicht allein in den Arbeitslosenquoten, sondern ist insbesondere auch aus dem starken Rückgang der Erwerbsquoten ersichtlich. So ist zwar im Zeitraum 1983 bis 1993 die Erwerbsquote der 50–54jährigen geringfügig von 71,1 % auf 72,9 % gestiegen, gleichzeitig sind jedoch die Erwerbsquoten der 55–59jährigen auf 42,9 % und jene der 60–64jährigen auf 8,7 % gesunken.

#### 2.4.4.3 Behinderte

Bei behinderten Menschen resultiert die Gefahr, arbeitslos zu werden oder zu bleiben, vor allem aus der Behinderung selbst. Ihre Integration in den Arbeitsmarkt ist selbst bei guter Konjunkturlage in der Regel nur mit zusätzlichen personellen und finanziellen Hilfen möglich. Bei Konjunkturbrüchen und raschen technologischen Veränderungen wird es für sie oft unmöglich, eine geeignete Beschäftigung zu finden.

In den letzten Jahren ist die Zahl der aufgrund einer Behinderung schwervermittelbaren Personen stark angestiegen. Während im Jahr 1991 im Durchschnitt etwa 21.600 Behinderte arbeitslos waren, stieg diese Zahl 1992 auf rund 23.000 und betrug 1993 bereits nahezu 26.900. Über 55 % der arbeitslosen Behinderten waren 1993 älter als 40 Jahre (Durchschnitt aller Arbeitslosen: ca. 40 %).

Behinderte sind nicht nur in stärkerem Ausmaß von Arbeitslosigkeit betroffen, sie verbleiben auch sehr viel länger in Vormerkung. Das heißt, daß aus dem Potential der behinderten Vorgemerkten deutlich weniger Personen eine Beschäftigung aufnehmen als aus dem Potential der nicht behinderten Vorgemerkten. Dieser Anteil ist darüberhinaus in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken.

**Tabelle 6: Beschäftigungsaufnahmen von Behinderten und nichtbehinderten Arbeitslosen**

Jahr	Anteil der Beschäftigungsaufnahmen an den Abgängen	
	behinderte Arbeitslose	nicht behinderte Arbeitslose
1989	33,8 %	46,7 %
1991	32,6 %	46,4 %
1993	29,2 %	44,7 %

Die geringeren Beschäftigungschancen zeigen sich deutlich in der Relation der Betroffenheits- und Bestandsdaten. So betrug der Anteil der Behinderten an den Zugängen in die Arbeitslosigkeit 1993 7,4 %, ihr Anteil am Bestand aller vorgemerkten Arbeitslosen belief sich jedoch auf 12,1 %.

Behinderte Arbeitslose weisen ein im Durchschnitt geringeres Ausbildungsniveau auf als nicht behinderte Arbeitslose. Personen, die von Geburt oder Jugend an behindert sind, besuchen vielfach Sonderschulen und sind dann im Ausbildungsbereich gegenüber nicht behinderten Menschen oft benachteiligt. Auch wenn sie in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden, sind sie häufig in minder qualifizierten Bereichen tätig, in denen sie wiederum besonders von Arbeitslosigkeit gefährdet sind.

**Tabelle 7: Anteil der Pflichtschulabsolventen an den Arbeitslosen**

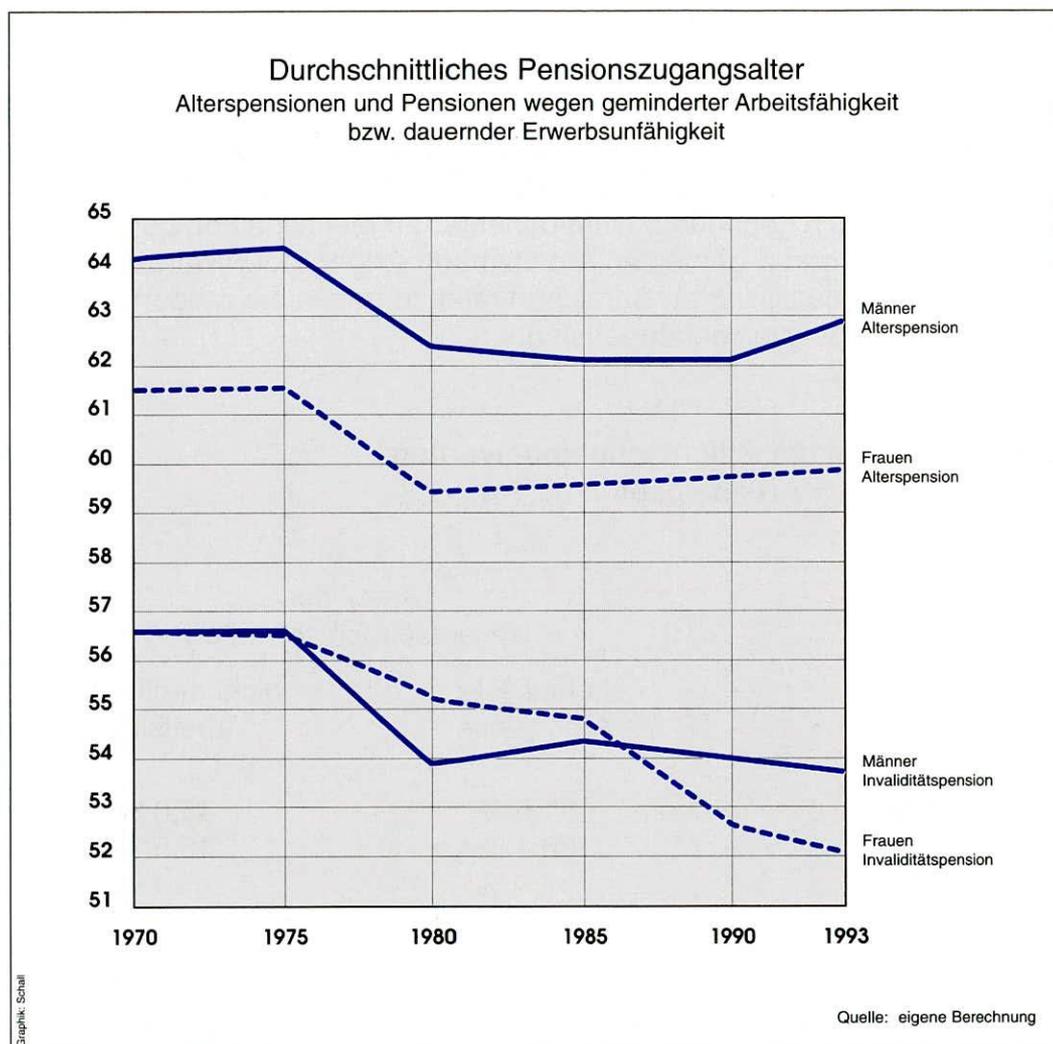
Jahr	Anteil der Pflichtschulabsolventen	
	behinderte Arbeitslose	nicht behinderte Arbeitslose
1989	61,5 %	45,0 %
1991	60,1 %	46,5 %
1993	57,4 %	45,1 %

Andererseits sind Personen mit niedrigerem Ausbildungsniveau sehr oft in Berufen tätig, in denen das Risiko behindert zu werden weit größer ist (z.B. aufgrund von Berufsunfällen oder Berufskrankheiten). Mit dem Auftreten einer Behinderung steigt dann wiederum das Arbeitslosigkeitsrisiko stark an, da üblicherweise Berufstätigkeiten ohne besonderes Qualifikationsniveau erhöhte Anforderungen an die körperliche Mobilität und Belastbarkeit stellen.

Der Vergleich des Ausbildungsniveaus zeigt, daß Behinderte zu einem wesentlich größeren Teil höchstens über einen Pflichtschulabschluß verfügen. Dazu kommt, daß durch den Eintritt einer Behinderung im Laufe des Erwerbslebens auch eine bereits erworbene (Lehr-)Ausbildung obsolet werden kann.

Das tatsächliche Ausmaß des Problems der Behinderten am Arbeitsmarkt wird durch die hohe Zahl an Invaliditätspensionen abgeschwächt. Die Bezieher von Invaliditätspensionen gehen gegenüber Alterspensionsbeziehern deutlich früher in den Ruhestand: bei den Arbeitern gehen Männer im Schnitt

Graphik 8:



mit 53,5 und Frauen mit 51 Jahren in Invaliditätspension, bei den Angestellten beträgt das Zugangsalter 54 bzw. 49,5 Jahre. Demgegenüber liegt das durchschnittliche Alter für alle Pensionszugänge für Männer bei 58 und für Frauen bei 57 Jahren. Insgesamt hat die Zahl der Bezieher von Invaliditätspensionen in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich zugenommen, und zwar von 288.000 im Jahr 1970 auf 399.000 im Jahr 1992.

Um eine bessere Integration der Behinderten in das Erwerbsleben zu erreichen, sind Dienstgeber mit einem Beschäftigtenstand von mindestens 25 Personen verpflichtet, 4 % der Arbeitsplätze mit „begünstigten“ Behinderten (Grad der Behinderung mindestens 50 %) zu besetzen. Jene Dienstgeber, die dieser Verpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, haben eine Ausgleichstaxe zu entrichten.

Von insgesamt nahezu 65.000 Pflichtstellen des Jahres 1993 waren etwas mehr als 38.000 (59 %) besetzt (wobei die Gesamtzahl der vom Gesetz erfaßten Behinderten bei knapp 59.000 Personen lag). Nur etwa 3.300 „begünstigte“ Behinderte wurden von nicht einstellungspflichtigen Betrieben beschäftigt.

Zahlreiche einstellungspflichtige Betriebe ziehen aufgrund von Vorbehalten, wie vermuteten Leistungsdefiziten, befürchteten Zusatzkosten zur Errichtung geeigneter Arbeitsplätze und aus der Ablehnung des gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Kündigungsschutzes die Bezahlung der Ausgleichstaxe einer Beschäftigung von Behinderten vor.

#### 2.4.4.4 Frauen

Wie bereits zuvor ausgeführt, ist die Erwerbsbeteiligung der Frauen in den Jahren 1983 bis 1993 kontinuierlich angestiegen, und zwar von 57,1 % auf 63,5 %. Ein wesentlicher Faktor für diese Entwicklung war die Ausweitung der **Teilzeitbeschäftigung**.

##### **EXKURS: Teilzeitbeschäftigung**

*Vom Plus der Frauenbeschäftigung in der zweiten Hälfte der 80er Jahre (insgesamt 7,2 %), entfielen nur ca. 2 % auf Vollzeit-, jedoch 5,2 % auf (voll versicherte) Teilzeitarbeit. Seit 1990 wurden in absoluten Zahlen wieder mehr Vollzeit- als Teilzeitarbeitsplätze geschaffen, relativ gesehen lag jedoch die Zunahme der Teilzeitarbeitsplätze (+ 8 %) noch immer über jener der Vollzeitarbeitsplätze (+ 6,3 %).*

*Die Teilzeitquote für weibliche Beschäftigte lag 1993 bei 20 %, jene der Männer bei 1,6 %. Knapp 90 % aller Teilzeitbeschäftigten (über 12 Wochenstunden) sind weiblich.*

*Teilzeitarbeit stellt bei Frauen meist einen Kompromiß zwischen familiärer Beanspruchung und Finanzbedarf dar. Wie eine diesbezügliche Studie belegt (Ludwig-Boltzmann-Institut für Wachstumsforschung), sind vollversicherte Teilzeitbeschäftigte mit der reduzierten Arbeitszeit größtenteils zufrieden. Insbesondere für Frauen zwischen 30 und 50 Jahren, die mit Partner und Kind(ern) leben, gilt die Teilzeitbeschäftigung zu einem hohen Prozentsatz als eine bewußt gewählte, positive Übergangslösung.*

*Die meisten Problemfälle gibt es hingegen im Bereich der ledigen bzw. geschiedenen Frauen, die keinen Beruf erlernt oder den erlernten Beruf kaum ausgeübt haben. Hier wird Teilzeitarbeit oft als Übergangslösung angenommen, wobei die Chancen auf eine volle Erwerbstätigkeit ohne weitere Qualifizierung schlecht sind.*

*Unabhängig von der persönlichen Zufriedenheit muß jedoch betont werden, daß Teilzeit-Arbeitsverhältnisse tendenziell geringere Beschäftigungssicherheit sowie schlechtere Arbeitsbedingungen aufweisen und Frauen dadurch in instabile Berufskarrieren abgedrängt werden können.*

*Der größte Teil der (vollversicherten) teilzeitbeschäftigten Frauen arbeitete 1992 in wenig qualifizierten Büroberufen/Verwaltungshilfsberufen (54.000), in der Gebäudereinigung (41.000), als Verkäuferinnen (39.000) und in Gesundheitsberufen (25.000).*

Eines der zentralen Hindernisse für die Beschäftigungsaufnahme von Frauen sind Kinderbetreuungspflichten (bzw. sonstige Betreuungspflichten), die als häufigster Grund für mangelnde Mobilität von Frauen auf dem Arbeitsmarkt genannt werden. Darüberhinaus haben vermutete Kinderbetreuungspflichten erhebliche Bedeutung für die Beschäftigtenauswahl der Unternehmen.

Ein weiteres zentrales Problem der Frauenbeschäftigung resultiert aus Qualifikationsdefiziten. Diese entstehen häufig bereits in den ersten Erwerbsjahren infolge der Konzentration der Mädchen auf wenige Berufsfelder, wodurch für einen hohen Prozentsatz der Lehrabsolventinnen ein späterer Berufswechsel und die damit verbundene Dequalifikation vorprogrammiert ist.

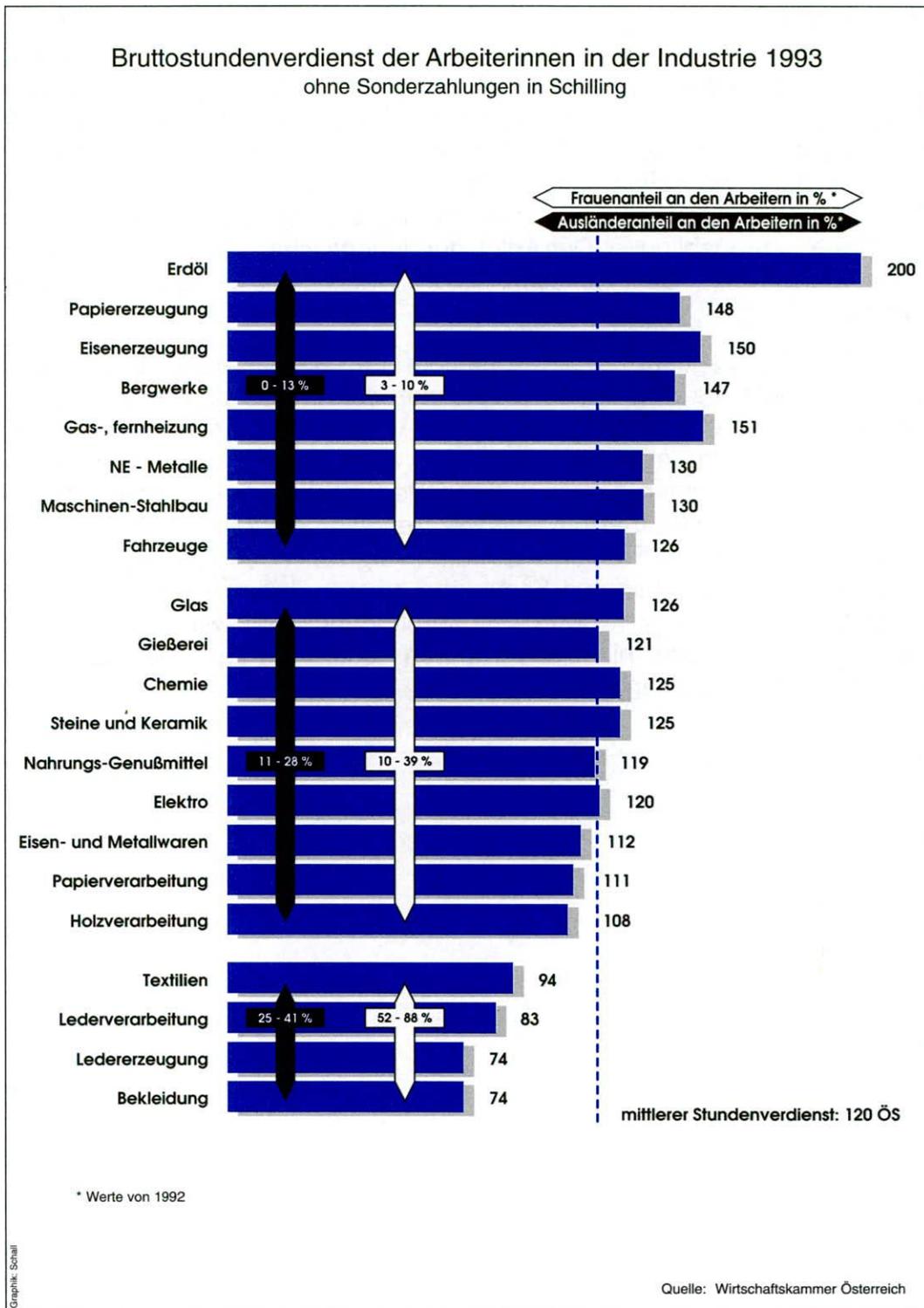
Über 70 % der weiblichen Lehrlinge wählen einen der 4 Berufe: Einzelhandel (30 %), Friseur (15 %), Büro (14 %) und Gastgewerbe/Fremdenverkehr (12 %). In diesen Berufen sind jedoch auch drei Viertel aller arbeitslosen weiblichen Lehrabsolventen konzentriert.

Längerfristige Berufsunterbrechungen – wie etwa infolge von Kinderbetreuungspflichten – tragen ebenfalls zum Entstehen von Qualifikationsdefiziten bei, wodurch der Wiedereinstieg von Frauen in das Erwerbsleben zusätzlich erschwert werden kann.

Im Einkommen bestehen weiterhin deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede. Insgesamt verdienen – gemessen am mittleren Einkommen – Männer um 42 % mehr als Frauen. Rechnet man nur die Vollzeitbeschäftigung, ergibt sich ein Einkommensunterschied von 27 %. Für ein Drittel der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede ist somit die höhere Teilbeschäftigungsquote der Frauen verantwortlich.

Im Produktionsbereich ist vor allem der Zusammenhang zwischen hohen Beschäftigungsanteilen von Frauen (und Ausländern) und unterdurchschnittlichem Einkommensniveau in einzelnen Bereichen augenfällig. Betrachtet man die Entwicklung der letzten Jahre, zeigt sich darüberhinaus, daß insbesondere diese vergleichsweise schlecht entlohnten Produktionsbereiche im Zuge der Entwicklungen in Osteuropa deutliche Personalreduktionen zu verzeichnen hatten.

Graphik 9:



#### 2.4.4.5 Jugendliche

Die Situation der Jugendlichen insgesamt am österreichischen Arbeitsmarkt kann im Vergleich zur durchschnittlichen Entwicklung in den Ländern der Europäischen Union als vergleichsweise günstig bezeichnet werden. Neben demographischen Faktoren und dem gut ausgebauten Schulwesen ist dafür in erster Linie das umfassende Berufsausbildungssystem im Rahmen der „Dualen Ausbildung“ ausschlaggebend. So besuchen derzeit ca. 52 % der Jugendlichen eines Jahrganges eine schulische Ausbildung, über 45 % wählen die berufliche Lehrausbildung. Der Anteil der Jugendlichen ohne Ausbildung ging damit von über 18 % im Schuljahr 1970/71 auf 2,4 % im Schuljahr 1992/93 zurück.

Trotz dieser insgesamt guten Situation kann die Arbeitsmarktlage für Jugendliche nicht als problemlos bezeichnet werden. So bewirkt eine oftmals nicht an den späteren Anforderungen des Arbeitsmarktes orientierte, teilweise auch traditionell geprägte Berufswahl, daß auch heute noch nahezu drei Viertel aller Mädchen einen der vier Lehrberufe Einzelhandelskauffrau, Friseurin, Bürokauffrau und Kellnerin/Köchin ergreifen – ein Teil der späteren geschlechtsspezifischen Probleme ist damit vorgezeichnet. Als Folge sind etwa ein Viertel der ausgebildeten Fachkräfte nicht in ihrem erlernten Beruf beschäftigt. Abgesehen von den damit verbundenen volkswirtschaftlichen Kosten werden mit dieser nicht verwertbaren Ausbildung zumindest tendenziell auch instabile Berufskarrieren begründet.

## **EXKURS:**

### **Der Lehrstellenmarkt**

*Der während der achtziger Jahre vor allem aufgrund demographischer Faktoren feststellbare Rückgang der Zahl der Lehranfänger/innen wird sich abgeschwächt bis Mitte der neunziger Jahre fortsetzen.*

*Die Zahl der Lehrstelleneintritte ging 1993 um 500 auf 40.100 zurück. Die Gesamtzahl der Lehrstellensuchenden betrug dabei rund 43.500, während die Gesamtzahl an offenen Lehrstellen rund 46.600 umfaßte. Die Besetzungslücke betraf im wesentlichen traditionelle und häufig gewählte Lehrberufe.*

*In den letzten 3 Jahren schwankte die Neigung, einen Lehrberuf zu ergreifen, zwischen 47 % und 49 % des Geburtsjahrgangs, ein jeweils größerer Anteil als zu Beginn der achtziger Jahre. Da immer noch weniger Fachkräfte aus dem Erwerbsleben ausscheiden als neue eintreten, wird die österreichische Wirtschaft insgesamt trotz der Abnahmen bei den Lehrstelleneintritten auch in den kommenden Jahren aus einer wachsenden Zahl an Fachkräften wählen können.*

*Es bestehen jedoch branchenmäßige Unterschiede, die wesentlich mit den unterschiedlichen Ausbildungsqualitäten zusammenhängen. Auf der einen Seite gibt es insbesondere in kapitalintensiven Bereichen eine betont gute Ausbildung, die sich aber wegen höherer Bildungsinvestitionen am Eigenbedarf orientiert. Andererseits besteht vor allem in weniger kapitalintensiven Bereichen ein breites Spektrum mit geringeren Investitionen in die Ausbildung und mit der Tendenz, mehr Lehrlinge auszubilden als dem Eigenbedarf an Fachkräften entspricht.*

*Der letztere Bereich (zu dem gerade auch die traditionellen weiblichen Lehrberufe zählen) neigt auch stärker dazu, die Auszubildenden so rasch wie möglich produktiv einzusetzen. Durch das geringere Angebot an Lehrstellensuchenden wird es für diese meist kleineren Betriebe schwieriger, genügend Interessenten für eine Lehre zu gewinnen. Die zuviel ausgebildeten Facharbeiter/innen dieser Bereiche stellen in der Folge einen Großteil des Viertels jener Fachkräfte, das nicht der Ausbildung entsprechend eingesetzt ist.*

Darüberhinaus bestehen Probleme bei der Integration von Jugendlichen mit spezifischen Problemen (wie psychisch oder physisch Behinderten, sozial Fehlangepaßten und insbesondere auch ausländischen Jugendlichen). Darüberhinaus gibt es in einzelnen Regionen Österreichs spezifische Probleme, wo etwa der Lehrstellenmarkt aufgrund von generellen Strukturschwächen eine zu geringe Zahl an offenen Stellen bereitstellt.

**Tabelle 8: Jugendarbeitslosigkeit in ausgewählten Bezirken (1993)**

Bezirk	Arbeitslosenquote (15 – unter 25)
<b>Österreich</b> gesamt	5,3 %
<b>Kärnten</b> gesamt	
Feldkirch	7,5 %
Spittal/Drau	8,3 %
Wolfsberg	7,6 %
<b>Oberösterreich</b> gesamt	4,6 %
Steyr	7,1 %
<b>Steiermark</b> gesamt	6,7 %
Bruck/Mur	8,8 %
Fürstenfeld	7,9 %
Knittelfeld	7,9 %
Leibnitz	7,4 %
Leoben	8,6 %
Liezen	7,7 %
Voitsberg	9,0 %
<b>Tirol</b>	5,4 %
Landeck	7,8 %
Lienz	7,9 %
<b>Wien</b>	7,4 %

#### 2.4.4.6 Umstrukturierungsprobleme im Zuge des EU-Beitrittes

Über die zuvor skizzierten Personengruppen hinaus werden in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zwei Berufsbereiche mit massivem Personalabbau konfrontiert sein: Zolldeklaranten im Speditionsbereich und Arbeitnehmer im Nahrungs- und Genußmittelbereich.

Für den **Speditionsbereich** insgesamt kann durch den Beitritt trotz der notwendigen Strukturanpassungsmaßnahmen mit längerfristig positiven Auswirkungen gerechnet werden. Die besondere Problematik ergibt sich jedoch für den Berufszweig der Zolldeklaranten, das sind jene Bediensteten, die in den Speditionsunternehmen für die Erledigung der Zollformalitäten zuständig sind. Deren hochspezifische Qualifikation verliert mit dem Tag des Beitritts jegliche Bedeutung, sodaß berufliche Um- und Neuorientierungen – verbunden mit erheblichen Qualifikationsmaßnahmen – erforderlich sein werden. Insgesamt kann ein Abbau von etwa 3.000 Personen erwartet werden.

Darüberhinaus macht die Umstellung auf das EU-Rechtssystem auch für die verbleibenden Bediensteten erhebliche Umschulungen erforderlich.

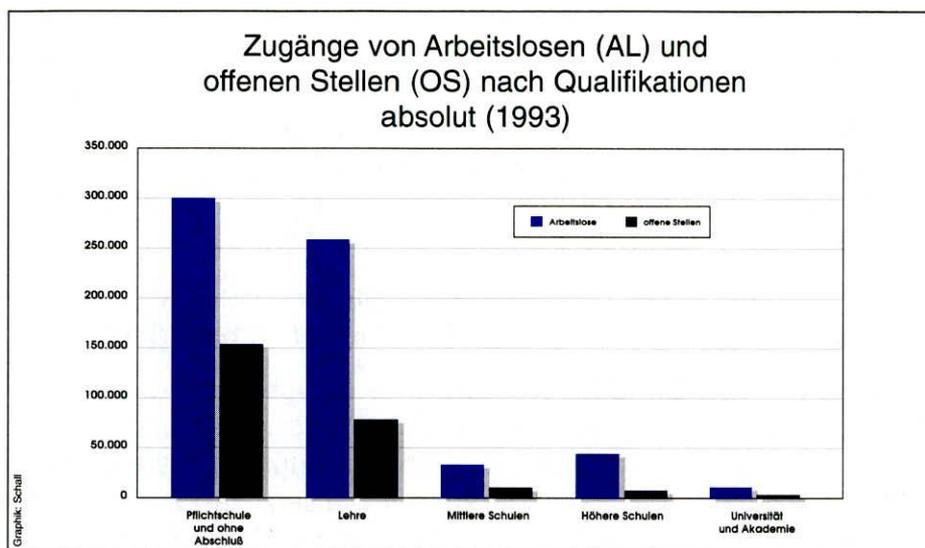
Die **Nahrungs- und Genußmittelindustrie** ist vor allem durch eine Kleinbetriebliche Struktur gekennzeichnet, die sich während der letzten Jahrzehnte in einem vor ausländischer Konkurrenz relativ geschützten Bereich behaupten konnte. Mit dem Beitritt muß damit gerechnet werden, daß aufgrund des steigenden Konkurrenzdrucks, den damit verbundenen Umstrukturierungen, Zusammenschlüssen und Schließungen von Unternehmen sowie des deutlich sinkenden Preisniveaus von derzeit etwa 100.000 Arbeitsplätzen etwa jeder fünfte verloren gehen wird. In besonderem Maße werden hiervon schlecht qualifizierte Arbeitskräfte und insbesondere Frauen betroffen sein.

## 2.5 Entwicklung des Stellenangebotes

1993 sank der durchschnittliche Bestand an offenen Stellen (= dem Arbeitsmarktservice gemeldeten offenen Stellen) gegenüber dem Vorjahr um über 25 % auf knapp 33.000. Dies wurde etwa zur Hälfte durch die rezessionsbedingte Abnahme der gemeldeten offenen Stellen um 10,8 % verursacht. Mit ausschlaggebend war jedoch eine deutlich schnellere Besetzung der offenen Stellen, deren Laufzeit bei durchschnittlich 54 Tagen lag.

Während Angelernte und Facharbeiter/innen rund 68 % des Bestands an unselbständig Beschäftigten bilden, entfielen 93 % der vorhandenen offenen Stellen auf diese Ausbildungskategorien. Hingegen wurden nur 7 % aller offenen Stellen für Arbeitsuchende mit weiterführender schulischer Ausbildung angeboten. Diese Gruppe stellt aber 32 % aller Beschäftigten.

**Graphik 10:**



Die ungünstige Verteilung zu Lasten höherer Qualifikationen wird noch verschärft durch das in allen Qualifikationsstufen mengenmäßig zu niedrige Stellenangebot im Vergleich zu den vorgemerkten Arbeitslosen.

Regional betrachtet war das Stellenangebot in Ostösterreich (Wien, Niederösterreich, Burgenland) zwar absolut am größten, relativ gesehen, d.h. im Verhältnis zu den Beschäftigten, gab es die meisten offenen Stellen in den westlichen Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

# 3. Prognose der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung

## 3.1 Konjunktorentwicklung 1994/95

(Die im folgenden dargestellte Wirtschaftsvorschau basiert auf der Konjunkturprognose des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung vom September 1994)

Die österreichische Wirtschaft ist im 1. Halbjahr 1994 mit + 2,7 % kräftig gewachsen. Die ausgeprägte Belebung stützt sich vor allem auf den Export, die Investitionstätigkeit und den Wohnbau. Nach der günstigen Entwicklung im bisherigen Jahresverlauf wird die Wachstumsprognose für 1994 mit 2,8 % veranschlagt.

Für 1995 wird angesichts der eher dämpfenden Effekte, die von der Budgetkonsolidierung in Österreich und der fiskalpolitischen Restriktion in Deutschland ausgehen, und der im Vergleich zu 1994 geringeren Zahl der Arbeitstage ein Wachstum von 3 % angenommen.

Die Konjunkturerholung in Europa hat sich auf die österreichischen Warenexporte 1994 deutlich positiv ausgewirkt. Im Jahresdurchschnitt wird mit einer realen Ausfuhrsteigerung um 6,7 % gerechnet.

Im Gefolge der guten Exportkonjunktur und der Verbesserung der Ertragslage ist die Investitionstätigkeit diesmal bereits früh im Konjunkturaufschwung angesprungen: Im 1. Halbjahr 1994 wurde um 12 % mehr in Ausrüstungsgüter investiert als im Vorjahr. Mit anhaltend hoher Investitionsneigung ist dank verbesserter Ertragslage und Kapazitätsauslastung auch im Jahr 1995 zu rechnen, zumal der bevorstehende EU-Beitritt das Vertrauen der Investoren festigen wird.

Die außerordentlich lebhafteste Wohnbautätigkeit rundet das freundliche Konjunkturbild ab. Die Zahl der fertiggestellten Wohnungen übersteigt jene der achtziger Jahre weit. Der Wohnbauboom wird auch 1995 nicht abreißen.

Trotz der zuletzt gestiegenen Inflationsrate gibt der Preisaufrtrieb nicht mehr Anlaß zur Sorge. 1994 ist die Teuerung mit 2,9 % um gut 1/2 Prozentpunkt niedriger als 1993, und für 1995 ist – insbesondere aufgrund der im Gefolge des EU-Beitritts spürbar sinkenden Preise im Nahrungsmittelbereich sowie des generell stärkeren Konkurrenzdrucks – mit einem weiteren Rückgang auf 2,5 % zu rechnen.

Tabelle 11: Hauptergebnisse der Wifo-Konjunkturprognose, September 1994

	1991	1992	1993	1994	1995
<b>Brutto-Inlandsprodukt</b>					
Real	+ 2,7	+ 1,6	- 0,3	+ 2,8	+ 3,0
Nominell	+ 6,7	+ 5,9	+ 3,6	+ 5,6	+ 5,8
<b>Privater Konsum, real</b>	+ 2,9	+ 1,8	+ 0,8	+ 2,2	+ 2,3
<b>Brutto-Anlageinvestitionen, real</b>	+ 5,1	+ 2,7	- 2,0	+ 6,0	+ 5,7
Ausrüstungsinvestitionen, real	+ 4,7	- 0,9	- 6,1	+ 8,0	+ 8,0
Bauinvestitionen, real	+ 5,1	+ 5,5	+ 0,8	+ 4,5	- 4,0
<b>Warenexporte</b>					
Real	+ 3,0	+ 2,1	- 3,8	+ 6,7	+ 6,5
Nominell	+ 2,8	+ 1,8	- 4,2	+ 7,6	+ 8,6
<b>Warenimporte</b>					
Real	+ 6,0	+ 1,3	- 3,9	+ 8,0	+ 6,0
Nominell	+ 6,4	+ 0,3	- 4,9	+ 8,5	+ 7,6
<b>Handelbilanzsaldo, in Mrd. S</b>	- 112,9	- 106,4	- 97,7	- 110,7	- 113,9
<b>Leistungsbilanzsaldo, in Mrd. S</b>	+ 0,8	- 1,6	- 10,6	- 20,2	- 30,1
<b>Sekundärmarktrendite (Bund), in %</b>	8,6	8,3	6,6	6,7	7,4
<b>Verbraucherpreise</b>	+ 3,3	+ 4,1	+ 3,6	+ 2,9	+ 2,5
<b>Arbeitslosenquote</b>					
In % der Unselbständigen <sup>1</sup>	5,8	5,9	6,8	6,5	6,4
In % der Erwerbspersonen <sup>2</sup>	3,5	3,6	4,3	4,3	4,2
<b>Unselbständige Beschäftigte<sup>3</sup></b>	+ 2,0	+ 0,8	- 0,3	+ 0,6	+ 0,9

<sup>1</sup> Laut Arbeitsamtsstatistik

<sup>2</sup> Laut Mikrozensus

<sup>3</sup> Ohne Präsenzdienster und Bezieher von Karenzurlaubsgeld

Gewisse Inflationsrisiken bedeuten allerdings die internationalen Rohwarenpreise sowie der (derzeit niedrige) Dollarkurs. Auch von den Lohnkosten geht bei anziehender Konjunktur wieder stärkerer Druck auf die Preise aus. Die Lohnstückkosten in der Gesamtwirtschaft dürften 1995 mit knapp + 2 % mäßig steigen, aber stärker als 1994.

Die preisbestimmte Wettbewerbsfähigkeit Österreichs – gemessen an den Lohnstückkosten der Industrie – dürfte sich 1994 und 1995 gegenüber Deutschland geringfügig verschlechtern. Im Vergleich zum Durchschnitt der Handelspartner ist 1994 eine Verbesserung zu erwarten, mittelfristig schlagen jedoch die Verluste durch, die Österreich durch die Abwertung anderer Währungen erleidet.

Eine besondere Herausforderung an die Wirtschaftspolitik ist die Leistungsbilanz. Nach mehreren Jahren problemloser Entwicklung zeichnet sich eine Passivierungstendenz ab: Die Leistungsbilanz wird 1994 ein Defizit von rund 20 Mrd. S aufweisen, das im nächsten Jahr infolge der Nettozahlungen an die EU auf etwa 30 Mrd. S steigen dürfte.

Die Problematik der Leistungsbilanzentwicklung resultiert aus einem kräftigen Rückgang der Überschüsse der Reiseverkehrsbilanz. Wegen des erheblichen Zuwachses der Auslandsausgaben der Österreicher und der konjunktur- wie strukturbedingten Schwächen der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft (schwache Entwicklung der verfügbaren Einkommen in Deutschland bzw. Entwicklung der relativen Preise) können auch mittelfristig die Aktiva der Reiseverkehrsbilanz die Passiva der Handelsbilanz in nur geringerem Ausmaß als früher ausgleichen.

Eine wichtige mittelfristige Determinante der Leistungsbilanzprobleme ist deshalb die Verschlechterung der preisbestimmten Wettbewerbsfähigkeit seit der Abwertungswelle in europäischen Konkurrenzländern. Die österreichische Industrie kann dies durch höhere Produktivitätssteigerung teilweise wettmachen, der Tourismus wird davon jedoch in stärkerem Ausmaß getroffen. Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung regt daher zur Kompensation der Wettbewerbsnachteile gegenüber den Abwertungsändern maßvolle Preis- und Lohnsteigerungen an. Ein zusätzliches Problem für die Leistungsbilanz liegt in der hohen Importneigung der Investitionsgüternachfrage, die bei jedem Investitionsboom zutage tritt.

Die Passivierung der Leistungsbilanz ist auch eine Folge der – relativ zum Ausland – raschen Steigerung der Binnennachfrage. Die starke Inlandsnachfrage spielte bereits 1993 eine wichtige konjunkturstabilisierende Rolle.

Der Arbeitsmarkt hat diesmal relativ rasch auf die Konjunkturbelebung reagiert. Seit Anfang 1994 hat die Beschäftigung saisonbereinigt wieder steigende Tendenz. Im Jahresdurchschnitt 1994 wird es 18.000, 1995 27.000 zusätzliche Arbeitsplätze geben. Der Beschäftigungszuwachs konzentriert sich auf Dienstleistungen und Baugewerbe.

Die Arbeitslosigkeit sinkt von hohem Niveau. 1994 dürften im Jahresdurchschnitt rund 214.000 Arbeitslose vorgemerkt sein, um etwa 8.000 weniger als im Vorjahr. 1995 wird die Arbeitslosenquote im Zuge des Konjunkturaufschwungs weiter auf 6,4 % der Unselbständigen zurückgehen. Die Arbeitslosenquote laut Mikrozensus (d.h. in Prozent der Erwerbspersonen) wird sich 1995 etwas über der 4 %-Marke bewegen. Das Ausmaß des Rückgangs der Arbeitslosigkeit wird wesentlich davon abhängen, wie stark das Angebot an in- und ausländischen Arbeitskräften zunimmt.

### 3.2 Mittelfristige Konjunktur- und Arbeitsmarktprognose

(Zahlen und Trends basieren auf den Konjunkturprognosen des Wirtschaftsforschungsinstitutes und des Instituts für Höhere Studien 1994 bis 1998 sowie den Konjunkturindikatoren des Wirtschaftsforschungsinstitutes für das Jahr 1998)

Die Annahmen zur internationalen Konjunktorentwicklung ab 1995 gehen davon aus, daß die Wachstumsraten der OECD-Länder im Jahr 1995 eine bemerkenswerte Konvergenz aufweisen. Mit einer leichten Abschwächung in den USA, einer deutlichen Verstärkung des Aufschwungs in Europa und der allmählichen Belebung in Japan ergibt sich eine zwischen den großen Wirtschaftsräumen ausgeglichene Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts von etwa 3 %.

Was die Entwicklung in Europa betrifft, so entsteht die Konjunkturbelebung vor allem aus der verstärkten Auslandsnachfrage. Der Importsog ist in den USA trotz Dollarschwäche ausgesprochen groß, der Handel zwischen den europäischen OECD-Ländern wächst kräftig. In den Konjunkturumfragen der EU zeigen sich die Exporteure davon überzeugt, daß sich das Investitions- und Konsumklima langsam verbessern wird. Parallel zu diesen Entwicklungen sind die internationalen Finanzmärkte von unerwarteten Entwicklungen gekennzeichnet. Die Unsicherheiten auf den Finanzmärkten prägen die Wechselkursentwicklung, die aus steigenden Zinsen und stärkerer Konjunkturdynamik in den USA, aus den ungelösten Problemen der Handelsbeziehungen zwischen den USA und Japan, dem Anlageverhalten großer Investoren sowie anderen, unerwarteten und einander beeinflussenden Entwicklungen auf den Devisen- und Kapitalmärkten entstehen.

Ohne auf die österreichische Fiskalpolitik im Detail einzugehen, ist zu erwähnen, daß sie in der Rezession 1993 eine stabilisierende und im Aufschwung 1994 eine konjunkturstimulierende Rolle einnahm, aber gleichzeitig auch hohe Defizite im Bundeshaushalt mit sich brachte. Fiskalpolitische Restriktionen beeinflussen allerdings, nicht nur in Österreich, sondern in vielen Ländern Europas die Konjunkturdynamik.

Neben der Entwicklung Österreichs in der internationalen Wirtschaft ist die neue Rolle Österreichs als Mitgliedstaat der Europäischen Union zu betrachten, die eine zusätzliche Veränderung der österreichischen Wirtschaftsdynamik mit sich bringt. Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und der anhaltenden Konkurrenz aus den Zentral- und Osteuropäischen Reformländern auf niedrigem Preisniveau wird die österreichische Wirtschaft in den kommenden Jahren deutlichen strukturellen Veränderungen unterworfen sein; mit entsprechenden Konsequenzen für den Arbeitsmarkt:

Im Modellszenario „EU-Beitritt“ des Wirtschaftsforschungsinstituts ist eine Wachstumsbeschleunigung von 2,5 Prozentpunkten bis zum Jahr 2000 vorgesehen, die sich allerdings eher aus dem Bereich Investitionen und den damit zusammenhängenden Produktivitätssteigerungen ergeben wird, als daß sich das höhere Wachstum in einem Anstieg der Beschäftigung auswirken würde. Weiters geht man zwar davon aus, daß der EU-Beitritt in den ersten 6 Jahren zu 30.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen führen wird, allerdings werden die branchenspezifischen Einbrüche nach 4 Jahren erst zu zwei Drittel bewältigt sein. Im Primär- und Sekundärsektor der Wirtschaft wird im Zeitraum 1994 – 1998 ein weiterer Rückgang an unselbständiger Beschäftigung zu verzeichnen sein (ca. 18.500 weniger Arbeitsplätze), gleichzeitig wird das Angebot an unselbständigen Arbeitskräften deutlicher wachsen als die Gesamtzahl der Erwerbspersonen und wird, bedingt durch den Rückgang der Selbständigen (insbesondere in der Landwirtschaft) um 2 Prozent pro Jahr, 1998 3.387.300 Personen erreicht haben.

Die Gruppe der Ausländer zweiter Generation und zusätzliche ausländische Arbeitskräfte infolge Familiennachzugs werden das Arbeitskräfteangebot ebenfalls anheben. Im Zeitraum 1994 bis 1998 wird die unselbständige Beschäftigung damit um jahresdurchschnittlich 0,8 Prozent auf 3.165.000 Arbeitsplätze anwachsen. Die Quote der ausländischen Arbeitnehmer wird voraussichtlich auch bei einer Zunahme der ausländischen Arbeitskräfte, wie sie oben dargestellt wurde, und der Beibehaltung der gesetzlichen Beschränkungen zur Ausländerbeschäftigung (aus Drittstaaten) bis 1998 nicht über 12 Prozent ansteigen. Laut der Prognosedaten des Wirtschaftsforschungsinstituts werden im Jahre 1998 335.000 Ausländer in Österreich beschäftigt sein, dieser Anteil wird voraussichtlich 10,6 Prozent an allen Beschäftigten betragen.

Der Beschäftigungszuwachs wird sich in der Vorschauperiode vermutlich auf dem Bausektor und besonders auf die Dienstleistungsbereiche konzentrieren; der Beschäftigungsanteil der Sachgüterproduktion wird dagegen weiter abnehmen. Trotz der Erwartung eines nicht unbeträchtlichen Beschäftigungszuwachses (angenommener Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts 1994-1998: + 2,4 %) soll nicht darüber hinweggetäuscht werden, daß in vielen Bereichen beträchtliche Arbeitsplatzverluste zu verzeichnen sein werden. Sowohl die technologische Entwicklung wie auch die Neuorientierung der internationalen Arbeitsteilung im Gefolge der Ostöffnung sprechen dafür, daß der Trend insbesondere gegen geringqualifizierte Tätigkeiten in der Sachgüter-

produktion läuft. Nach Schätzungen des Instituts für Höhere Studien werden in den nächsten 5 Jahren mindestens 500.000 zusätzliche Arbeitsplätze benötigt werden. Um die Dynamik des Arbeitsmarktes erfolgreich bewältigen zu können, werden umfangreiche Aktivitäten im Bereich der Weiter- und Höherqualifikation der Beschäftigten erforderlich sein.

Die Arbeitslosenrate wird unter den oben beschriebenen Annahmen über den gesamten Prognosezeitraum hinweg bei rund 6,5 % (nationale Definition) liegen. Das heißt, daß sich die Arbeitslosenrate trotz EU-Beitritt und verstärkter Aktivitäten im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht absenken läßt. Die positive Entwicklung der Beschäftigung reicht gerade aus, die Arbeitslosigkeit nicht weiter ansteigen zu lassen, sodaß die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen über die gesamte Vorschauperiode nicht unter 210.000 sinken wird. Zieht man allerdings die Betroffenheitsquoten ins Kalkül, dann bedeutet dies, daß pro Jahr zwischen 650.000 und 700.000 Episoden von Arbeitslosigkeit zu verzeichnen sein werden.

Im Detail betrachtet, wird der Arbeitsmarkt in den Jahren 1995–1999 verstärkt durch strukturelle Komponenten bestimmt sein. Auch wenn die Entwicklung insgesamt durch den Konjunkturaufschwung sowie durch eine entsprechende Politik auf Makroebene erleichtert und unterstützt wird, besteht doch die Gefahr, daß es im Zuge dieses Prozesses zu sektoralen, regionalen und personengruppenspezifischen Problemen kommen wird.

Am schwerwiegendsten werden die Auswirkungen dort zu spüren und auch zu bekämpfen sein, wo sich diese drei Problemebenen verbinden, wie etwa in den lohnkostenintensiven Produktionsbereichen des Textil-, Bekleidungs- und Schuhsektors.

Die Betriebe in diesen Branchen sind typischerweise in ländlichen peripheren Regionen angesiedelt, wo sie insbesondere Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen bieten. Ein weiterer Beschäftigungsrückgang in diesen Branchen würde somit die Situation in diesen eher entwicklungsschwachen Regionen verschärfen und die ohnedies geringen regionalen Erwerbsmöglichkeiten von Frauen weiter einschränken.

Aber auch unabhängig von diesen besonderen regionalen bzw. personengruppenspezifischen Konsequenzen werden diese strukturellen Veränderungen der österreichischen Wirtschaft für tausende Arbeitnehmer massive berufliche Veränderungen mit entsprechenden Umschulungs- und Weiterbildungsanforderungen mit sich bringen.

Nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehnts ist auch bei der jetzigen Konjunkturbelebung zu erwarten, daß es zunächst zu einer Reduktion der Neuzugänge in die Arbeitslosigkeit kommen wird.

Zu einem spürbaren Rückgang der Langzeitarbeitslosigkeit wird es hingegen erst bei einem längeranhaltenden und kräftigen Wirtschaftsaufschwung kommen.

Es muß daher zumindest für den ersten Teil der Planungsperiode davon ausgegangen werden, daß eine Reintegration von Langzeitarbeitslosen in das Erwerbsleben ohne entsprechende Qualifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen kaum möglich sein wird. Dies gilt in noch stärkerem Ausmaß für Behinderte und andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes.

Für den Bereich der Älteren werden mehrere Faktoren von Bedeutung sein. Zum einen kann erwartet werden, daß mit der erklärten Absicht der Bundesregierung, bestehende Übergangsregelungen für die Pension abzuschaffen und das faktische Pensionsalter anzuheben, die in den letzten Jahren bestehende Tendenz zur Durchführung von Personalabbaumaßnahmen zu Lasten Älterer eingeschränkt wird.

Zum anderen weisen insbesondere ältere Arbeitskräfte Qualifikationsdefizite auf, denen durch Änderungen im Weiterbildungsverhalten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern entgegengewirkt werden muß. Wie ein diesbezügliches Pilotprojekt zeigt, ist zeitgerechte Qualifizierung der beste Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

Die zuvor skizzierten strukturellen Veränderungen der Wirtschaft und der damit voraussichtlich verbundene Rückgang von Arbeitsplätzen in Niedriglohn-Produktionsbereichen werden deutliche Auswirkungen auf die regionalen Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen haben. Nur in einigen Regionen dürfte es gelingen, den Rückgang an Frauenarbeitsplätzen im Produktionsbereich durch eine entsprechende Ausweitung des Dienstleistungssektors – etwa im Tourismus – auszugleichen.

Abgesehen von diesen einzelnen regional bestehenden Möglichkeiten werden jedoch die Beschäftigungschancen von Frauen insgesamt entscheidend von der Verbesserung der beruflichen Qualifikationen (insbesondere einer Ausweitung der Lehrberufe), sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Betreuungspflichten (Ausbau der Teilzeitbeschäftigung) abhängen.

Für Jugendliche insgesamt ist auch in den Jahren 1995–1999 nicht mit einer Verschlechterung der Beschäftigungsentwicklung zu rechnen. Probleme werden jedoch weiterhin in einzelnen Regionen bzw. für bestimmte Personengruppen – wie behinderte, sozial fehlangepaßte und ausländische Jugendliche – bestehen.

Darüberhinaus besteht jedoch die Gefahr, daß schlecht qualifizierte bzw. durch die falsche Lehrberufswahl nicht für die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes qualifizierte Jugendliche angesichts einer Wirtschaft, die hohe Anforderungen an die Qualifikation stellt, auf Dauer in instabile Beschäftigungskarrieren abgedrängt werden.

Aber auch bei aus heutiger Sicht „guten“ Ausbildungen werden verstärkt fachübergreifende, vernetzte Inhalte, Sprachen sowie nicht-formale Qualifikationen vermittelt werden müssen.

Die österreichische Wirtschaft, die durch ein vergleichsweise hohes Lohnniveau, aber auch durch eine in der guten Qualifikation der Arbeitskräfte begründeten hohen Produktivität gekennzeichnet ist, kann auf diese geänderten Rahmenbedingungen nicht mittels sinkender Kosten reagieren. Bei einer Lohndifferenziale von 1:10 gegenüber den östlichen Nachbarländern ist eine derartige Strategie undenkbar. Die Zukunft der österreichischen Wirtschaft muß daher in der Qualität der Produkte und Dienstleistungen sowie in weiteren Produktivitätssteigerungen liegen. Ein zentrales Element dazu ist die Qualifikation der Arbeitskräfte und die Geschwindigkeit, mit der die geänderten Anforderungen in Curricula umgesetzt werden können.

## 4. Organisation und Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik

### 4.1 Die Organisation der Arbeitsmarktpolitik

Die Bundesverfassung legt die Zuständigkeit des Bundes für die Arbeitsmarktpolitik fest; mit der Vollziehung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben war bis Ende Juni 1994 die Arbeitsmarktverwaltung als dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nachgeordnete Behörde beauftragt.

1990 wurde die Reform der bisherigen Strukturen beschlossen, um jene Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Leistungsfähigkeit der österreichischen Arbeitsmarktpolitik verbessern und den gegenwärtigen Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht werden.

Die Arbeitsmarktverwaltung wurde daher mit 1.7.1994 aus der unmittelbaren Bundesverwaltung ausgegliedert und als eigene Rechtsperson in Form eines öffentlich-rechtlichen Dienstleistungsunternehmens unter der Bezeichnung ARBEITSMARKTSERVICE neu organisiert. Die mit dieser Strukturreform verbundenen Ziele sind:

- die Ermöglichung von raschen und flexiblen Eingriffen in das Arbeitsmarktgeschehen durch Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen, Flexibilisierung des Ressourceneinsatzes und Erweiterung des Dispositionsspielraumes auf regionaler Ebene;
- die stärkere Einbindung der Interessenvertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die Entscheidungsstrukturen und in die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik;
- eine Verbesserung der aktiven Arbeitsmarktpolitik, besonders für auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Personen;
- eine Entlastung des Arbeitsmarktservice von Angelegenheiten, die nicht den Kernaufgaben der Arbeitsmarktpolitik zurechenbar sind (Transferleistungen zur Erleichterung des Pensionseintrittes und bei Elternschaft, Kontrolle der illegalen Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften und der Arbeitskräfteüberlassung u.a.).

#### 4.1.1 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist in hoheitlichen Angelegenheiten der Arbeitsmarktpolitik weiterhin oberstes Organ. Im Rahmen der aktiven

Arbeitsmarktpolitik umfaßt seine Zuständigkeit arbeitsmarktpolitische Zielvorgaben, die Aufsicht und Bewertung der Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice und die Genehmigung grundsätzlicher finanzieller Angelegenheiten (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen).

Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen unterstehen hinsichtlich der organisatorischen und fachlichen Aufsicht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

#### 4.1.2 Das Arbeitsmarktservice

Die zentralen Aufgaben des Arbeitsmarktservice sind:

- die Durchführung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Beratung, Vermittlung, Förderung) mit dem Ziel, zur Wiedererlangung der Vollbeschäftigung und zur Verhütung von Arbeitslosigkeit beizutragen;
- die Prüfung und Auszahlung von Lohnersatzleistungen im Rahmen der passiven Arbeitsmarktpolitik;
- ordnungspolitische Aufgaben, wie die Zulassung von ausländischen Arbeitskräften zum Arbeitsmarkt.

Organisatorisch ist das Arbeitsmarktservice in eine Bundes-, 9 Landes- und 95 regionale Einheiten gegliedert. Auf allen Ebenen ist das Arbeitsmarktservice zweigliedrig aufgebaut. Die Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse liegen auf regionaler Ebene bei paritätisch besetzten Gremien unter dem Vorsitz des Geschäftsstellenleiters. Auf Landesebene hat diese Funktion das Landesdirektorium, das drittelparitätisch aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie aus dem Landesgeschäftsführer und seinem Stellvertreter zusammengesetzt ist. Auf Bundesebene ist der Verwaltungsrat drittelparitätisch mit Vertretern des Bundes (des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Finanzen) sowie der Interessenvertretungen besetzt.

Die Durchführung der Aufgaben obliegt geschäftsführenden Organen (auf Bundesebene dem Vorstand, auf Landesebene dem Landesgeschäftsführer und auf Regionalebene dem Leiter der regionalen Geschäftsstelle). Die jeweilige Geschäftsführung wird bei der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik durch Geschäftsstellen unterstützt.

#### 4.1.3 Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen

Die zentralen Aufgaben der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen sind:

- Administration der Einstellungspflicht von begünstigten Behinderten (Ausgleichstaxe bei Nichterfüllung; Prämien für darüber hinausgehende Beschäftigung von Behinderten);

- Feststellung der Begünstigeneigenschaft und Ausstellung des Behindertenpasses;
- Durchführung des Kündigungsverfahrens bei begünstigten Behinderten im Behindertenausschuß;
- Gewährung von Beihilfen an Behinderte für berufliche Rehabilitationsmaßnahmen und von Beihilfen zur sozialen und beruflichen Integration;
- Gewährung von Beihilfen und Lohnzuschüssen an Betriebe zur Beschäftigung Behinderter und Schwerstbehinderter;
- fachbegleitende Dienste vor allem in integrativen Betrieben und Mobile Beratungsdienste für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen;
- Förderung von Sonderprogrammen zur Beschäftigung und Integration von Behinderten in privaten Betrieben;
- Beratung von Behinderten und Betrieben in Fragen des Einsatzes technischer Hilfsmittel;
- Beratung in den Sozialservicestellen vor allem in Fragen der sozialen und beruflichen Rehabilitation, der Pflegevorsorge, usw.;
- Entschädigung, Beratung und Unterstützung von Heeresgeschädigten, Kriegsbeschädigten, für Opfer der politischen Verfolgung, von Impfgeschädigten und Verbrechenopfern.

Seit 1.1.1995 übernehmen die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen auch Aufgaben zur Entgeltsicherung, Aufgaben im Zusammenhang mit der Arbeitskräfteüberlassung sowie Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der privaten Arbeitskräftevermittlung.

Organisatorisch gibt es in allen Landeshauptstädten – mit Ausnahme von Wien, Niederösterreich und Burgenland – Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen; für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist ein gemeinsames Bundesamt eingerichtet, das nach regionalen Gesichtspunkten organisiert ist.

## 4.2 Aktive Arbeitsmarktpolitik

Aufgabe der aktiven Arbeitsmarktpolitik als Teil der gesamtstaatlichen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik ist die Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt durch das Setzen gezielter Maßnahmen. Ausgangspunkt dieser Aufgabenstellung ist die Einsicht, daß der Marktmechanismus allein diese Zielsetzung nicht bewerkstelligen kann – daß aber dieses Nichtfunktionieren auf dem Arbeitsmarkt aus wirtschaftlichen, darüberhinausgehend jedoch auch aus sozialen und allgemein gesellschaftspolitischen Gründen nicht akzeptiert werden kann.

**Tabelle 12: Ausgaben im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik 1992/93**

Schwerpunkte	Ausgaben (in öS Mio.)	
	1992	1993
<b>1. Arbeitmarktservice</b>	2.308	2.540
– Ausstattungs- und Verwaltungskosten <sup>1</sup>	2.046	2.238
– Grundlagenarbeit, Information	113	102
– Förderung von externen Einrichtungen <sup>2</sup>	149	200
<b>2. Förderung der regionalen Mobilität</b>	107	87
– Arbeitsuche und -aufnahme	24	28
– Kinderbetreuungsbeihilfe	83	59
<b>3. Förderung der beruflichen Mobilität<sup>3</sup></b>	2.413	2.849
3.1 Förderung von Personen	866	1.129
– Deckung des Lebensunterhalts	635	885
– Teilnahme- und Beitragskosten, sonstiges	231	244
3.2 Förderung der Ausbildung in Einrichtungen	1.297	1.489
– Kurse	1.201	1.384
– Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren	96	105
3.3 Förderung der Ausbildung in Betrieben	78	81
3.4 Förderung der Lehrausbildung und Berufsvorbereitung	172	150
– in Betrieben	69	47
– in Einrichtungen	101	100
– zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	2	3
<b>4. Förderung der Beschäftigung in Betrieben</b>	111	142
– Betriebliche Eingliederungsbeihilfe für amp. Problemgruppen	9	35
– Minderertragsbeihilfe	100	98
– Wiedereinstellungsbeihilfe nach Karenzurlaub	2	9
<b>5. Förderung der Beschäftigung im Non-Profit-Bereich</b>	519	594
– Aktion 8000	412	465
– Sozial-ökonomische Betriebe	107	129
<b>6. Förderung von Unternehmen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen</b>	596	722
6.1 Unternehmensbezogene Förderung	60	85
6.2 Erhaltung von Arbeitsplätzen	536	637
– Kurzarbeitsbeihilfe	69	46
– Schlechtwetterentschädigung	467	591
<b>Gesamt</b>	6.054	6.934

<sup>1</sup> inkl. Berufsinformationszentren und Personal-/Sachaufwand für die passive Arbeitsmarktpolitik

<sup>2</sup> arbeitsmarktpolitische Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, Arbeitsmarktbetreuung, Gründungsberatung

<sup>3</sup> inkl. Ausgaben für Berufsorientierungskurse, Aktivgruppen, u.a.

In diesem Sinne ist es Aufgabe der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes insgesamt durch Erhöhung der Markttransparenz, Hilfestellung bei der Arbeitssuche bzw. der Besetzung einer offenen Stelle, Beseitigung von Vermittlungshindernissen, den Ausgleich quantitativer und qualitativer Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt sowie die Sicherung von Arbeitsplätzen zu verbessern.

Von besonderer Bedeutung im Selbstverständnis der aktiven Arbeitsmarktpolitik in Österreich ist darüberhinaus, insbesondere jene Personengruppen bei der Lösung ihres Beschäftigungsproblems zu unterstützen, die ohne weitere Maßnahmen nicht bzw. nicht dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt bestehen können.

## 4.2.1 Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik

### 4.2.1.1 Information, Beratung und Vermittlung

Die gestiegenen Anforderungen an die Kundenbetreuung können nur durch ständige Weiterentwicklung der Organisation erfüllt werden. Grundlage für die fachliche Weiterentwicklung ist die **Anweisung 88**, in der die Betreuung der Rat- und Arbeitsuchenden und der Betriebe grundsätzlich festgelegt ist und die laufend mit aktuellen Schwerpunkten ergänzt wird.

1993 wurde die Einrichtung von **Auftragszentralen** bei den Arbeitsämtern/regionalen Geschäftsstellen als Anlauf- und Servicestelle für Betriebe zur Verbesserung der Besetzung offener Stellen abgeschlossen. Damit wurde die Kommunikation und Kooperation zwischen Betrieben und Arbeitsmarktservice verstärkt, wodurch sich die Akquisition verbesserte und die Laufzeit der offenen Stellen verkürzte.

Die Umsetzung des **Betreuungsplanes zur effizienteren Besetzung der offenen Stellen** garantiert die genaue Beschreibung der offenen Stellen und eine ausführliche Beratung der Betriebe. Darauf aufbauend werden auch die Vereinbarungen mit den Betrieben über die jeweils zu setzenden Vermittlungsschritte dokumentiert.

Parallel dazu wurde der **Betreuungsplan für Rat- und Arbeitsuchende** entwickelt. Dieser dokumentiert Problemstellungen, Zielsetzungen und Arbeitsschritte als individuelle Vereinbarung mit den Rat- und Arbeitsuchenden, und ermöglicht damit eine bessere Maßnahmenplanung und Erfolgskontrolle.

Zunehmende Bedeutung haben die **Selbstbedienungsangebote**, etwa die automatisierte Stellensuche über den sogenannten Samsomat, über den alle offenen Stellen nach verschiedensten Kriterien von den Arbeitsuchenden selbst abgerufen werden können.

Das Arbeitsmarktservice informiert darüberhinaus über die Entwicklungen und Anforderungen des Arbeitsmarktes und über sein Dienstleistungsangebot

durch die Herausgabe von Broschüren, Publikationen und Statistiken, die Zusammenarbeit mit den Medien (14tägiges Fernseh-Informationsmagazin ab 1994) und die Organisationen von bzw. Teilnahme an Informationsveranstaltungen.

Im Mittelpunkt der Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice steht die **Beratung**, insbesondere hinsichtlich der Berufswahl, der Aus- und Weiterbildung und der Stellensuche.

Aufgrund der besonderen Bedeutung, die der Berufswahlentscheidung zukommt, wird der Beratung von Jugendlichen besondere Beachtung geschenkt. Sie wird von speziell qualifizierten Mitarbeitern durchgeführt, die neben der Durchführung von Informationsveranstaltungen in den Schulen individuelle Hilfestellung anbieten – etwa bei nichttraditionellen Berufswünschen von Mädchen. Gemeinsam mit den Schulbehörden wurde modellhaft die Einführung eines eigenen Unterrichtsfaches erprobt, um Jugendlichen eine kontinuierliche und längerfristige Auseinandersetzung mit der Berufs- und Arbeitswelt zu ermöglichen.

Zunehmend an Bedeutung gewinnt auch die Berufsberatung von Erwachsenen, die aufgrund persönlicher Probleme, vermehrt jedoch auch infolge der technologischen Entwicklung und der strukturellen Veränderungen am Arbeitsmarkt ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können. Schwerpunkte dieser Beratung sind vor allem die Unterstützung bei der beruflichen Neuorientierung und beim Wiedereinstieg in das Erwerbsleben.

Ergänzt werden die Beratungsangebote des Arbeitsmarktservice durch spezifische Berufsberatungsstellen: den **Berufsinformationszentren (BIZ)**. Diese bieten schwerpunktmäßig Jugendlichen, zunehmend aber auch Erwachsenen unbürokratische, rasche und umfassende Hilfestellung bei Berufsinformation und beruflicher Orientierung. Die derzeit etwa 40 Berufsinformationszentren sind organisatorisch in das Arbeitsmarktservice integriert.

#### 4.2.1.2 Beratungs- und Betreuungseinrichtungen

Zur Unterstützung der am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personengruppen sowie zur Bekämpfung regionaler und branchenspezifischer Probleme fördert das Arbeitsmarktservice externe Beratungsstellen. Diese Einrichtungen werden für Betreuungstätigkeiten herangezogen, die über das übliche Tätigkeitsspektrum des Arbeitsmarktservice hinausgehen und spezifische Kenntnisse und Erfahrungen erfordern. Der Schwerpunkt der Tätigkeit dieser Stellen liegt dabei in der Beseitigung von Hindernissen im Vorfeld arbeitsmarktpolitischer Fragen (familiäre, gesundheitliche, psychische oder soziale Probleme, Verschuldung u.a.) und in der Nachbetreuung nach erfolgreicher Vermittlung zur Aufrechterhaltung von Beschäftigungsverhältnissen.

Zur Zeit werden etwa 140 derartige Einrichtungen mit den Zielgruppen Langzeitarbeitslose, Behinderte, Frauen und Mädchen, Jugendliche, Ausländer, soziale Randgruppen sowie verschuldete Personen gefördert. Besonders erfolgreich sind diese externen Einrichtungen nicht zuletzt durch das Fehlen von Hemmschwellen oder Mißtrauen, mit denen Behörden oftmals konfrontiert sind.

Das Arbeitsmarktservice wird darüberhinaus durch die intermediären Einrichtungen der Arbeitsmarktbetreuung und der Gründungsberatung unterstützt. Aufgabe der regional verankerten **Institute für Arbeitsmarktbetreuung** ist dabei die Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage durch das Aufzeigen neuer, oft unkonventioneller Lösungsansätze bei der Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen bzw. die Hilfestellung beim Ausbau der für die Beschäftigungsaufnahme erforderlichen sozialen Infrastruktur (z.B. Kinderbetreuung).

Die **Gründungsberatung** ergänzt diese Tätigkeit vor allem im betriebswirtschaftlichen Bereich, wenn aus Initiativen funktionstüchtige Unternehmen werden sollen, durch Forschungs- und Entwicklungsarbeit, sowie durch die Mitarbeit am derzeit wichtigsten Programm der Arbeitsmarktpolitik für Struktur Anpassungsprozesse, den Arbeitsstiftungen.

#### 4.2.1.3 Arbeitsmarktausbildung (Förderung der beruflichen Mobilität)

Die Fragen der Qualifizierung sind für die optimale Nutzung wirtschaftlicher Ressourcen insgesamt und für die persönlichen Chancen des Einzelnen im Arbeitsleben gleichermaßen wichtig. Mit der zunehmenden Internationalisierung der Märkte sowie der Einführung neuer Technologien gewinnt die Qualifizierung von Arbeitslosen noch mehr als bisher an Bedeutung als Voraussetzung für erfolgreiche Vermittlungsbemühungen.

Die Maßnahmen des Arbeitsmarktservice zur Berufsvorbereitung, zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie zur Umschulung werden daher laufend ausgebaut. Sie sind darauf abgezielt, die Beschäftigungsprobleme des Einzelnen zu lösen.

Neben **Berufsorientierungskursen**, die der Planung, aber auch der Stabilisierung der beruflichen Laufbahn dienen, finanziert das Arbeitsmarktservice eine Vielzahl von **Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen**, wie etwa die Weiterbildung und Höherqualifizierung im erlernten Beruf, den Erwerb von Spezialkenntnissen oder die **Facharbeiterintensivausbildungen** in über 20 verschiedenen, am Arbeitsmarkt nachgefragten Berufen.

Einen wesentlichen Schwerpunkt der Ausbildung stellt die Erleichterung der Vermittlung von schwervermittelbaren Personen durch ein vielschichtiges und abgestimmtes Angebot an Maßnahmen dar. Beginnend bei **Berufsvorbereitung, Arbeitserprobung** oder **Arbeitstraining**, über **soziale Kursmaßnah-**

men, in denen Qualifizierungselemente mit Maßnahmen zur persönlichen Stabilisierung verbunden sind, und **Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation** für Behinderte, finanziert das Arbeitsmarktservice zur Unterstützung dieser Personengruppen auch **soziale Beschäftigungsprojekte** und **sozial-ökonomische Betriebe**. In den letzten beiden Maßnahmentypen werden Elemente der Qualifizierung mit marktnaher Beschäftigung und sozialer Betreuung verbunden, um insbesondere Personen mit stark verfestigter Arbeitslosigkeit den Wiedereinstieg in die Beschäftigung zu ermöglichen.

Das Arbeitsmarktservice führt diese Maßnahmen nicht selbst durch, sondern beauftragt damit verschiedenste Organisationen, insbesondere die Weiterbildungseinrichtungen der Sozialpartner (Berufsförderungsinstitute bzw. Wirtschaftsförderungsinstitute), Betriebe, Bildungsunternehmen und gemeinnützige Einrichtungen. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt durch das Arbeitsmarktservice. Darüberhinaus kann zur Beseitigung der Vermittlungsprobleme auch die Teilnahme an Kursen gefördert werden, die nicht im Auftrag des Arbeitsmarktservice durchgeführt werden.

Gefördert werden nicht nur die Maßnahmenkosten (bis zur Höhe des entstehenden Personal- und Sachaufwandes), sondern auch den Teilnehmern können, soweit erforderlich, zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes sowie zur Abdeckung der sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Kosten (Teilnahme-, Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten u.a.) Beihilfen gewährt werden.

Im Rahmen von sozialen Beschäftigungsprojekten und sozial-ökonomischen Betrieben werden auch zusätzliche Aufwendungen abgedeckt, die aus der Beschäftigung, der Minderleistung und der sozialen Betreuung der zu qualifizierenden Personen entstehen.

Neben der beständigen inhaltlichen Weiterentwicklung des Kursprogrammes werden zur Zeit methodische und organisatorische Verbesserungen vorgenommen. Die wichtigsten Elemente hierbei sind die Stärkung der Eigeninitiative der Kursteilnehmer und die Einführung und Ausweitung der **modularen Ausbildung**. Diese erlaubt nicht nur eine individualisierte Qualifizierungsplanung, sondern auch einen kurzfristigen, flexiblen Ein- und Ausstieg in die Maßnahmen, wodurch sich die Ausbildungszeit verkürzt.

#### 4.2.1.4 Lehrausbildung

Im Bereich der Lehrausbildung forciert das Arbeitsmarktservice vordringlich Maßnahmen zur **Schaffung von zusätzlichen Lehrstellen für spezifische Personengruppen**. Dazu zählen arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligte Jugendliche (Jugendliche mit psychischer, physischer oder geistiger Behinderung und mit sozialer Fehlanpassung, Abgänger von allgemeinen Sonderschulen, Ausländer der 2. Generation) sowie Jugendliche, die ihre Lehrstelle verloren haben.

Zum förderbaren Personenkreis zählen auch **Mädchen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil** und Personen über 19 Jahre (ohne oder mit nicht mehr verwertbarer Ausbildung, Wiedereinsteigerinnen, Ausländer, physisch, psychisch oder geistig Behinderte und sozial Fehlangepaßte).

Darüberhinaus besteht die Möglichkeit der Förderung der **zwischenbetrieblichen Zusatzausbildung für Lehrlinge**, deren Ziel die qualitative Verbesserung der Lehrausbildung ist.

#### 4.2.1.5 Mobilitätsförderung

Ziel der Maßnahmen zur Förderung der regionalen Mobilität ist es, Arbeit-suchenden die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Ausbildung außerhalb ihres Wohnortes zu erleichtern. In diesem Sinne werden auch Beihilfen zur Abdeckung besonderer Aufwendungen für Bewerbungen, Arbeitskleidung u.ä. gewährt.

Auch durch familiäre Betreuungspflichten kann der unmittelbare Arbeitsantritt behindert werden. Besonders für Frauen zählen fehlende Unterbringungsmöglichkeiten bzw. ungünstige Öffnungszeiten der Kindergärten sowie die damit verbundenen Kosten zu den Haupthindernissen für die Beschäftigungsaufnahme. Mit der **Kinderbetreuungsbeihilfe** wird daher – befristet auf drei Jahre und abgestuft nach dem Einkommen – ein Zuschuß zu den Betreuungskosten geleistet.

#### 4.2.1.6 Förderung der Beschäftigung

Durch die unmittelbare Förderung von Beschäftigungsverhältnissen sollen zusätzliche Arbeitsplätze für arbeitsmarktpolitische Problemgruppen geschaffen werden – und zwar sowohl in Betrieben als auch in gemeinnützigen Einrichtungen. Ziel ist, mittels befristeter finanzieller Anreize die „Schwelle“ zur Einstellung von Langzeitarbeitslosen und den Angehörigen von Problemgruppen zu überwinden.

Die **betriebliche Eingliederungsbeihilfe** unterstützt die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Behinderten, älteren Arbeitslosen und Frauen in Betrieben. Unter der Voraussetzung, daß die geförderte Person in den letzten 2 Jahren nicht im betreffenden Betrieb beschäftigt war und in Form eines unbefristeten Dienstverhältnisses eingestellt wird, kann ein Zuschuß zu den Personalkosten (maximal 50 % bis zu 2 Jahre bzw. 100 % für 3 Monate) gewährt werden.

Im Rahmen der **Aktion 8000** wird versucht, langzeitarbeitslosen Personen und von Ausgrenzung bedrohten durch die Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bei öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Einrichtungen den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu ermöglichen. Seit Bestehen des Programmes konnten damit insgesamt mehr als 35.000 Personen in den gesell-

schaftspolitisch wichtigen Bereichen soziale Dienstleistungen, Umweltschutz und Umweltsanierung, Stadt- und Dorferneuerung, Kultur, Recycling und Abfallentsorgung, sanfter Tourismus und Kinderbetreuung beschäftigt werden.

Die Grundidee der Aktion 8000 beruht auf der Überlegung, daß es gesellschafts- und beschäftigungspolitisch sinnvoller ist, öffentliche Mittel für gesellschaftlich nützliche Arbeiten und Dienstleistungen produktiv einzusetzen und damit Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen, anstatt sie für pekuniäre Unterstützungsleistungen auszugeben (und gleichzeitig auf Einnahmen aus der zusätzlichen Beschäftigung und Produktion zu verzichten).

Im Rahmen dieses Programmes fördert das Arbeitsmarktservice in der Regel bei einer Beschäftigungsdauer von einem Jahr 50 % (öffentliche gemeinnützige Einrichtungen) bzw. 67 % (private gemeinnützige Einrichtungen) der Lohn- und Lohnnebenkosten. Zielgruppen sind Personen unter 25 und ab 45 Jahren, die länger als 6 Monate und Personen zwischen 25 und 45 Jahren, die länger als 12 Monate arbeitslos sind. Da sich bei älteren Langzeitarbeitslosen die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt als besonders schwierig erweist, wurde der Förderzeitraum auf maximal 24 Monate angehoben.

#### **Exkurs: Evaluierung der Aktion 8000**

*Eine Langzeitevaluierung von über 10.000 Förderfällen in Rahmen der Aktion 8000 brachte folgende Ergebnisse:*

- 82 % aller geförderten Personen waren vor Aufnahme der geförderten Beschäftigung zumindest 6 Monate arbeitslos, 59 % der über 25jährigen waren länger als 12 Monate arbeitslos.*
- 53 % aller geförderten Personen waren im Jahr nach der Förderung zumindest 10 Monate in Beschäftigung. Bei 2000 Personen wurde ein drei- bzw. vierjähriger Beobachtungszeitraum untersucht, wobei 48 % zumindest während vier Fünftel dieses Zeitraumes in Beschäftigung waren.*
- Überdurchschnittlich hohe Integrationserfolge waren in den quantitativ bedeutsamsten Arbeitsfeldern – soziale Dienste, Kinderbetreuung, Büro/Verwaltung – zu verzeichnen.*
- Der Anteil der Frauen erhöhte sich gegenüber Mitte der achtziger Jahre von 44 % auf 59 % und steigt weiter an (Prognose 1994: 63 %). Betrug der Anteil der Jugendlichen (unter 25) Mitte der achtziger Jahre noch über 60 %, liegt er 1994 nur mehr bei etwa 15 %. Gleichzeitig stieg der Anteil der über 45jährigen auf 17 % an.*
- Nach der Qualifikation stellen Personen mit Pflichtschulabschluß mit 31 % die größte Gruppe dar.*

Zur Erleichterung der Berufsrückkehr von Frauen und Männern, die ihre berufliche Tätigkeit wegen der Kinderbetreuung unterbrochen haben, wurde in Zusammenhang mit der Einführung des 2. Karenzjahres die Einführung der **Wiedereinstellbeihilfe nach Karenzurlaub** beschlossen. Unter der Voraussetzung einer Beschäftigungsgarantie von 12 Monaten kann ein Unternehmen – abgestuft nach der Anzahl der Beschäftigten – eine Förderung eines Teils der Personalkosten gewährt werden. Unternehmen mit über 50 Beschäftigten kann eine derartige Beihilfe nur bei Durchführung spezieller Schulungsmaßnahmen für diese Personen gewährt werden.

#### 4.2.1.7 Neue Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Angesichts der geänderten Herausforderungen hat die Arbeitsmarktpolitik nicht nur die bisherigen Instrumente entsprechend adaptiert, sondern auch neue Instrumente geschaffen.

**Arbeitsstiftungen** unterstützen bei einem größeren Personalabbau eines Unternehmens die berufliche Neuorientierung der gekündigten Mitarbeiter durch ein abgestimmtes Maßnahmenpaket (Berufsorientierung, Beratung und Unterstützung bei der aktiven Arbeitssuche, Qualifikationsmaßnahmen, Hilfestellung bei der Unternehmensgründung). Die Einrichtung der Arbeitsstiftung wird vom Unternehmen bereitgestellt, das damit Verantwortung für die Mitarbeiter auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses übernimmt. Neben Unternehmensstiftungen und Branchenstiftungen (mehrere Betriebe einer Branche beteiligen sich) existieren auch Regional- und Insolvenzstiftungen: sollte hier das Unternehmen nicht mehr existieren oder aber für eine Arbeitsstiftung zu klein sein, so können Arbeitsstiftungen auch von regionalen Gebietskörperschaften oder anderen geeigneten juristischen Personen, etwa Unternehmensverbänden oder Vereinen, bereitgestellt werden. In jedem Fall sind die Sozialpartner miteingebunden.

Die Einrichtung einer Arbeitsstiftung benötigt die Zustimmung des Betriebsrates, der in die Entwicklung der Stiftungsmaßnahmen eingebunden ist. Die Arbeitsstiftung trägt damit nicht unwesentlich zur Verhinderung von Arbeitskonflikten bei.

Arbeitsstiftungen haben darüberhinaus bei lokalen Verantwortlichen wie auch bei den Sozialpartnern eine hohe Akzeptanz als erfolgreiches Qualifizierungsinstrument für Personen, die auf Grund von schlechter oder nicht adäquater Ausbildung langzeitarbeitslos werden können.

Das Auffangen arbeitsloser Personen in der Arbeitsstiftung stellt auch eine Gegenmaßnahme zu Abwanderungstendenzen insbesondere des qualifizierten Arbeitskräftepotentials aus einer von Betriebsschließungen betroffenen Region dar und liefert damit einen unter Umständen entscheidenden Beitrag für eine längerfristige Betriebsansiedlungspolitik.

Die Finanzierung von Arbeitsstiftungen erfolgt durch die kündigenden Unternehmen, die Stiftungsteilnehmer selbst, durch Beiträge der Länder und Gemeinden sowie allenfalls durch Solidaritätsbeiträge der nicht gekündigten Mitarbeiter. Das Arbeitsmarktservice unterstützt die Teilnehmer an den Maßnahmen durch die Gewährung von Arbeitslosengeld während der Dauer der Maßnahmen, maximal jedoch für drei, in Ausnahmefällen (bei länger dauernden Schulungen/Ausbildungsgängen) für vier Jahre. Darüberhinaus können unter bestimmten Voraussetzungen auch Beihilfen in Höhe von maximal 25 % der anfallenden Gesamtkosten gewährt werden.

1993 gab es 28 Arbeitsstiftungen, an deren Maßnahmen bisher etwa 4000 gekündigte Arbeitnehmer teilnahmen. Wie diesbezügliche Evaluierungsstudien belegen, liegt die Wiederbeschäftigungsquote nach Beendigung der Maßnahmen bei über 75 %.

Diese abgestimmten Maßnahmenbündel können auch ohne den formalen Rahmen einer Arbeitsstiftung in Form **Regionaler Integrationsmaßnahmen** realisiert werden, wenn kein unmittelbarer Unternehmensbezug gegeben ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn in einer Region viele Kleinbetriebe Personal abbauen, oftmals auch über längere Zeiträume, oder in einer Region eine größere Zahl an Arbeitslosen gegeben ist, die ohne umfangreiche Unterstützung nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Die Finanzierung der Regionalen Reintegrationsmaßnahmen erfolgt durch das Arbeitsmarktservice sowie teilweise durch Beiträge der Länder und Gemeinden.

#### 4.2.1.8 Förderung von Unternehmen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen

(Die in diesem Kapitel dargestellten Förderungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Ziel 3 Programms, werden jedoch der Vollständigkeit halber angeführt)

Insbesondere im Hinblick auf die stark verschlechterten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der letzten Jahre kommt der Förderung von Betrieben im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik erhöhte Aktualität zu. Abhängig von der speziellen Situation des Einzelfalles können Betrieben – vor allem in Gebieten, die von hoher Arbeitslosigkeit und geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gekennzeichnet sind – zur Sicherung von Arbeitsplätzen im Rahmen von betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen bzw. zur Schaffung von Arbeitsplätzen durch betriebliche Offensivprojekte **Darlehen, Zinsenzuschüsse, Zuschüsse oder Haftungsübernahmen** gewährt werden.

Über die generelle Zielvorgabe der Arbeitsmarktpolitik hinaus orientieren sich diese Förderungsinstrumente auch an volkswirtschaftlichen (strukturpolitischen, regionalpolitischen) und betriebswirtschaftlichen Kriterien.

Das Arbeitsmarktservice unterstützt im Rahmen der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen darüberhinaus die **Gründung von Unternehmen mit kooperativen Entscheidungsstrukturen** sowie **Belegschaftsübernahmen** bei Stilllegung oder Insolvenz von Unternehmen.

#### 4.2.1.9 Förderung von Behinderten

Im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzung kommt der Integration von Behinderten in das Erwerbsleben besondere Bedeutung zu. Neben dem Arbeitsmarktservice sind in diesem Bereich die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen, die Sozialversicherungsträger sowie die Länder tätig, wobei zur besseren Koordination bei den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice eigene Rehabilitationsausschüsse eingerichtet wurden.

Zahlreiche Maßnahmen finden daher in Kooperation der verschiedenen Institutionen statt, wobei insbesondere zwischen dem Arbeitsmarktservice und den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen eine enge Zusammenarbeit besteht.

#### **Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik**

Die zuvor dargestellten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik werden in besonderem Maße zur Integration von Behinderten in das Erwerbsleben eingesetzt, etwa ein Sechstel des Budgets wird jährlich für diesen Bereich aufgewandt. Der Kreis der Behinderten umfaßt dabei sowohl Personen mit körperlichen, geistigen und psychischen Behinderungen als auch Personen, die es aus anderen Gründen besonders schwer haben, sich auf dem freien Arbeitsmarkt zu behaupten.

Neben besonderen Vermittlungsbemühungen durch speziell geschulte Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice, zu denen auch die Stellenakquisition bei den Betrieben zählt, liegt der Schwerpunkt der Maßnahmen in der Qualifizierung bzw. Umschulung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation, auf die über 80 % der Mittel entfallen. Mehr als 16.000 behinderte Personen nahmen 1993 an Ausbildungsmaßnahmen teil. Besonderer Stellenwert kommt darüberhinaus auch der Förderung von Beschäftigungsverhältnissen in gemeinnützigen Einrichtungen zu.

#### **Maßnahmen der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen**

Die Maßnahmen der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen sind im Rahmen des Behinderteneinstellungsgesetz geregelt. Dieses Gesetz bietet – entsprechend dem Behindertenkonzept der Bundesregierung – vielfältige Möglichkeiten, die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen zu fördern. Das Finanzierungsinstrument dazu ist der Ausgleichs-

taxfonds, aus dem zur Erleichterung der beruflichen und sozialen Integration von behinderten Arbeitnehmern Individualförderungen geleistet werden.

Im Jahre 1993 wurden für Individualförderungen öS 241,4 Mio. bereitgestellt. Der größte Teil dieser Förderungen entfiel auf Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen in Höhe von öS 128 Mio. Weitere öS 27 Mio. entfielen auf Darlehen und Zuschüsse zur Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und öS 34,7 Mio. auf Zuschüsse zur Steigerung der Mobilität. Für technische Arbeitshilfen, Studien- und Lehrlingsbeihilfen und zur Abdeckung behinderungsbedingter sozialer Bedürfnisse wurden öS 51,7 Mio zur Verfügung gestellt.

Allein mit den Beschäftigungsbeihilfen konnten im Jahre 1993 im Zusammenwirken mit Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservice und der Länder für 3.644 schwerbehinderte Menschen Arbeitsplätze geschaffen bzw. gefährdete Arbeitsplätze gesichert werden. 70 schwerbehinderte Personen wurden bei der Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit unterstützt.

**Sonderprogramme** als Instrumente des Behinderteneinstellungsgesetzes **zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behinderter** gibt es seit dem Jahre 1989. In diesen Projekten werden die Mittel des Ausgleichstaxfonds gezielt zur **Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze für behinderte Menschen** in der freien Wirtschaft eingesetzt. In Abstimmung mit dem Arbeitsmarktservice und der jeweiligen Landesregierung werden Investitionen, sozialpädagogische Begleitmaßnahmen, Ausbildungs- und Schulungskosten sowie Lohnkosten der Behinderten gefördert. Dabei wird jedoch davon ausgegangen, daß der Betrieb nach einer Anlaufphase von zwei Jahren in der Lage sein sollte, die anfallenden Kosten selbst zu tragen bzw. mit Zuschüssen zu den Lohnkosten der Behinderten zur Abdeckung der behinderungsbedingten Minderleistung das Auslangen zu finden.

In den letzten Jahren wurde verstärkt das Augenmerk auch auf jene Einrichtungen gelenkt, die sich mit der Vorbereitung behinderter Menschen auf ihre berufliche Eingliederung beschäftigen. In diesen **Arbeitstrainingszentren** werden Personen, die aufgrund behinderungsspezifischer Probleme noch nicht in der Lage sind, den Anforderungen beruflicher Tätigkeiten selbst auf einem Arbeitsplatz in einer geschützten Werkstätte oder auf einem geschützten Arbeitsplatz des freien Arbeitsmarktes gerecht zu werden, mit Hilfe intensiver begleitender Maßnahmen im Rahmen der Sozialarbeit, der Heilpädagogik und Psychologie auf ein geregeltes berufliches Leben vorbereitet.

Auch die Beschäftigung von Behinderten, die vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedroht sind, in Selbsthilfefirmen (das sind Firmen, die in der Regel von Behinderteneinrichtungen geführt werden) hat sich bewährt. Für diese Personen ist ein gesicherter Arbeitsplatz, der die Angst vor der Arbeitslosigkeit nimmt, für das Leistungsvermögen und die psychische Stabilität von großer Bedeutung. In Selbsthilfefirmen und ähnlichen Projekten werden Behinderte mit unbefristeten Arbeitsverträgen und kollektivvertraglicher Entlohnung beschäftigt.

Insgesamt wurden seit dem Jahre 1989 im Rahmen derartiger Programme österreichweit mehr als 40 Projekte mit rund öS 72 Mio. gefördert. Damit wurden rund 340 Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen und ein beträchtlicher Beitrag zur beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen geleistet.

Weiters finden in den derzeit 9 **geschützten Werkstätten** mit insgesamt 17 Betriebsstätten bei einer Gesamtbeschäftigtenanzahl von rund 1.200 Personen rund 1.000 behinderte Menschen Arbeit.

Diese Werkstätten werden in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach kaufmännischen Grundsätzen mit gemeinnütziger Zielsetzung geführt. Mit ihren Produkten und Dienstleistungen unterliegen sie den Regeln des normalen Wettbewerbs. Aus den Mitteln des Ausgleichs-taxfonds, des Arbeitsmarktservice und des jeweiligen Landes werden nur jene Mehraufwendungen abgegolten, die aus der Verpflichtung der Werkstätten, zumindest zu 80 % behinderte Menschen zu beschäftigen, resultieren.

Die Arbeitnehmer der Werkstätten besitzen einen Arbeitsvertrag, erhalten ein Entgelt im kollektivvertraglichen Ausmaß, sind voll sozialversichert, haben betriebliche Mitspracherechte wie jeder andere Arbeitnehmer und genießen den besonderen Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz.

Viele der in diesen Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen wären von ihren intellektuellen oder instrumentellen Fähigkeiten her grundsätzlich für Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft geeignet, sind aber andererseits den dortigen Leistungsanforderungen ohne stützende Hilfe und angepaßte Arbeitsstrukturen nicht gewachsen. Die geschützten Werkstätten stellen durch teilgeschützte Beschäftigungsmöglichkeiten solche unterstützende Strukturen bereit.

#### **EXKURS: Geschützte Werkstätten als integrative Betriebe**

*Den österreichischen geschützten Werkstätten vergleichbare Einrichtungen in Italien, Spanien und Deutschland werden als Kooperativen bezeichnet. Kooperativen sind in der Regel eigenständige juristische Personen. Ihr rechtlicher Status kann der einer Genossenschaft, einer GmbH, aber auch der eines Vereines sein. Spezifisch für diese Kooperativen als integrative Betriebe ist, daß sie Arbeitsplätze für Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und dennoch unter geschützten Bedingungen bereitstellen.*

*Die Mitarbeiter haben den Status von regulären Arbeitnehmern; sie sind im Besitz von Arbeitsverträgen, die sich an den jeweils geltenden Tarifverträgen orientieren; sie sind kranken-, pensions- und unfallversichert; die Beschäftigten sind Steuerzahler wie andere Arbeitnehmer auch; sie haben betrieblich Mitspracherechte und genießen, soweit per Gesetz vorgesehen, den ihnen als Behinderte zustehenden besonderen Kündigungsschutz. Von ihrer formalen Stellung her macht es für diese Mitarbeiter demnach keinen Unterschied, ob sie in derartigen teilgeschützten Betrieben arbeiten oder in anderen Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes.*

*In einem entscheidenden Sinne sind die Initiativen zur Integration Behinderter aber auch anders als andere Betriebe: Ihr Zweck ist nicht, wie sonst im Wirtschaftsleben üblich, die Gewinnmaximierung. Das ausdrückliche Prinzip der integrativen Betriebe ist ein soziales; ihre wirtschaftlichen Zwecke dienen dem Ziel der beruflichen Integration Behinderter. Gewinne werden ausgeschlossen; aus diesen Gründen haben die Projekte in aller Regel den Status der Gemeinnützigkeit.*

*Wenn auch nach innen besondere Bedingungen zur beruflichen Integration geschaffen werden, so ist doch die gesamte öffentliche Präsentation der Einrichtung darauf ausgerichtet, sich als Unternehmen wie jedes andere darzustellen. Denn viele Integrationsbetriebe stellen Produkte her oder übernehmen Dienstleistungen zu den gleichen Bedingungen wie andere Unternehmen. Sie orientieren sich am Markt und unterliegen damit denselben Anforderungen an Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit wie alle anderen Unternehmen. Die teilgeschützten Integrationsbetriebe bieten zwar auch befristete Plätze zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten an, ihr eigentliches Ziel ist aber die Bereitstellung eines dauerhaften Arbeitsplatzes in der Gesellschaft, das heißt, das Arbeitsverhältnis ist zwar nicht unkündbar, aber auch nicht von vornherein limitiert.*

*Diese Definition der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter teilgeschützten Bedingungen tätigen Kooperativen trifft auf die geschützten Werkstätten Österreichs in vollem Umfang zu. Mit dem Begriff „Geschützte Werkstätte“ hingegen werden in der Europäischen Union üblicherweise Einrichtungen bezeichnet, die auf einem Ersatzarbeitsmarkt tätig sind. Da dies für die geschützten Werkstätten Österreichs nicht zutrifft, werden diese in der Folge als „integrative Betriebe“ bezeichnet.*

Im Jahre 1992 wurde die **Arbeitsassistenz** zur Integration psychisch behinderter Menschen als Pilotprojekt gestartet. Arbeitsassistenten sollen einerseits die auf der Arbeitgeberseite bestehenden Einstellungshemmnisse vor allem psychisch behinderten Menschen gegenüber abbauen und andererseits behinderte Arbeitnehmer mit beruflichen Problemen beraten, betreuen und Entscheidungs- und Orientierungshilfen geben. Sie sollen die Eigeninitiative stärken, persönliche Leistungsdefizite der Behinderten ausgleichen und zur Stabilität der Persönlichkeit beitragen.

**Tabelle 13: Ausgaben des Ausgleichstaxfonds für Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Beratungsmaßnahmen (in Mill. S)**

Ausgaben für	Jahr	
	1992	1993
Individualförderungen	190	216
Integrative Betriebe (Abgeltung der behinderungsbedingten Mehrkosten)	71	78
Sonderprogramme, Ausbildungseinrichtungen, Arbeitsassistenz	20	18
Summe	281	312

#### 4.2.1.10 Maßnahmen im Rahmen der Strukturmilliarde

Zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung in der Rezession 1993/94 wurde von der Bundesregierung im Rahmen eines Sonderprogrammes insgesamt öS 1 Mrd. für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen aus Budgetmitteln zur Verfügung gestellt. Mit der Durchführung der Maßnahmen wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt.

Im Zentrum des Programmes, das mit 30.6.1994 befristet war (Datum der Projekteinreichung), standen:

- die **Forcierung der Ausbildung**;
- die **Modernisierung der berufsbezogenen Erwachsenenbildung** durch Förderung der Ausbildungseinrichtungen, der Verbesserung der Schulungskonzepte, der Ausbildung des Ausbildungspersonals;
- die Unterstützung der **Gründung von Arbeitsstiftungen**;
- die **Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen**;
- die **Förderung von Betrieben**, die sich in einem Regionalfördergebiet befinden.

## **5. Strategischer Ansatz der Arbeitsmarktpolitik**

### **5.1 Allgemeine Zielsetzungen der Arbeitsmarktpolitik**

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm von November 1994 den Themen Beschäftigung, Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit einen prominenten Stellenwert gegeben. Die Grundsätze der bisher in Österreich verfolgten Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sollen fortgeführt werden; gleichzeitig wird jedoch die Weiterentwicklung durch arbeitsmarktpolitische Initiativen eingefordert, um in dem Ausmaß effektive Hilfestellung bieten zu können, in dem wirtschaftliche, soziale und persönliche Bedingungen einer eigenständigen Problemlösung entgegenstehen.

Dies bedeutet weiters, daß die finanziellen Spielräume konzentriert für jene genützt werden müssen, die der Unterstützung am dringendsten bedürfen. Generell haben dabei jene Hilfestellungen Priorität, die durch (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und dem damit verbundenen Erwerbseinkommen die Notwendigkeit von Transferleistungen beseitigen.

Die österreichische Arbeitsmarktpolitik wird im Sinne dieser allgemeinen Zielsetzungen in der Planungsperiode 1995–1999 – ausgehend von den zuvor dargestellten Rahmenbedingungen und unter besonderer Berücksichtigung der Integration in die Europäische Union – das Hauptgewicht der Aktivitäten auf die folgenden Ziele legen:

#### **5.1.1 Ausbau des Qualifikations- und Weiterbildungsangebotes**

Der Strukturwandel in der Arbeitswelt und berufliche Qualifizierung sind untrennbar miteinander verbunden. In der Dynamik der laufenden Anpassung von Arbeitsplätzen an veränderte Marktbedingungen, Produktionsverfahren, Arbeitsorganisation und neue Werkstoffe können Arbeitskräfte nicht immer Schritt halten, vielfach scheidet auch der Umstieg auf eine neue Beschäftigung. Arbeitnehmer mit unzureichender berufs- bzw. arbeitsplatzspezifischer Ausbildung sind dabei von Arbeitslosigkeit besonders betroffen oder bedroht. Aber auch eine einmal erworbene Ausbildung reicht vielfach nicht aus, die erarbeitete Stellung im Beruf zu halten oder aber bei Arbeitsplatzverlust umgehend eine neue Beschäftigung zu finden.

Angesichts der Tatsache, daß sich der Veränderungsdruck mit dem Beitritt zur Europäischen Union weiter verstärken wird, muß besonders für den Personenkreis der Unqualifizierten der Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen

nachhaltig verbessert werden. Durch den Ausbau des modularen Systems soll sowohl ein individuell abgestimmtes Maßnahmenpaket von Berufsorientierung bis zur Spezialausbildung als auch ein rascher Einstieg in die Maßnahmen zur Vermeidung unproduktiver Wartezeiten gewährleistet werden.

### 5.1.2 Abfederung der negativen Folgewirkungen des EU-Beitrittes

Trotz der zu erwartenden positiven Auswirkungen des Beitrittes zur Europäischen Union auf die Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung werden nicht alle Gruppen gleichermaßen davon profitieren können. Besondere Priorität muß daher der Unterstützung jener Personengruppen zukommen, die durch den Beitritt ihren Arbeitsplatz verlieren werden bzw. deren Arbeitsplatz massiven Veränderungen unterworfen ist.

Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik wird es in diesem Zusammenhang sein, den betroffenen Arbeitnehmern durch umfassende Unterstützungsmaßnahmen insbesondere im Bereich der beruflichen Neuorientierung und der Qualifizierung bei der Erlangung einer neuen Beschäftigung Hilfestellung zu leisten. Durch den raschen, weitreichenden und gleichzeitig nach den unterschiedlichen Problemlagen differenzierten Einsatz von Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik soll das Entstehen struktureller Arbeitslosigkeit verhindert und das Potential dieser Personen für neue berufliche Aufgaben genutzt werden.

### 5.1.3 Verhinderung und Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit

Der mit dem sich abzeichnenden Konjunkturaufschwung verbundene Beschäftigungsanstieg wird nicht ausreichen, Strukturierungseffekte auf dem Arbeitsmarkt und in der Arbeitslosigkeit zurückzudrängen. Besonders trifft dies auf die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit zu; eine direkte Folge des Ungleichgewichtes zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage, aber auch der Umschichtung von Beschäftigten und Arbeitsplätzen im Zuge des Strukturwandels.

Der Wirtschaftsaufschwung markiert aber auch zugleich eine Chance, den Anteil der Langzeitarbeitslosigkeit durch entsprechende Aktivitäten der Arbeitsmarktpolitik entscheidend zu verringern und damit einen überdurchschnittlichen Effekt zur Reduzierung des Niveaus der Arbeitslosigkeit in Österreich zu erzielen.

Die Konzentration der Vermittlungsaktivitäten auf die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen wird dabei nicht ausreichend sein, um weitreichende Beschäftigungseffekte zu erzielen. Um die Vermittlung zielgerichteter Vorhaben zu können bzw. um die diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen, müssen

alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen – über Berufsorientierung, Qualifizierung bis zu Beschäftigungsbeihilfen – abgestimmt und den individuellen Problemlagen entsprechend eingesetzt werden.

Besonderes Augenmerk muß dabei auf jene Personengruppen gelegt werden, die aufgrund verschiedenster Faktoren vom dauernden Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedroht sind. Hier wird die Verbesserung und Ausweitung des Instrumenteneinsatzes sowie die Entwicklung neuer Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung sein.

#### 5.1.4 Förderung der Beschäftigung von Älteren und Anhebung des faktischen Pensionsalters

Die österreichische Wirtschaft kann auf den Beitrag Älterer zur produktiven Wertschöpfung nicht verzichten. Der Trend der letzten Jahre, Personalreduktionen überwiegend zu Lasten älterer Arbeitnehmer durchzuführen, hat nicht nur negative Auswirkungen für die Betroffenen gehabt, sondern teilweise auch für die Beschäftigungs- und Leistungsstrukturen in den Betrieben. Eines der vordringlichsten Ziele der Arbeitsmarktpolitik der nächsten Jahre muß daher die Reintegration älterer Personen in das Erwerbsleben und, damit verbunden, die Nutzung ihres Potentials sein.

In dieser Hinsicht – aber auch unter dem Gesichtspunkt der längerfristigen Finanzierung der sozialen Sicherheit – ist dabei die mögliche Neugestaltung der Versorgungssysteme bei Arbeitslosigkeit in Richtung auf eine Anpassung bisheriger Leistungen für ältere Arbeitnehmer (Sonderunterstützung, längerer Leistungsbezug u.a.) von Bedeutung. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Fortführung der Einführung flexibler Modelle des Übertritts von der Erwerbstätigkeit in die Pension bzw. Anreizmodelle für einen späteren Pensionsantritt, aber auch die arbeitsrechtliche Absicherung älterer Arbeitnehmer vor drohender Arbeitslosigkeit.

Entscheidend ist jedoch auch der Beitrag der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Wenn sich ältere Arbeitnehmer mit einer reservierten Haltung von Arbeitgebern, aber auch mit gesundheitlichen oder qualifikatorischen Problemen konfrontiert sehen, bietet gerade der aktuelle Aufschwung eine günstige Ausgangsposition für den Einsatz von betriebsbezogenen Einstellungs- und Eingliederungsmaßnahmen. Dieser Rahmen sollte für die Vermittlung von älteren Arbeitskräften so weit als möglich ausgeschöpft werden.

Von wesentlicher Bedeutung werden jedoch auch Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen sein, die einen zentralen Schwerpunkt im Rahmen des Zieles 4 der Strukturfondsinterventionen bilden. Wo es trotzdem zu Kündigungen kommt, soll durch einen möglichst offensiven und frühzeitigen Einsatz von genau abgestimmten Maßnahmen, wie ihn etwa Arbeitsstiftungen und Regionale Reintegrationsmaßnahmen bieten, eine raschestmögliche Rück-

kehr in den Arbeitsmarkt ermöglicht und das Abgleiten in die Langzeitarbeitslosigkeit verhindert werden.

Darüberhinaus müssen alle Möglichkeiten genützt werden, ältere Arbeitslose über eine Ausweitung der Beschäftigungsförderung in gemeinnützigen und gesellschaftspolitisch wichtigen Bereichen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

### 5.1.5 Integration von Behinderten

Die österreichische Bundesregierung bekennt sich zu dem Ziel, behinderten Menschen die Möglichkeit zu einer qualifizierten, zeitgemäßen Berufsausbildung und zu einer eigenen Erwerbstätigkeit zu geben. Ihre Integration in den offenen Arbeitsmarkt hat dabei Vorrang vor der Unterbringung in besonderen Einrichtungen.

Da physische, psychische, geistige und soziale Behinderungen vielfach untrennbar mit hohem Risiko verbunden sind, lange Zeit keine Beschäftigung zu finden, sind behinderte Personen auch in Zeiten guter Konjunktur ohne zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen bzw. Einstellungsanreize für Betriebe oft chancenlos, eine adäquate Beschäftigung zu finden.

Es ist daher Aufgabe der aktiven Arbeitsmarktpolitik, durch entsprechende Hilfestellung in der Ausbildung und beruflichen Rehabilitation, den Einsatz von Einstellungsbeihilfen, die Ausweitung der Vermittlungsbemühungen sowie begleitende Maßnahmen für eine bessere Integration von Behinderten in das Erwerbsleben beizutragen.

Internationale Maßnahmen zur Integration von Behinderten – wie die Begleitung von behinderten Personen beim Einstieg in die Arbeitswelt (Arbeitsassistenten, Coaching) oder die Zusammenführung von Beratung und Vermittlung mit weitergehenden Rehabilitationsschritten in Form von Arbeitsmarktinstituten – haben sich als äußerst erfolgreich erwiesen. Diese Maßnahmetypen sollen daher in Zusammenarbeit der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice mit den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen auch in Österreich verstärkt zur Anwendung kommen.

### 5.1.6 Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen

In besonderem Maße ist für die langfristige Berufslaufbahn von Jugendlichen die Ausbildung in der Schule, vor allem aber die daran anschließende oder in die Ausbildung in der Schule integrierte berufs- und arbeitsplatzspezifische Qualifizierung – verbunden mit erster praktischer Erfahrung – entscheidend.

In diesem Sinne sollen die Maßnahmen zur Berufsorientierung und -beratung ausgebaut und möglichst allen Jugendlichen zur Verfügung gestellt wer-

den. Darüberhinaus sollen für jene jungen Menschen, die aufgrund persönlicher und/oder sozialer Probleme mit besonderen Schwierigkeiten beim Einstieg konfrontiert sind, besondere Schwerpunkte gesetzt werden.

#### 5.1.7 Förderung der Beschäftigung von Frauen unter besonderer Berücksichtigung der Betreuungspflichten

Die Angleichung der Einkommens- und Beschäftigungschancen der Frauen und Männer ist eine der wichtigsten Zielsetzungen der kommenden Jahre. Eine wesentlicher Faktor für die Erreichung dieser Zielsetzung ist dabei die Qualifikationsanpassung und -entwicklung der Frauen für eine langfristig ausgerichtete, stabile Berufskarriere. In diesem Zusammenhang kommt auch einer verbesserten Unterstützung bei der Berufswahlentscheidung besondere Bedeutung zu.

Es steht außer Diskussion, daß die Stellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend davon mitbestimmt wird, in welchem Maße es gelingt, die vielfältigen Betreuungspflichten mit den Anforderungen von Beruf und Arbeitsplatz, aber auch der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu vereinbaren. In der Ausgestaltung der verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente – Berufsorientierung, Vermittlung, Arbeitsmarktausbildung, Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten – ist daher die Unterstützung von Frauen in ihren Betreuungsaufgaben ein entscheidender Erfolgsfaktor.

Vielfach ist trotz finanzieller Hilfestellung bei der Arbeitsmarktintegration für Frauen in ihrer aktuellen Lebenssituation eine volle Beschäftigung nicht möglich. In diesen Fällen sollte durch die Erschließung von Teilzeitbeschäftigungen sichergestellt werden, daß Frauen den Zugang zur Beschäftigung nicht verlieren, und ihre erworbenen Qualifikationen, Kenntnisse und Fertigkeiten bewahren bzw. möglichst optimal nutzen können.

#### 5.1.8 Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Zur Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Ziele muß auch die Grundlagenarbeit und Forschung Orientierungshilfen zur wirkungsvollen, den Mitteleinsatz möglichst optimierenden Gestaltung der Instrumente bieten. Im Rahmen der zuvor dargestellten Schwerpunkte der Aktivitäten sollen daher die folgenden Themenbereiche genauer analysiert werden:

Die Anforderungskriterien der Betriebe an die Arbeitskräfte sollen genauer erfaßt werden, und zwar insbesondere in jenen Segmenten des Arbeitsmarktes, wo es besondere Rekrutierungsprobleme gibt. Dieser Fragestellung liegt die Annahme zugrunde, daß durch eine bessere Abstimmung des Arbeitsmarktes – wozu die Arbeitsmarktpolitik in besonderer Weise beitragen kann – ein zusätzlicher Spielraum genutzt werden kann.

Die Ursachen von und Maßnahmen gegen Langzeitarbeitslosigkeit sollen im Sinne einer besseren Wirkung der eingesetzten Instrumente einer genaueren Untersuchung unterzogen werden.

Weitere Schwerpunkte der Analysen werden in ähnlicher Weise die Bereiche der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsmarktausbildung sowie die Erfassung und Bewertung der kurz- wie längerfristigen Effekte bildungspolitischer Maßnahmen zum Ziel haben.

Innovative Ansätze der Arbeitsmarktpolitik und ihre Wirkungsweise sollen unter dem besonderen Gesichtspunkt der Veränderung der politischen sowie der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen analysiert werden.

## **6. Strategischer Ansatz der Interventionen des Europäischen Sozialfonds**

Ausgehend von der unter Kapitel 2 dargestellten Konzentration der Arbeitslosigkeit auf spezifische Personengruppen (Langzeitarbeitslose, Ältere, Behinderte, Frauen und, mit gewissen Einschränkungen, Jugendliche) und im Rahmen der unter Kapitel 5 dargestellten Hauptzielsetzungen der Arbeitsmarktpolitik ist beabsichtigt, die Interventionen des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Zieles 3 der Verordnung 2084/93 auf die folgenden Schwerpunkte zu konzentrieren:

- Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer;
- Unterstützung der Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung bedrohten Personengruppen;
- Unterstützung der Integration von Behinderten;
- Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen;
- Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Für Ausländer wurde kein eigener Schwerpunkt entwickelt, da für sie die gleichen Voraussetzungen gelten, um eine Arbeitsmarktförderung zu erhalten wie für Inländer und sie diesbezüglich gleichgestellt sind.

### **6.1 Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer**

Die österreichische Bundesregierung hat als erste Priorität der Interventionen der Strukturfonds die Unterstützung jener Wirtschaftsbereiche und Bevölkerungsgruppen festgesetzt, die im Zuge der Integration in die Europäische Union und dem damit verbundenen Anstieg in der Dynamik wirtschaftlicher Veränderungen besonders benachteiligt sind.

In diesem Sinne sollen durch die Interventionen des Europäischen Sozialfonds im Rahmen von Ziel 3 Maßnahmen zur Unterstützung von Arbeitnehmern gesetzt werden, die infolge von Umstrukturierungsmaßnahmen im Zuge des Beitritts zur Europäischen Union von Arbeitslosigkeit betroffen sind. In die Arbeitsstiftungsmaßnahmen werden jene Personen aufgenommen, die ohne diese Maßnahmen auf Grund ihrer nicht verwertbaren Ausbildung, ihrer persönlichen Situation und der regionalen Arbeitsmarktlage von Langzeit-

arbeitslosigkeit bedroht sind. Damit soll verhindert werden, daß die strukturellen Veränderungen am Arbeitsmarkt längerfristige negative Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten der Betroffenen haben.

Zielsetzung ist daher, diese Personen bei der beruflichen Neuorientierung und der Begründung neuer, dauerhafter Beschäftigungsverhältnisse durch umfassende Maßnahmenpakete zu unterstützen, die neben beruflicher Orientierung auch aktive Arbeitsuche, Qualifikationsmaßnahmen und Hilfestellung bei der beruflichen Selbständigkeit umfassen.

Im Zuge der Vorbereitungen auf die Integration wurden zwei Berufsbereiche identifiziert, die unmittelbar in Folge des Beitrittes mit deutlichen negativen Beschäftigungsfolgen konfrontiert sind: die Speditionsbranche und die Nahrungs- und Genußmittelindustrie (siehe auch Kapitel 5.1.2). In beiden Branchen sollen die obengenannten Maßnahmenpakete in Form von Arbeitsstiftungen, das heißt unter wesentlicher Beteiligung und Mitverantwortung der Unternehmer sowie der Arbeitnehmer realisiert werden.

Ähnliche strukturelle Probleme zeichnen sich in Folge der zunehmenden Konzentration der Produktionsprozesse innerhalb der Gemeinschaft sowie der Konkurrenz der zentral- und osteuropäischen Reformstaaten in Niedriglohn-Bereichen auch in anderen Sektoren ab. Die skizzierten Maßnahmenpakete sollen daher auch den Beschäftigten anderer Branchen zur Verfügung stehen, etwa im Kohle- und Stahlsektor oder in der Textilindustrie.

## 6.2 Unterstützung der Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung bedrohten Personen

In Fortsetzung und Ausweitung der bisherigen Tätigkeiten der österreichischen Arbeitsmarktpolitik sollen die Interventionen des Europäischen Sozialfonds auf jene Personengruppen konzentriert werden, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Dazu zählen insbesondere Langzeitarbeitslose, Ältere und von Ausgrenzung bedrohte Personen.

Langzeitarbeitslos sind Personen ab dem 25. Lebensjahr, die über 12 Monate arbeitslos sind beziehungsweise Jugendliche und ältere Personen ab dem 45. Lebensjahr, die über 6 Monate arbeitslos sind. Alter ist ein diskriminierendes Merkmal am Arbeitsmarkt.

Zum Personenkreis der von Ausgrenzung Bedrohten zählen insbesondere sozial Fehlangepaßte, Alkohol- und Drogenabhängige, integrierte Ausländer, ethnische Minderheiten, Konventionsflüchtlinge und Flüchtlinge gem. § 12 AUFG, stark verschuldete Personen, aber vor allem auch unqualifizierte Arbeit-

nehmer und Personen mit nicht verwertbaren Ausbildungen. Bei all diesen Personen muß damit gerechnet werden, daß ohne das Setzen von gezielten Maßnahmen ein dauerhaftes Abgleiten in die permanente Arbeitslosigkeit und damit in den Randbereich der Gesellschaft wahrscheinlich ist. Zielsetzung der diesbezüglichen Interventionen des Europäischen Sozialfonds ist die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt. Da die Probleme bei der (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt häufig mehrfache Ursachen haben, kann dieses Ziel nur über verschiedene Zwischenschritte der Integration erreicht werden.

Erster Ansatzpunkt muß daher eine möglichst umfassende Beratung und Betreuung durch das Arbeitsmarktservice sowie externe Einrichtungen sein, deren Ergebnis in Form eines Betreuungsplanes die individuell vereinbarten Ziele und Schritte festlegt. Aufbauend auf diesem Betreuungsplan können sodann die Maßnahmen zielgerichtet und abgestimmt auf die jeweilige individuelle Problemlage eingesetzt werden.

Nicht in allen Fällen wird das Beschäftigungsproblem durch eine einzelne Maßnahme gelöst werden können. Große Bedeutung kommt daher abgestimmten Maßnahmen zu, bei denen zum Beispiel an eine Orientierung ein Arbeitstraining (im gemeinnützigen Bereich), eine Qualifikationsmaßnahme und unter Umständen auch eine befristete Beschäftigung auf Probe anschließen können.

Für die gesamte Zielgruppe wurde ein gemeinsamer Schwerpunkt entwickelt, da eine Trennung willkürlich erscheint und mit heterogener Gruppenzusammensetzung besonders gute Erfolge in der Integration erzielt wurden. Für den gesamten Personenkreis sind gemeinsame Fördermöglichkeiten vorgesehen.

### 6.3 Behinderte

Eine spezielle Förderung zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt benötigen vor allem jugendliche und ältere behinderte Arbeitslose, ältere behinderte Langzeitarbeitslose, behinderte Personen mit geringer schulischer und beruflicher Ausbildung und Absolventen von speziellen Sonderschulen, begünstigte Behinderte mit behinderungsbedingten Leistungsdefiziten, arbeitslose behinderte FacharbeiterInnen und behinderte Personen, deren berufliche Qualifikationen am Arbeitsmarkt nicht nachgefragt sind sowie behinderte Frauen zur Erhöhung ihrer beruflichen Chancengleichheit.

Allgemeines Ziel dieses Schwerpunktes ist, der zunehmenden Ausgrenzung von Behinderten vom Arbeitsmarkt angesichts der steigenden Konkurrenz um Arbeitsplätze gezielt entgegenzuwirken.

Die Segmentierung des regulären Arbeitsmarktes ist besonders für die Personengruppe der Behinderten spürbar. Verglichen mit dem Durchschnitt der

arbeitslosen Personen, sind behinderte Arbeitslose nicht nur stärker von Arbeitslosigkeit betroffen, sondern auch deutlich länger arbeitslos (siehe auch Kapitel 2.4.4.3). Zudem war der (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt für behinderte Menschen in der Vergangenheit insbesondere auch durch wenig innovative Angebote an schulischer Bildung und Umschulungsmaßnahmen nach medizinischer Rehabilitation gekennzeichnet. Es ist daher strategisch notwendig, das Ausbildungsangebot generell zu vergrößern, die Ausbildung bei Betrieben speziell zu verstärken, sowie innovative Unterstützungsstrukturen zu schaffen, wie sie modellhaft im Bereich der Arbeitsassistenz geschaffen wurden, die es behinderten Arbeitnehmern erleichtert, sich innerhalb eines Betriebes zu integrieren und damit den Arbeitsplatz zu behalten. Aufgrund der mit dem Pilotprojekt gemachten positiven Erfahrungen wird eine Ausweitung der Arbeitsassistenz auf das gesamte Bundesgebiet angestrebt.

Um darüberhinaus gezielte Erfolge zur Integration von Behinderten in das Erwerbsleben erreichen zu können, kommt der Abstimmung zwischen Vermittlung, Betreuung und Integrationsmaßnahmen besondere Bedeutung zu, wobei die bestehenden Ansätze der schrittweisen Integration auf Basis eines individuell zu vereinbarenden Betreuungsplanes (im Sinne des „pathway to integration“) weiter ausgebaut werden sollen.

## 6.4 Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen

Da die Integration von Jugendlichen in das Erwerbsleben insgesamt relativ friktionsfrei verläuft, soll der erste Schwerpunkt der Interventionen auf jene Bereiche gelegt werden, wo gezielte Maßnahmen zu längerfristig besseren Berufsaussichten führen.

Verbessert und ausgebaut werden sollen daher im Rahmen dieses Schwerpunktes insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung der Berufswahlentscheidung bzw. der Berufsorientierung.

In einem zweiten Ansatz soll das Hauptaugenmerk auf die Unterstützung jener Gruppen gelegt werden, die ohne besondere Hilfestellung nicht bzw. nicht dauerhaft am Arbeitsmarkt integriert werden können. Hierzu sind neben behinderten und sozial fehlangepaßten Jugendlichen insbesondere auch Ausländer der zweiten Generation zu zählen, die ohne entsprechende Unterstützung oftmals keine Ausbildung absolvieren können.

## 6.5 Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern

Der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern kommt in der österreichischen Arbeitsmarktpolitik insgesamt, vor allem aber in den zuvor dargestellten Schwerpunkten der Interventionen des Europäischen Sozialfonds besondere Beachtung zu. Das heißt, daß erklärtes Ziel aller Interventionen unabhängig von der jeweiligen personengruppenspezifischen Ausrichtung die Verbesserung der Integration von Frauen in das Erwerbsleben durch eine zumindest gleiche Teilnahme an den durchgeführten Maßnahmen ist.

Darüberhinaus sollen im Rahmen eines eigenen Schwerpunktes zusätzliche Maßnahmen gesetzt werden, die in besonderem Maße den bestehenden Segmentierungstendenzen am Arbeitsmarkt entgegenwirken: durch entsprechende Beratung sowie Förderungen im Ausbildungsbereich soll eine gezielte Verbesserung der Berufswahl und damit eine längerfristige Verbesserung der Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten erreicht werden.

Ebenfalls große Bedeutung kommt der raschen und möglichst effizienten Unterstützung für Wiedereinsteigerinnen zu, um vor allem negative Auswirkungen der Berufsunterbrechungen infolge der Betreuung von Kindern auf die beruflichen Karriere- und Einkommensmöglichkeiten weitestgehend zu beschränken.

Darüberhinaus sind für die Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen vor allem flankierende Maßnahmen zur Unterstützung bei der Beschäftigungsaufnahme von besonderer Bedeutung. Konkret sollen durch die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten (bzw. die Ausweitung der Öffnungszeiten) vermehrt Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen realisiert werden. Auch dadurch würde auch die Berufsrückkehr nach der Karenzzeit wesentlich vereinfacht.

## 7. Schwerpunkte der Interventionen des Europäischen Sozialfonds

Ausgehend von den in Kapitel 5 und 6 dargestellten Hauptzielsetzungen der Arbeitsmarktpolitik bzw. der geplanten Interventionen des Europäischen Sozialfonds im Rahmen von Ziel 3 werden nun die Maßnahmenschwerpunkte näher ausgeführt. Zur ausführlichen Beschreibung der einzelnen Maßnahmetypen wird auf Kapitel 5 sowie auf die als Beilage übermittelten Richtlinien zu den einzelnen Maßnahmen verwiesen.

### Auswahl von Projekten und Teilnehmern an Maßnahmen

Die Auswahl von Projekten und Teilnehmern an Maßnahmen erfolgt durch die für Förderungen aufgrund der österreichischen Bestimmungen zuständigen Dienststellen des Arbeitsmarktservice bzw. der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen

- auf Basis der im gegenständlichen Dokument vereinbarten Maßnahmenschwerpunkte und Bestimmungen;
- auf Basis der „Vorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales für die Umsetzung der vom Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen“ betreffend die regionale Verteilung der ESF-Mittel und den Instrumenteneinsatz;
- im Rahmen der geltenden Richtlinien zu den einzelnen Instrumenten der Arbeitsmarkt- bzw. Behindertenpolitik;
- unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
- unter Beachtung der konkreten regionalen bzw. persönlichen arbeitsmarktpolitischen Problemlage.

Im Rahmen des Arbeitsmarktservice erfolgt die Auswahl von Teilnehmern an Maßnahmen darüberhinaus auf Basis des individuellen Betreuungsplanes. Im Sinne der Aussagen des Weißbuches für Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung betreffend die Definition eines „**pathway to integration**“ als Weg aus der Arbeitslosigkeit wird für jeden Arbeitssuchenden im Zuge der Beratung im Arbeitsmarktservice ein **Betreuungsplan** erstellt. In Form einer individuellen Vereinbarung zwischen Rat- bzw. Arbeitssuchenden und dem Arbeitsmarktservice werden Problemstellungen, Zielsetzungen und konkrete Arbeitsschritte festgelegt und somit eine bessere Maßnahmenplanung und Erfolgskontrolle ermöglicht.

## 7.1 Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer

Zur Unterstützung der von Umstrukturierungsmaßnahmen im Zuge des EU-Beitrittes sowie generell der vom industriellen Wandel betroffenen Arbeitnehmer und damit zur Verhinderung des Entstehens struktureller Arbeitslosigkeit sollen die folgenden Maßnahmenschwerpunkte gesetzt werden:

### 7.1.1 Arbeitsstiftungen und Regionale Reintegrationsmaßnahmen

**Maßnahmenbeschreibung** (siehe auch Kapitel 4.2.1.7):

Durch **Arbeitsstiftungen** wird bei einem größeren Personalabbau von Unternehmen die berufliche Neuorientierung der gekündigten Mitarbeiter durch ein abgestimmtes Maßnahmenpaket (Berufsorientierung, Beratung und Unterstützung bei der aktiven Arbeitsuche, Qualifikationsmaßnahmen, Hilfestellung bei der Unternehmensgründung) unterstützt. Die Einrichtung der Arbeitsstiftung wird vom Unternehmen bereitgestellt, das damit Verantwortung für die Mitarbeiter auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses übernimmt. Sollte das Unternehmen wegen Insolvenz nicht mehr existieren, oder aber für die Schaffung einer eigenen Arbeitsstiftung zu klein sein, können Arbeitsstiftungen auch von regionalen Gebietskörperschaften oder anderen geeigneten juristischen Personen, etwa Unternehmensverbänden oder Vereinen, bereitgestellt werden.

Diese abgestimmten Maßnahmenbündel können auch ohne den formalen Rahmen einer Arbeitsstiftung in Form **Regionaler Reintegrationsmaßnahmen** realisiert werden, wenn kein unmittelbarer Unternehmensbezug gegeben ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn in einer Region viele Kleinbetriebe Personal abbauen, oftmals auch über längere Zeiträume, oder in einer Region eine größere Zahl an Arbeitslosen gegeben ist, die ohne umfangreiche Unterstützung nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

#### **Spediteure**

Der Fachverband der Spediteure und die Gewerkschaft der Privatangestellten haben zur Unterstützung der von Umstrukturierungsmaßnahmen im Zuge des EU-Beitrittes betroffenen Arbeitnehmer der Speditionsbranche die Gründung einer Arbeitsstiftung vereinbart. Ziel der Arbeitsstiftung ist die Reintegration der gekündigten Mitarbeiter in den Arbeits- und Wirtschaftsprozeß. Dazu sollen die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:

- Berufsorientierung (Zielfindungsseminare);
- aktive Arbeitssuche;

- Qualifizierung durch Aus- und Weiterbildung (Kurse, Lehrgänge, schulische Qualifikation, Arbeitstraining, u.a.);
- Hilfestellung bei der Unternehmensgründung;
- Intensivbetreuung Älterer.

Teilnahmeberechtigt sind Beschäftigte von Unternehmen, die zum Fachverband der Spediteure gehören. In der Speditionsbranche sind derzeit ca. 15.000 Personen beschäftigt, das Freisetzungspotential wird um die Jahreswende 1994/95 mit ca. 3000 Personen angenommen.

Insgesamt wird mit einer Teilnehmerzahl an der Arbeitsstiftung von 1000 bis 1200 Personen gerechnet (Kalkulationsgröße: 1050). Die durchschnittliche Teilnahme an den Maßnahmen wird mit 14 Monaten angenommen, die maximale Teilnahmedauer beträgt entsprechend den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (§ 18 Abs. 5) 3 Jahre bzw. 4 Jahre (z. B. bei Personen über 50 Jahre). Die Arbeitnehmer werden schwerpunktmäßig während des Jahres 1995 in die Arbeitsstiftung eintreten, sodaß der überwiegende Teil der Maßnahmekosten in den Jahren 1995 und 1996 anfallen wird.

Die Gesamtkosten der Maßnahmen werden mit ca. öS 109 Mio. veranschlagt. Die Finanzierung soll zu gleichen Teilen durch Solidaritätsbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Förderungen des Arbeitsmarktservice und der Länder sowie Förderungen des Europäischen Sozialfonds erfolgen.

### **Nahrungs- und Genußmittelindustrie**

In gleicher Weise haben auch die Interessenvertreter der Nahrungs- und Genußmittelindustrie die Gründung einer Arbeitsstiftung für jene Arbeitnehmer beschlossen, die im Zuge des EU-Beitrittes ihren Arbeitsplatz verlieren werden. Ziel ist auch hier die Reintegration der betroffenen Arbeitnehmer in den Arbeits- und Wirtschaftsprozeß durch die zuvor beschriebenen Maßnahmen.

Ausgehend von einer Gesamtbeschäftigtenzahl von ca. 100.000 Personen muß mit der Freisetzung von bis zu 20.000 Arbeitnehmern gerechnet werden. Die Zahl der voraussichtlichen Stiftungsteilnehmer wird daher mit 6000 kalkuliert, wobei auch hier der Großteil dieser Personen während der Jahre 1995 und 1996 an den Maßnahmen teilnehmen wird.

Die Gesamtkosten werden mit öS 450 Mio. kalkuliert, die zu 16,1 % von den Unternehmen, zu 48,6 % von der öffentlichen Hand sowie zu 35,3 % aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds abgedeckt werden sollen.

### **Sonstige Branchen**

Da die strukturellen Veränderungen innerhalb der Länder der Europäischen Union sowie im Handel mit anderen Ländern – insbesondere den zentral- und osteuroäischen Reformstaaten – deutliche Auswirkungen auf die Wirtschafts-

und Beschäftigungsstruktur in Österreich haben werden, müssen Arbeitsstiftungen bzw. Regionale Reintegrationsmaßnahmen auch für die Arbeitnehmer dieser Bereiche zur Verfügung gestellt werden.

Aus heutiger Sicht kommen dafür insbesondere Beschäftigte der Bereiche Kohle und Stahl sowie Textil und Bekleidung in Betracht. Da eine exakte Einschätzung derzeit jedoch nicht möglich ist, wird dafür ein Rahmenbetrag von insgesamt öS 420 Mio. vorgesehen, der zu je einem Drittel von Unternehmen bzw. Branche, der öffentlichen Hand sowie dem Europäischen Sozialfonds aufgebracht werden soll.

### **Zielsetzung**

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen mit derartigen Maßnahmepaketen wird erwartet, daß bis zu zwei Drittel der Teilnehmer, mindestens jedoch 50 %, im Anschluß an die Maßnahmen eine Beschäftigung oder eine andere dauerhafte Lösung des Beschäftigungsproblemens finden. Für jene Personen, bei denen eine unmittelbare Reintegration in den Arbeitsmarkt nicht möglich ist, wird sich durch die Maßnahmen zumindest die mittel- und längerfristige Perspektive am Arbeitsmarkt deutlich verbessern.

## **7.2 Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung bedrohten Personen**

Für diese Zielgruppe soll ein vielfältiges und abgestimmtes Angebot von Orientierungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, das eine erfolgreiche Vermittlung in den Arbeitsmarkt vorbereitet. Die Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung bedrohten Personen benötigt eine Kombination von Maßnahmen, die auf die individuellen Probleme abgestimmt sind, um einem permanenten Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken.

Die Maßnahmen richten sich an

- Langzeitarbeitslose;
- ältere Arbeitslose;
- arbeitslose Personen mit zusätzlichen Vermittlungshemmnissen (Alkohol- bzw. Drogenprobleme, Krankheiten oder Behinderungen, die eine Vermittlung erschweren, aber keinen Behindertenstatus rechtfertigen);
- Personen ohne bzw. mit nicht verwertbarer Ausbildung;
- Integrierte Ausländer, ethnische Minderheiten, Konventionsflüchtlinge und Flüchtlinge gemäß § 12 AUFG;

- Personen mit sozialen Fehlanpassungen;
- Haftentlassene;
- verschuldete Personen.

Es wird erwartet, daß durch den Ausbau von Orientierungs- und Beratungsmaßnahmen, gezielte Aus- und Weiterbildung, die Förderung der Beschäftigung in Betrieben und gemeinnützigen Einrichtungen, die Verbindung von Qualifizierung und Beschäftigung in sozialen Beschäftigungsprojekten, sozial-ökonomischen Betrieben und Beschäftigungsgesellschaften, die Kombination all dieser Maßnahmen in integrierten Maßnahmenbündeln, die Unterstützung der beruflichen Selbständigkeit sowie die Heranziehung von externen Beratungseinrichtungen die mittel- und längerfristigen Integrationschancen der genannten Personengruppen nachdrücklich verbessert werden können.

### 7.2.1 Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Beratung sowie der aktiven Arbeitsuche

Für Langzeitarbeitslose, ältere Arbeitslose sowie für von Ausgrenzung bedrohte Personen soll die Entwicklung beruflicher Perspektiven durch den Ausbau der Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Beratung sowie durch Hilfestellung im Rahmen der aktiven Arbeitsuche verbessert werden. Orientierung und Beratung sind dabei als erster Schritt zur dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt zu sehen.

#### **Maßnahmenbeschreibung**

Diese Zielsetzungen sollen im Rahmen von **Einzel- und Gruppenberatungen, Berufsorientierungskursen** und **Aktivgruppen** umgesetzt werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Aufarbeitung und – soweit möglich – die Behebung von sozialen und persönlichen Defiziten sowie von individuellen Problemfaktoren, die einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt entgegenstehen.

#### **Zielsetzung**

Im Rahmen dieses Schwerpunktes sollen die folgenden Zielsetzungen realisiert werden:

- die Entwicklung von individuell abgestimmten, umsetzbaren beruflichen Perspektiven;
- die Erstellung von konkreten Plänen zur Umsetzung der Perspektiven;
- die Vermittlung der Kompetenzen zur Bewerbung bei Betrieben;
- die Förderung der Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit.

Es wird erwartet, daß durch die Aufarbeitung dieser persönlichen Probleme sowie durch die erhöhte Kompetenz bei der Arbeitsuche und die gestärkte

Eigeninitiative die Chance zur mittelfristig stabilen Eingliederung in das Erwerbsleben erhöht und damit die Verweildauer in der Arbeitslosigkeit verringert wird. Für den Fall neuerlicher Arbeitslosigkeit ist damit eine von Beginn an bessere persönliche Orientierung gegeben.

Soweit nach Orientierungsmaßnahmen Qualifizierungsschritte gesetzt werden, kann durch die vorangehende intensive Auseinandersetzung mit den beruflichen Möglichkeiten eine Verringerung der Zahl der Ausbildungsabbrüche und auch eine höhere Verwertbarkeit der Qualifizierungsmaßnahmen erwartet werden.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sollen alle dargestellten Maßnahmen so gestaltet werden, daß der faktische Zugang zu beruflichen Orientierungs- und Beratungsmaßnahmen auch bei Vorliegen von Betreuungspflichten möglich ist (bzw. diese im Rahmen der Veranstaltungen gewährleistet werden kann).

## 7.2.2 Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung

Im Rahmen der Unterstützung von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung Bedrohten sollen Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung verstärkt eingesetzt werden. Die Hauptzielgruppen dieser Maßnahmen innerhalb der obengenannten Personengruppe sind:

- Personen ohne bzw. ohne verwertbare Ausbildung;
- Personen, die aufgrund längerer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt ihre Qualifikation erweitern bzw. erneuern müssen;
- Personen, die aufgrund des Strukturwandels ihre Qualifikation nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt verwerten können.

### 7.2.2.1 Qualifikation im Rahmen der Arbeitsmarktausbildung

**Maßnahmenbeschreibung** (siehe auch Kapitel 4.2.1.3):

Die Zielsetzungen sollen durch die **Förderung von kursmäßigen Schulungen** sowie durch die **individuelle Förderung der Teilnahme an Kursen und kursähnlichen Veranstaltungen** realisiert werden. Gefördert werden unmittelbare Kurskosten, die Deckung zum Lebensunterhalt der Teilnehmer, sowie mit dem Kursbesuch verbundene Nebenkosten wie Unterkunfts- und Verpflegungskosten und Reisekosten.

Neben Grundausbildungen in traditionellen Berufsfeldern, die oftmals die entscheidende Voraussetzung für einen beruflichen (Wieder-)Einstieg eröffnen, sollen spezifische, auf den persönlichen Voraussetzungen und Perspektiven beruhende Aus- und Weiterbildungsschritte gefördert werden.

Einen Schwerpunkt werden Ausbildungen in neuen Berufsfeldern bilden, die aufgrund des wirtschaftlichen Strukturwandels neue Beschäftigungsmöglichkeiten bieten: Persönliche Dienstleistungen (z.B. Pflegeberufe), industrie-nahe Dienstleistungen (z.B. Projektmanagement, Verkauf und Marketing) sowie Zusatzausbildungen in Berufsfeldern, die aufgrund von ökologischen Anforderungen starke Veränderungen erfahren haben bzw. in denen Kompetenzerweiterungen erforderlich sind (z.B. Umwelttechniker, „Ökowirt“, Solartechniker u.a.).

### **Zielsetzung**

Mit dem Ausbau der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sollen die folgenden Ziele realisiert werden:

- die Erleichterung der Eingliederung in das Beschäftigungssystem;
- der verbesserte Zugang zu neuen bzw. nicht-traditionellen Berufsfeldern;
- die Anpassung an geänderte Wirtschaftsstrukturen und neue Anforderungen in den Organisationsstrukturen;
- die Anhebung des faktischen Pensionsalters.

Durch die Hebung des Qualifikationsniveaus generell und insbesondere durch Ausbildungen in neuen, nachfrageintensiven Bereichen des Arbeitsmarktes wird eine Verbesserung der Integrationschancen der Zielgruppe um etwa 50 % erwartet. Bei älteren Arbeitslosen ist darüberhinaus davon auszugehen, daß es durch die Anpassung an die geänderten Anforderungen zu einer längeren Präsenz am Arbeitsmarkt und damit zu einer Anhebung des faktischen Pensionsalters kommt.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sollen alle dargestellten Maßnahmen so gestaltet werden, daß der faktische Zugang zu Ausbildungsmaßnahmen auch bei Vorliegen von Betreuungspflichten möglich ist (bzw. diese im Rahmen der Veranstaltungen gewährleistet werden kann).

#### 7.2.2.2 Qualifizierung und Beschäftigung in sozialen Beschäftigungsprojekten, sozial-ökonomischen Betrieben und Beschäftigungsgesellschaften

Im Rahmen von sozialen Beschäftigungsprojekten, sozial-ökonomischen Betrieben und Beschäftigungsgesellschaften sollen für die Zielgruppen Qualifikationsmaßnahmen in Verbindung mit Beschäftigung im marktnahen Umfeld zur Verfügung gestellt werden.

#### **Maßnahmenbeschreibung** (siehe auch Kapitel 4.2.1.6):

In sozialen Beschäftigungsprojekten werden im Rahmen der Aktion 8000 Transitarbeitsplätze gefördert. In diesen Beschäftigungsverhältnissen werden

verschiedene Qualifikationselemente mit marktnahen Erfahrungen kombiniert, um den Teilnehmern nach Beendigung der Maßnahme den Übertritt in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis auf dem freien Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Der Qualifizierungsschwerpunkt soll mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds stärker ausgebaut werden.

In ähnlicher Form sollen auch befristete Arbeitsplätze mit Qualifizierungselementen in sozial-ökonomischen Betrieben gefördert werden.

Sozial-ökonomische Betriebe sind grundsätzlich ökonomisch orientiert und agieren auch entsprechend am Markt, bieten jedoch darüber hinaus spezifische soziale Betreuungsmöglichkeiten und Qualifizierungselemente an.

Ihre Ziele sind die Stabilisierung der Personen hinsichtlich ihrer sozialen Problemlage sowie die Vermittlung von Anlernqualifikationen, um nach Beendigung der Maßnahme die Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Qualifizierungsschritte sollen die Voraussetzungen für den (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt geschaffen werden, indem in speziell auf diesen Personenkreis ausgerichteten Lernsequenzen Orientierung über den Arbeitsmarkt, Motivationstraining, Vertiefung der praktischen Arbeit durch theoretisch-fachliche Inputs, Allgemeinwissen u.a. vermittelt wird. Das „Unternehmensziel“ sozial-ökonomischer Betriebe liegt in der fachlichen, praktischen und persönlichkeitsbildenden Qualifizierung der Beschäftigten, das durch Agieren am Markt als Unternehmen unterstützt wird.

Das Arbeitsmarktservice unterstützt diese von privaten gemeinnützigen Trägern durchgeführten Initiativen durch die Abdeckung jener zusätzlichen Aufwendungen, die aus der Beschäftigung, der Minderleistung und sozialen Betreuung dieser Personen entstehen.

### **Zielsetzung**

Die damit verbundenen Ziele sind:

- die Konfrontation mit marktorientierten, wirklichkeitsnahen Anforderungen;
- Vermittlung von Teilqualifikationen;
- die Stärkung des Selbsthilfepotentials durch die Verbindung von sozialpädagogischer und arbeitsmarktmäßiger Betreuung, die es den Langzeitarbeitslosen ermöglichen soll, sich nach Beendigung der Maßnahme gezielt am Arbeitsmarkt zu bewegen.

Durch die Förderung dieser auf Gemeinnützigkeit gerichteten Einrichtungen mit ihrer Verbindung von arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftlichen Aufgaben wird eine Verbesserung der Integrationschancen am Arbeitsmarkt und damit eine Verminderung der Zahl der langzeitarbeitslosen Personen erwartet. Es wird die Integration von mindestens einem Drittel der Teilnehmer in den Arbeitsmarkt angestrebt.

Im Rahmen eines Versuchsprogrammes sollen Beschäftigungsgesellschaften gefördert werden. Zielsetzung ist, einer größeren Zahl an langzeitarbeitslosen, älteren und/oder von Ausgrenzung bedrohten Personen in gemeinnützigen, gesellschaftlich wichtigen Bereichen, jedoch unter möglichst marktnahen Bedingungen, zeitlich befristete Beschäftigungsmöglichkeiten bieten zu können.

Diese Maßnahme richtet sich an Personen, deren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sich aufgrund ihrer persönlichen Situation, ihrer unzureichenden Ausbildung u.a. schwierig gestaltet. Der Qualifizierungsprozeß setzt hier dementsprechend bei der Bereitschaft der Teilnehmer an, sich mit ihrer Situation und ihren Möglichkeiten am Arbeitsmarkt auseinanderzusetzen und soll zu Einstellungsänderungen bzw. zu Orientierung und einer Neugestaltung ihres zukünftigen Erwerbslebens führen, sodaß sie über die Transitbeschäftigung und das persönlichkeitsbildende Training zu einem Arbeitsplatz am regulären Arbeitsmarkt finden.

Zu diesem Maßnahmetypus ist eine endgültige Abstimmung mit den Interessenvertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch nicht erfolgt.

### **Maßnahmenbeschreibung**

Gefördert werden befristete, relativ geschützte Arbeitsplätze mit begleitender sozialpädagogischer und arbeitsmarktmäßiger Betreuung bei Einrichtungen, die primär im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben im Vorfeld von Gemeinden wahrnehmen.

### **Zielsetzung**

Durch diese Maßnahme wird eine Verbesserung der Integrationschancen der Zielgruppe in den Arbeitsmarkt um etwa 30 % sowie eine Verringerung der Zahl der langzeitarbeitslosen Vorgemerkten erwartet. Gleichzeitig werden zusätzliche Arbeitsplätze in gesellschaftlich nützlichen Bereichen geschaffen.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sollen alle dargestellten Maßnahmen so gestaltet werden, daß der faktische Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen in Beschäftigungsgesellschaften auch bei Vorliegen von Betreuungspflichten möglich ist (bzw. diese im Rahmen der Veranstaltungen gewährleistet werden kann).

#### 7.2.2.3 Integrierte Maßnahmenbündel

Für homogene Gruppen von Arbeitslosen, die aufgrund regionaler, qualifikatorischer und/oder personengruppenspezifischer Faktoren neue Perspektiven finden und realisieren müssen, sollen abgestimmte Maßnahmenpakete analog zum Modell der Arbeitsstiftungen vermehrt eingesetzt werden.

### **Maßnahmenbeschreibung** (siehe auch Kapitel 4.2.1.7):

Die Teilnehmer an derartigen Maßnahmenbündeln werden durch die auf die individuelle Problemlage abgestimmte Kombination von Orientierung und Beratung, aktiver Arbeitsuche, Qualifizierung und Hilfestellung bei der Unternehmensgründung bei der Integration in den Arbeitsmarkt umfassend unterstützt.

### **Zielsetzung**

Mit integrierten Maßnahmenbündeln sollen folgende Zielsetzungen realisiert werden:

- die Erschließung neuer Berufs- und Beschäftigungsfelder durch die Bereitstellung umfassender, individuell abgestimmter Maßnahmenpakete;
- die Verbesserung der Chancen, einen der jeweiligen Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu finden und damit eine möglichst effiziente Nutzung der menschlichen Ressourcen;
- die Einbindung regionaler und kommunaler Institutionen und damit die Vernetzung von arbeitsmarktpolitischen mit sonstigen beschäftigungspolitisch wirksamen Aktivitäten.

Ausgehend von den positiven Erfahrungen mit integrierten Maßnahmenbündeln wird eine mindestens 50 %ige Erhöhung der Arbeitsmarktchancen der Zielgruppe sowie eine bessere Nutzung des regionalen Arbeitskräftepotentials und damit letztlich auch eine Stärkung des endogenen regionalen Entwicklungspotentials erwartet.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sollen integrierte Maßnahmenbündel so gestaltet werden, daß der faktische Zugang zu den Maßnahmen auch bei Vorliegen von Betreuungspflichten möglich ist (bzw. diese im Rahmen der Veranstaltungen gewährleistet werden kann).

#### 7.2.2.4 Qualifizierungsmaßnahmen zur Vorbereitung einer Unternehmensgründung

Im Rahmen eines Versuchsprogrammes sollen langzeitarbeitslose, ältere und von Ausgrenzung bedrohte Personen bei der Gründung eines eigenen Unternehmens und damit bei der beruflichen Selbständigkeit unterstützt werden.

### **Maßnahmenbeschreibung**

Arbeitslose, die sich beruflich selbständig machen wollen, werden durch die Gewährung von Beihilfen zur Beratung bzw. zur Absolvierung von Kursen und kursähnlichen Maßnahmen in diesem Vorhaben unterstützt. Eine direkte Finanzaufzahlung als Kapitaleinlage bei der Unternehmensgründung erfolgt nicht.

## **Zielsetzung**

Es wird erwartet, daß etwa 50 % der Unternehmensgründungen zumindest mittelfristig (1 Jahr) am Markt bestehen und in weiterer Folge zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sollen alle dargestellten Maßnahmen so gestaltet werden, daß der faktische Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen zur Vorbereitung einer Unternehmensgründung auch bei Vorliegen von Betreuungspflichten möglich ist (bzw. diese im Rahmen der Veranstaltungen gewährleistet werden kann).

## **7.2.3 Beschäftigungsbeihilfen**

### **Einstellförderung bei Betrieben**

Zur Überwindung der Vorbehalte, die Betriebe oftmals der Einstellung der Zielgruppe dieses Schwerpunktes entgegenbringen, haben sich befristete Lohnzuschüsse zur Abgeltung des möglichen ökonomischen Risikos bewährt und sollen daher verstärkt zum Einsatz kommen.

### **Maßnahmenbeschreibung** (siehe auch Kapitel 4.2.1.6):

Die Gewährung von Lohnsubventionen zur Abgeltung von Einschulungskosten, zur Abdeckung der geringeren Leistungsfähigkeit am Beginn der Beschäftigung sowie generell zur Unterstützung der Vermittlung (bei Personen mit besonderen Problemen).

### **Zielsetzung**

Es wird erwartet, daß sich durch diese Maßnahme die Chance auf eine erfolgreiche Integration in den regulären Arbeitsmarkt deutlich verbessert und sich damit die Zahl der Langzeitarbeitslosen und von Ausgrenzung bedrohten Personen verringert, die mit Hilfe dieser Einstellförderung einen Dauerarbeitsplatz finden sollen. Insgesamt wird eine Weiterbeschäftigungsquote von mindestens 50 % angestrebt.

### **Einstellförderung bei gemeinnützigen Einrichtungen (Aktion 8000)**

Ebenfalls für diesen Personenkreis soll die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bei gemeinnützigen Einrichtungen zur Durchführung gesellschaftlich nützlicher Arbeiten im Rahmen der Aktion 8000 ausgebaut werden. Hierbei handelt es sich meist um soziale Dienstleistungen, um Arbeit im Umweltschutzbereich oder der Landschaftspflege bzw. der Dorferneuerung – um Arbeitsbereiche, die in keiner Konkurrenz zur Industrie stehen – die gewährte

Einstellförderung in Form eines Lohnkostenzuschusses schafft zusätzliche Arbeitsplätze, die nach Ablauf der Förderung selbständig von den gemeinnützigen Einrichtungen finanziert werden und zur Integration von Langzeitarbeitslosen und von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Personen beitragen.

**Maßnahmenbeschreibung** (siehe auch Kapitel 4.2.1.6):

Im Rahmen dieses Programmes werden in der Regel bei einer Beschäftigungsdauer von einem Jahr 50 % (öffentliche gemeinnützige Einrichtungen) bzw. 67 % (private gemeinnützige Einrichtungen) der Lohn- und Lohnnebenkosten gefördert.

### **Zielsetzung**

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird erwartet, daß sich durch diese Maßnahme die Chancen der geförderten Personen auf dem Arbeitsmarkt deutlich verbessern und sich damit in der Folge die Zahl der langzeitarbeitslosen Personen und von Ausgrenzung bedrohten Personen verringert. Insgesamt wird eine Weiterbeschäftigungsquote von 50 % angestrebt. Darüberhinaus werden zusätzliche Arbeitsplätze in gesellschaftlich wichtigen Bereichen geschaffen.

Im Rahmen der Interventionen des Europäischen Sozialfonds sollen insgesamt 2.450 Personen mit Hilfe von Beschäftigungsbeihilfen in den oben dargestellten Formen gefördert werden.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sollen alle dargestellten Maßnahmen so gestaltet werden, daß der faktische Zugang Beschäftigungsbeihilfen auch bei Vorliegen von Betreuungspflichten möglich ist (bzw. diese im Rahmen der Veranstaltungen gewährleistet werden kann).

## **7.2.4 Unterstützungsstrukturen**

Zur Unterstützung der Tätigkeit der Dienststellen des Arbeitsmarktservice bei der Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung Bedrohten in den Arbeitsmarkt soll die Zusammenarbeit mit **arbeitsmarktpolitischen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, Instituten für Arbeitsmarktbetreuung, Gründungsberatungseinrichtungen und Beratungsstellen der Schulungsträger** intensiviert werden.

**Maßnahmenbeschreibung** (siehe auch Kapitel 4.2.1.2):

Zur Unterstützung dieser am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personengruppen sowie zur Bekämpfung regionaler und branchenspezifischer Probleme werden externe Beratungsstellen gefördert (Personal- und laufender Sachaufwand). Diese Einrichtungen werden für Betreuungstätigkeiten heran-

gezogen, die über das übliche Tätigkeitsspektrum des Arbeitsmarktservice hinausgehen und spezifische Kenntnisse und Erfahrungen erfordern.

Die Schwerpunkte der Tätigkeiten dieser Stellen liegen in

- Beseitigung von Hindernissen im Vorfeld arbeitsmarktpolitischer Fragen (familiäre, gesundheitliche, psychische oder soziale Probleme, Verschuldung u.a.);
- Nachbetreuung nach erfolgreicher Vermittlung zur Aufrechterhaltung von Beschäftigungsverhältnissen;
- Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage durch das Aufzeigen neuer, oft unkonventioneller Lösungsansätze bei der Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen;
- Hilfestellung beim Ausbau der für die Beschäftigungsaufnahme erforderlichen sozialen Infrastruktur (z.B. Kinderbetreuung);
- Beratung in Qualifizierungsfragen;
- Beratung bei Unternehmensgründung und betriebswirtschaftlicher Unterstützung;
- Forschung- und Entwicklung.

### **Zielsetzung**

Es wird erwartet, daß durch die Förderung der genannten Einrichtungen der Integrationserfolg hinsichtlich der Zielgruppe deutlich verbessert wird. Da eine unmittelbare Messung des Erfolges nicht möglich ist, wird bei arbeitsmarktpolitischen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen näherungsweise von einer durchschnittlichen Beratungsleistung von 100 Personen je Berater und Jahr ausgegangen.

## **7.3 Integration von Behinderten**

Einen besonderen Stellenwert nimmt die Integration von Behinderten in den Arbeitsmarkt ein: auf Grundlage der von der Bundesregierung im Rahmen des Behindertenkonzeptes festgelegten Zielsetzung sollen die Integration von Behinderten in das Erwerbsleben und damit in die Gesellschaft verbessert und alle dafür notwendigen Maßnahmen der Unterstützung ausgebaut werden: im Bereich der Qualifizierung und der beruflichen Rehabilitation, der Beschäftigungsförderung sowie der begleitenden Hilfestellung. Die Integration in den offenen Arbeitsmarkt hat dabei Vorrang vor der Unterbringung in besonderen Einrichtungen.

### **Innovative Maßnahmen**

Zur Unterstützung der geplanten Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung sowie zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten bei Unternehmen der freien

Wirtschaft, bei Gemeinden und gemeinnützigen Einrichtungen sowie zur Verhinderung drohender Arbeitslosigkeit ist in den nächsten Jahren – als innovatives Instrument – der Aufbau der Arbeitsassistenten als flächendeckende Unterstützungsstruktur vorgesehen, die behinderten Menschen bei der Suche geeigneter Arbeitsmöglichkeiten helfen sowie durch geeignete Interventionen im Betrieb beitragen soll, daß drohende Arbeitslosigkeit vermieden wird. Bisher gibt es in Österreich erst zwei Arbeitsassistentenprojekte für psychisch Behinderte, die aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gefördert wurden und die sich den Ergebnissen einer Evaluierungsstudie zufolge bei der Lösung der Beschäftigungsprobleme dieser Personengruppe als sehr effizient erwiesen haben. Da insbesondere psychisch behinderte Menschen mit besonderem Benachteiligungen am Arbeitsmarkt konfrontiert sind, soll insbesondere die Arbeitsassistenten für diese Personengruppe ausgeweitet werden.

Weiters ist der forcierte Ausbau von Sonderprogrammen zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten bei gleichzeitiger betrieblicher Ausbildung bei Betrieben der freien Wirtschaft sowie die betriebliche Höherqualifizierung behinderter Menschen in integrativen Betrieben vorgesehen, da in Österreich bisher die betriebliche Arbeitsmarktausbildung – abgesehen von der Lehrausbildung – nur eine untergeordnete Rolle einnahm und das betriebliche Ausbildungspotential integrativer Betriebe genutzt werden soll.

Die Maßnahmen, die mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds zur Integration von Behinderten gesetzt werden sollen, werden vom Arbeitsmarktservice, den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen sowie in Kooperation der beiden Einrichtungen durchgeführt. Die gemeinsam durchgeführten Maßnahmen werden im Rahmen jener Einrichtung beschrieben, die die Hauptverantwortung trägt.

### 7.3.1 Berufliche Orientierung von Behinderten

Die Berufsorientierungs- und Berufsfindungsmaßnahmen für arbeitslose Jugendliche und Erwachsene mit psychischen, physischen sowie in Ausnahmefällen auch mit Sinnesbehinderungen mit und ohne vorangehende Berufserfahrungen sollen weiter ausgebaut werden:

#### **Maßnahmenbeschreibung**

Die Umsetzung der obengenannten Zielsetzungen erfolgt im Rahmen von **Einzel- und Gruppenberatungen, Berufsorientierungskursen** und **Aktivgruppen**. Neben einer ausführlichen Berufs- und Sozialanamnese und der Beratung über Ausbildungsmöglichkeiten und die Arbeitsmarktsituation sollen im Rahmen der Orientierungsmaßnahmen Kenntnisse und Fähigkeiten unter dem Hinblick auf die behinderungsbedingten Einschränkungen analysiert werden.

## **Zielsetzung**

Mit den dargestellten Maßnahmen sollen folgende Zielsetzungen realisiert werden:

- die Abklärung beruflicher Perspektiven unter Berücksichtigung realisierbarer Qualifizierungsmöglichkeiten und behinderungsbedingter Einschränkungen;
- die Erstellung positiver Leistungsprofile;
- die Entwicklung realistischer und arbeitsmarktkonformer Berufsentscheidungen;
- die Erstellung von Rehabilitationsplänen.

Es wird erwartet, daß sich durch die intensive Auseinandersetzung mit den beruflichen Möglichkeiten und dem persönlichen Problem die Bereitschaft zur Absolvierung einer Ausbildung bzw. – soweit möglich – zur unmittelbaren Aufnahme einer Beschäftigung erhöht und damit ein erster Schritt zu einer nachhaltigen Integration in das Berufsleben gesetzt wird.

### **7.3.2 Berufliche Qualifizierung von Behinderten**

Zur Erhöhung der Arbeitsmarktchancen von Behinderten sollen insbesondere die Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Rehabilitation ausgebaut werden. Die damit angestrebten Ziele sind:

- die Förderung der Fähigkeiten behinderter Personen, um ihnen den zumindest teilweisen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Einschränkungen zur ermöglichen und damit die (Re-)Integrationschancen in den Arbeitsmarkt zu verbessern;
- die Bereitstellung eines breitgefächerten Angebotes an Bildungsgängen, deren Inhalte auf eine aktuelle Nachfrage in den Unternehmen treffen;
- die Ausweitung der beruflichen Möglichkeiten von Behinderten als eine wirkungsvolle Strategie gegen Frühverrentung.

## **Maßnahmen des Arbeitsmarktservice:**

### ***Rehabilitationslehrgänge***

#### **Maßnahmenbeschreibung**

Für behinderte Jugendliche und Erwachsene mit zusätzlichen Risikofaktoren (wie Lernschwäche, persönliche Instabilität, behinderungsbedingte Teilleistungsschwächen) sowie für erwachsene Behinderte, die über längere Zeit nicht an Qualifizierungsmaßnahmen teilnahmen, sollen Rehabilitationsvorbereitungslehrgänge durchgeführt werden.

Inhalte der Rehabilitationsvorbereitungslehrgänge sind vor allem die Förderung im sprachlichen Bereich, der Mathematik, von sozialer Kompetenz sowie von Lerntechniken u.ä.

### **Zielsetzung**

Die damit verbundenen Ziele sind:

- die Behebung schulischer Defizite und die Aneignung von Lerntechniken als Voraussetzung für einen Einstieg in eine qualifizierte Berufsausbildung mit Lehrabschluß;
- das Entwickeln von grundlegendem mechanisch-technologischem oder kaufmännischem Denken und Handeln;
- die Festigung bzw. Steigerung der sozialen Kompetenz sowie der Fähigkeit zum selbständigen Handeln.

Es wird erwartet, daß sich durch diese Maßnahmen die Möglichkeit zum erfolgreichen Abschluß einer Ausbildung deutlich erhöht.

### ***Berufliche Ausbildungslehrgänge***

#### **Maßnahmenbeschreibung**

Die Durchführung von beruflichen Ausbildungslehrgängen für Erwachsene, die behinderungsbedingt nicht mehr in der Lage sind, in ihrem bisher ausgeübten Beruf zu arbeiten, sowie für Jugendliche, die am freien Arbeitsmarkt keinen Beruf erlernen konnten.

#### **Zielsetzung**

Mit der Maßnahme sollen die Teilnehmer befähigt werden

- einen Lehrberuf zu erlernen und die erforderlichen gesetzlichen Prüfungen abzulegen;
- zusätzliche spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die über das jeweilige Berufsbild hinausgehen und ihnen damit einen relativen Qualifizierungsvorsprung geben, der die behinderungsbedingten Einschränkungen kompensieren soll.

Aufgrund der Verbesserung der Qualifikation von behinderten Personen und insbesondere dem Abschluß eines Lehrberufes kann eine Erhöhung der beruflichen Möglichkeiten und damit der Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt erwartet werden.

### ***Individualisierte Bildungsmaßnahmen***

#### **Maßnahmenbeschreibung**

Um Behinderten, die aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen nicht in der Lage sind, einen geregelten Ausbildungslehrgang zu besuchen, den Ab-

schluß eines Lehrberufes oder den Erwerb von Teilqualifikationen zu ermöglichen, sollen individualisierte Bildungsmaßnahmen gefördert werden. Diese nehmen in besonderem Maße auf die erforderlichen pädagogischen und therapeutischen Anforderungen Rücksicht. Derartige individualisierte Bildungsmaßnahmen sollen jedoch auch für jene Behinderte zum Einsatz kommen, die aufgrund einschlägiger beruflicher Erfahrungen Prüfungen in wesentlich kürzerer Zeit ablegen können.

### **Zielsetzung**

Je nach den individuellen Voraussetzungen der Teilnehmer sind die Ziele

- der positive Abschluß eines Lehrberufes;
- der Erwerb von Teilqualifikationen;
- die Steigerung der persönlichen Kompetenz, die Entwicklung allgemeiner Arbeitstugenden;
- in Einzelfällen die Vorbereitung auf einen konkreten Arbeitsplatz.

Insgesamt ist zu erwarten, daß durch einen, den besonderen Bedürfnissen angepaßten Einsatz von Ausbildungsschritten die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt verbessert und Erfolg und Effizienz der Maßnahmen gesteigert werden.

### **Maßnahmen der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen:**

#### **Maßnahmenbeschreibung**

Personen, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nur mit besonderen Schwierigkeiten in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, sollen durch alle Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung, der Arbeitserprobung, des Arbeitstrainings, durch „training on the job“ sowie flankierende Maßnahmen gefördert werden. Diese Maßnahmen sollen in Selbsthilfefirmen, Arbeitstrainingszentren und in integrativen Betrieben unter praxis- und betriebsnahen Bedingungen stattfinden und vielseitig umsetzbare berufliche Kenntnisse und lebenspraktische Fähigkeiten vermitteln.

Vor allem im Rahmen der integrativen Betriebe soll die Integration der dort beschäftigten und dafür geeigneten Behinderten in den allgemeinen Arbeitsmarkt durch eine besondere Qualifizierungsinitiative gefördert werden. Die Maßnahmen umfassen einerseits die Schulung und Weiterbildung des leitenden Personals sowie spezifische Trainingsmaßnahmen für die behinderten Mitarbeiter.

Das leitende Personal soll vor allem mit den durch die Behinderungen der Mitarbeiter im Arbeitsleben auftretenden Problemen vertraut gemacht werden und Lösungsmöglichkeiten erfahren. Die vorhandenen fachlichen Kompeten-

zen und personellen Kapazitäten sollen entsprechend den Anforderungen der Qualifizierungsinitiative verbessert werden.

Die behinderten Mitarbeiter sollen durch eine individuelle Aus- und Weiterbildung an den freien Arbeitsmarkt herangeführt werden. Ihre soziale Kompetenz soll erhöht und trainiert, die individuellen Fertigkeiten zum Lernen, die Motivation, das Selbstvertrauen und die Selbständigkeit gestärkt sowie die berufliche Belastbarkeit erhöht und die beruflichen Fertigkeiten verbessert werden.

Die Maßnahmen sind dabei nicht isoliert zu betrachten, sondern sollen als Elemente eines umfassenden Angebotes nach den individuellen Bedürfnissen und den besonderen Anforderungen zu einem geeigneten Maßnahmenbündel zusammengefaßt werden.

### **Zielsetzung**

Durch die dargestellten Maßnahmen sollen die mittel- und längerfristigen Integrationschancen in den Arbeitsmarkt verbessert und damit auch ein wesentlicher Beitrag zur gesellschaftspolitischen Integration von Behinderten geleistet werden.

## **7.3.3 Beschäftigungsbeihilfen für Behinderte**

Menschen mit schweren und schwersten Behinderungen können in der Regel ohne eine entsprechende fortlaufende Unterstützung nicht auf Dauer in den Arbeitsmarkt integriert werden. Um auch diesen Menschen eine Beschäftigung und damit eine Entlohnung, die der Entlohnung eines nichtbehinderten Arbeitnehmers mit vergleichbarer Tätigkeit entspricht, zu sichern, sollen Beschäftigungsbeihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen zur Kompensation der behinderungsbedingten Minderleistungen gewährt werden.

### **Maßnahmenbeschreibung**

Beschäftigungsbeihilfen werden für Behinderte geleistet, die nach allfälligen Trainings- und Schulungsmaßnahmen in den allgemeinen Arbeitsmarkt ein- oder wiedereingegliedert werden. Weiters wird diese Leistung auch für Behinderte erbracht, die auf Dauerarbeitsplätzen in Selbsthilfefirmen oder in integrativen Betrieben beschäftigt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Behinderten im Rahmen eines normalen Arbeitsvertrages beschäftigt, kollektivvertraglich entlohnt und sozialversichert werden.

### **Zielsetzung**

Durch die Gewährung von Beschäftigungsbeihilfen soll eine dauerhafte Integration von Behinderten in den Arbeitsmarkt erreicht werden. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist mit der Aufnahme von Behinderten im Rahmen eines ordentlichen Beschäftigungsverhältnisses die praktische Unkündbarkeit verbunden.

### 7.3.4 Unternehmensgründung

Im Rahmen eines Versuchsprogrammes sollen behinderte Personen bei der Gründung eines eigenen Unternehmens und damit bei der beruflichen Selbständigkeit unterstützt werden.

#### **Maßnahmenbeschreibung**

Arbeitslose, die sich beruflich selbständig machen wollen, werden durch die Gewährung von Beihilfen zur Beratung bzw. zur Absolvierung von Kursen und kurssähnlichen Maßnahmen in diesem Vorhaben unterstützt. Eine direkte Finanzzahlung als Kapitaleinlage bei der Unternehmensgründung erfolgt nicht.

#### **Zielsetzung**

Es wird erwartet, daß etwa 50 % der Unternehmensgründungen zumindest mittelfristig (1 Jahr) am Markt bestehen und in weiterer Folge zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen.

### 7.3.5 Unterstützungsstrukturen

Analog zu der bereits unter Punkt 7.2.5 dargestellten Unterstützung der Dienststellen des Arbeitsmarktservice durch spezifische arbeitsmarktpolitische Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sollen derartige Beratungsstellen auch zur Abklärung von Fragen im Vor- und Umfeld der Vermittlung von behinderten Personen gefördert werden.

Darüberhinaus soll das bisherige Pilotprojekt der Arbeitsassistenz ausgebaut und flächendeckend eingerichtet werden.

#### **Maßnahmenbeschreibung** (siehe auch Kapitel 4.2.1.2):

Zur Unterstützung der Integration von Behinderten am Arbeitsmarkt werden externe Beratungsstellen und Arbeitsassistenten gefördert (Personal- und laufender Sachaufwand). Diese Einrichtungen bzw. Personen werden für Betreuungstätigkeiten herangezogen, die über das übliche Tätigkeitsspektrum des Arbeitsmarktservice und der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen hinausgehen und spezifische Kenntnisse und Erfahrungen erfordern.

Die Schwerpunkte der Tätigkeiten dieser Stellen liegen in

- Beseitigung von Hindernissen im Vorfeld arbeitsmarktpolitischer Fragen;
- Nachbetreuung nach erfolgreicher Vermittlung zur Aufrechterhaltung von Beschäftigungsverhältnissen;
- Hilfestellung beim Ausbau der für die Beschäftigungsaufnahme erforderlichen sozialen Infrastruktur (z.B. behindertengerechte Arbeitsausstattung);
- Beratung in Qualifizierungsfragen;

- Beratung bei Unternehmensgründung und betriebswirtschaftlicher Unterstützung;
- Forschungs- und Entwicklung.

### **Zielsetzung**

Es wird erwartet, daß durch die Förderung der Beratungseinrichtungen sowie durch den vermehrten Einsatz von Arbeitsassistenten individuelle Probleme, die einer erfolgreichen Vermittlung entgegenstehen, zumindest teilweise gelöst und vor allem Schwierigkeiten in der konkreten Beschäftigung wirksam bekämpft werden. Damit kann der Integrationserfolg von behinderten Personen in den Arbeitsmarkt nachhaltig verbessert werden.

## **7.4 Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen**

Die Maßnahmen zur Förderung der Integration von Jugendlichen in das Erwerbsleben sollen – mit Ausnahme der Berufsorientierung – im wesentlichen auf jene Zielgruppen konzentriert werden, die von den Systemen der schulischen Ausbildung sowie der dualen Berufsausbildung nicht erfaßt werden bzw. in diesen Ausbildungen nicht bestehen.

### **7.4.1 Berufsvorbereitung, -orientierung und -beratung**

#### **Maßnahmenbeschreibung**

Erster Schwerpunkt ist der generelle Ausbau der Maßnahmen der Berufsorientierung und -beratung für Jugendliche zur Verbesserung der Berufswahlentscheidung. Darüberhinaus sollen Jugendliche mit gescheiterter erster Berufswahl durch die intensive Abklärung der individuellen Möglichkeiten in Form von Einzelgesprächen in ihrer beruflichen Neuorientierung unterstützt werden.

Jugendliche mit fehlendem oder negativem Pflichtschulabschluß in Verbindung meist mit psychosozialen Problemen zählen zu jenen Personen, die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Durch spezifische Kursmaßnahmen soll diesen Jugendlichen der nachträgliche Schulabschluß ermöglicht werden.

#### **Zielsetzung**

Durch Berufsvorbereitungs-, Berufsorientierungs- und Berufsberatungsmaßnahmen soll

- die Berufswahlentscheidung verbessert, damit die Drop-Out-Quote gesenkt und spätere Arbeitslosigkeit verhindert werden;

- die Basis für die erfolgreiche Suche nach geeigneten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen verbessert und die berufliche Neuorientierung unterstützt werden;
- die erfolgreiche Integration von Jugendlichen und insbesondere von Jugendlichen mit sozialen und/oder persönlichen Problemen in den Arbeitsmarkt verbessert und damit die Grundvoraussetzung für eine stabile Berufskarriere geschaffen werden;
- der nachträgliche Schulabschluß ermöglicht werden.

#### 7.4.2 Spezifische Qualifizierungsmaßnahmen

##### **Maßnahmenbeschreibung**

Für Jugendliche, die gute praktische Fähigkeiten haben, aber deren bisheriger Bildungsverlauf infolge schulischer Lernschwierigkeiten einen positiven Lehrabschluß nicht erwarten läßt, soll mit der **dualen Anlehre** eine Ausbildungsform geschaffen werden, die sie befähigt, in beruflichen Teilbereichen qualifizierte Arbeit zu leisten und damit den Beruf eines qualifizierten Helfers auszuüben.

##### **Zielsetzung**

Durch den Erwerb von Teilqualifikationen können sich diese Jugendlichen besser am Arbeitsmarkt bewegen, sodaß in der Folge stabilere und auch von der Einkommenssituation her zufriedenstellendere Berufskarrieren erwartet werden können.

#### 7.4.3 Integrationsmaßnahmen für Jugendliche mit sozialer Fehlanpassung

##### **Maßnahmenbeschreibung**

Jugendliche, die aufgrund von Verhaltens- und/oder Sozialisationsstörungen und damit verbundener Defizite – wie Motivationsschwäche, Lernstörungen und mangelnde Anpassungsfähigkeit – noch nicht berufsreif sind, jedoch nach intensiver und längerer sozialpädagogischer Betreuung eine betriebliche Ausbildung absolvieren könnten, sollen im Rahmen von **Vorbereitungslehrgängen mit umfassenden Praktika** in Betrieben die Voraussetzung für eine dauerhafte Integration in die Berufswelt erlangen.

##### **Zielsetzung**

Durch den Ausbau dieser Maßnahmen wird eine um 50 % verbesserte Integrationschance der Zielgruppe in den Arbeitsmarkt angestrebt.

#### 7.4.4 Unterstützungsstrukturen

Analog zu der bereits unter Punkt 7.2.6 dargestellten Unterstützung der Dienststellen des Arbeitsmarktservice durch spezifische arbeitsmarktpolitische Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sollen derartige Beratungsstellen auch zur Unterstützung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt gefördert werden.

**Maßnahmenbeschreibung** (siehe auch Kapitel 4.2.1.2):

Zur Unterstützung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Jugendlichen sollen arbeitsmarktpolitische Beratungs- und Betreuungseinrichtungen gefördert werden (Personal- und Sachaufwand). Die Hauptaufgaben liegen dabei in der Unterstützung von Jugendlichen mit persönlichen und/oder sozialen Problemen bei der Arbeitsuche, bei Maßnahmen zur Sicherung eines Arbeitsplatzes (auch durch Beratung der Arbeitgeber) sowie in der Hilfestellung bei Lernschwierigkeiten.

#### **Zielsetzung**

Es wird erwartet, daß durch die Förderung dieser Beratungseinrichtungen die Probleme, die einer erfolgreichen Vermittlung entgegenstehen, zumindest teilweise gelöst und damit die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt deutlich verbessert werden können. Da eine unmittelbare Messung des Erfolges nicht möglich ist, wird bei arbeitsmarktpolitischen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen näherungsweise von einer durchschnittlichen Beratungsleistung von 100 Personen je Berater und Jahr ausgegangen.

### 7.5 Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern

Wie bereits in den vorangehenden Kapiteln dargestellt, sollen alle Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik insgesamt sowie insbesondere im Rahmen von Ziel 3 so gestaltet und durchgeführt werden, daß auch in der Praxis ein gleicher Zugang von Frauen und Männern gewährleistet ist. Darüberhinausgehend sind nachstehende Schwerpunkte zur Verbesserung der Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt geplant:

#### 7.5.1 Erleichterung des Zuganges zu nichttraditionellen Berufsfeldern

Der Zugang zu nichttraditionellen Berufen soll primär für arbeitslose Frauen, die über keine bzw. eine nicht (mehr) verwertbare Ausbildung verfügen und eine Qualifikation außerhalb des traditionellen Bereiches anstreben, ausgebaut und verbessert werden:

## **Zielsetzung**

Mit dieser Maßnahme sind folgende Zielsetzungen verbunden:

- die Erweiterung des Berufswahlspektrums für Frauen;
- die Vermittlung von gut verwertbaren, zukunftssträchtigen Basisqualifikationen;
- die Unterstützung von Frauen bei der Suche nach Ausbildungsplätzen in Betrieben;
- Herstellung bzw. Erhöhung der Bereitschaft von Betrieben, auch erwachsene Frauen in nichttraditionellen Berufen auszubilden;
- die Begleitung und Unterstützung der Frauen während der Ausbildung, um die Zahl der Abbrüche möglichst gering zu halten.

Es wird erwartet, daß Frauen durch diese Ausbildungen gut verwertbare Basisqualifikationen in nichttraditionellen Berufsfeldern erwerben.

### **7.5.2 Lehrstellenförderung für Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil**

In Ausweitung der auch bisher bestehenden Politik sollen Mädchen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil vermehrt gefördert werden:

#### **Maßnahmenbeschreibung**

Gefördert werden Lehrausbildungen in Berufen mit einem Frauenanteil von unter 40 % in Form eines Zuschusses zu den Lohnkosten (bzw. Lehrlingsentschädigung).

#### **Zielsetzung**

Die damit verbundenen Zielsetzungen sind:

- Öffnung neuer Berufsfelder für Frauen;
- Verbesserung der Karriere- und Erwerbsmöglichkeiten;
- Aufweichung der Teilung des Arbeitsmarktes in Männer- und Frauenberufe;
- Reduktion der geschlechtsspezifischen Segmentierung des Arbeitsmarktes.

Durch die Realisierung der genannten Zielsetzungen wird mittel- bis längerfristig eine Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen erwartet. Dadurch wird auch ein Beitrag zur Stabilisierung der Karriereverläufe von Frauen und zur Homogenisierung des Arbeitsmarktes geleistet.

### 7.5.3 Unterstützung von Wiedereinsteigerinnen und Berufsrückkehrerinnen

Frauen, die ihre Berufskarriere aufgrund von Betreuungspflichten unterbrochen haben, sollen beim Wiedereinstieg durch Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen besonders unterstützt werden.

#### **Maßnahmenbeschreibung**

Im Rahmen von **Einzel- und Gruppenberatungen** sowie **Berufsorientierungskursen** und **Aktivgruppen** sollen neben beruflichen Ausbildungsinhalten auch verstärkt Schritte zur Stärkung des Selbsthilfepotentials bei der Arbeitsuche sowie zur Persönlichkeitsförderung gesetzt werden.

#### **Zielsetzung**

Das Ziel ist dabei der Erwerb neuer Qualifikationen sowie von Zusatzqualifikationen, um angesichts geänderter Anforderungen am Arbeitsmarkt erfolgreich bestehen zu können.

Durch diese Maßnahmen soll die Integration von Wiedereinsteigerinnen und Berufsrückkehrerinnen insgesamt, aber auch im Hinblick auf eine stabile und angemessen entlohnte Beschäftigung verbessert werden.

### 7.5.4 Unterstützungsstrukturen

#### 7.5.4.1 Förderung der Kinderbetreuung

Als ein zentraler Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern soll die Förderung der Kinderbetreuung ausgeweitet werden. Dazu zählen der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen, die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten sowie die Förderung von individuellen Kosten der Kinderbetreuung.

#### **Maßnahmenbeschreibung**

Die Förderung der Kinderbetreuung erfolgt durch die Gewährung von Kinderbetreuungsbeihilfe an Personen, die ohne die Gewährung dieser Beihilfe aufgrund der Kosten der Kinderbetreuung keine Beschäftigung annehmen können.

Darüberhinaus sollen Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen der Aktion 8000 gefördert werden, um einerseits quantitativ mehr Betreuungsplätze und andererseits bedarfsgerechtere Öffnungszeiten bereitzustellen. Darüberhinaus werden auch Tagesmütter gefördert.

## **Zielsetzung**

Durch die Förderung der Kinderbetreuung sollen zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten für jene Frauen realisiert werden, die aufgrund fehlender Betreuungsstrukturen bzw. der hohen finanziellen Kosten der Kinderbetreuung keine Beschäftigung aufnehmen konnten. Darüberhinaus werden durch diese Maßnahme zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen, die überwiegend von Frauen besetzt werden.

### 7.5.4.2 Beratungs- und Betreuungseinrichtungen

Analog zu der bereits unter Punkt 7.2.5 dargestellten Unterstützung der Dienststellen des Arbeitsmarktservice durch spezifische Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sollen derartige Beratungsstellen auch zur Unterstützung der Integration von Mädchen und Frauen in den Arbeitsmarkt gefördert werden.

#### **Maßnahmenbeschreibung** (siehe auch Kapitel 4.2.1.2):

Zur Unterstützung der Integration von Mädchen und Frauen in den Arbeitsmarkt sollen arbeitsmarktpolitische Beratungs- und Betreuungseinrichtungen gefördert werden (Personal- und Sachaufwand).

Die Schwerpunkte der Tätigkeiten dieser Stellen liegen in

- Beseitigung von Hindernissen im Vorfeld arbeitsmarktpolitischer Fragen (frauenspezifische, familiäre, gesundheitliche, psychische oder soziale Probleme, Verschuldung u.a.);
- Hilfestellung beim Ausbau der für die Beschäftigungsaufnahme erforderlichen sozialen Infrastruktur (z.B. Kinderbetreuung);
- Beratung in Qualifizierungsfragen

#### **Zielsetzung**

Es wird erwartet, daß durch die Förderung der genannten Einrichtungen der Integrationserfolg hinsichtlich der Zielgruppe deutlich verbessert wird. Da eine unmittelbare Messung des Erfolges nicht möglich ist, wird bei arbeitsmarktpolitischen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen näherungsweise von einer durchschnittlichen Beratungsleistung von 100 Personen je Berater und Jahr ausgegangen.

## 7.6 Technische Hilfe

Im Rahmen des Zieles 3 sollen 200 Mio öS als Mittel der „Technischen Hilfe“ für die Begleitung, Beurteilung und Bewertung der geplanten Interventionen, für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sowie für die Professionalisierung

sierung der Umsetzung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds eingesetzt werden.

## **Maßnahmenbeschreibung**

### *Begleitung und Bewertung*

Unter diesem Schwerpunkt erfolgen die unmittelbaren Aufgaben der Begleitung und Bewertung, wie die Erhebung und kritische Analyse der Daten oder die Entwicklung von Indikatoren. Im Rahmen der Begleitung und Bewertung sollen aber auch die für die Umsetzung der Ziele relevante Grundlagenforschung vorgenommen und Ideen für neue arbeitsmarktpolitische Instrumente entwickelt werden.

### *Informations- und Öffentlichkeitsarbeit*

Die im Kapitel „Information und Publizität“ beschriebenen Maßnahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit werden aus Mitteln der Technischen Hilfe finanziert.

### *Professionalisierung der Administration der Maßnahmen und Projekte*

Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Professionalität der Administration der Maßnahmen sowie der Abwicklung der Projekte zu erhöhen. Dazu werden externe Berater die Mitarbeiter der mit der Planung und Abwicklung der ESF-Maßnahmen betrauten Institutionen sowie die einzelnen Projektträger beraten und qualifizieren. Inhaltlich reichen Beratung, Coaching und Qualifizierung dabei von der verwaltungstechnischen Abwicklung der ESF-Maßnahmen über die Erweiterung der Projekt-Beratung um ESF-Aspekte bis zur Vermittlung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des Weißbuches über Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung.

Organisatorisch werden die Maßnahmen der Technischen Hilfe folgendermaßen abgewickelt: Die Grundzüge der Maßnahmen werden im Begleitausschuß festgelegt und nachfolgend durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Arbeitsmarktservice und die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen in konkrete Einzelmaßnahmen umgesetzt.

## **Zielsetzung**

Ziel der Technischen Hilfe ist es, durch die Steigerung der Effizienz in Planung und Umsetzung von Programmen den problemadäquaten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu sichern und eine Anpassung dieser Instrumente an geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu unterstützen.

# **8. Durchführung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds**

## **8.1 Organisatorische Umsetzung**

### **8.1.1 Administration**

Entsprechend der in der Bundesverfassung festgelegten Zuständigkeit des Bundes für Angelegenheiten der Arbeitsmarktpolitik und der Kompetenzverteilung zwischen den Bundesressorts ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für Angelegenheiten der Planung sowie für die Administration der Interventionen des Europäischen Sozialfonds zuständig.

Die Administration der Interventionen des Europäischen Sozialfonds wird daher vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales koordiniert. Die Administration auf Projektebene wird vom Arbeitsmarktservice und den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Soziales durchgeführt. Beide Organisationen verfügen über regionale, das Arbeitsmarktservice darüberhinaus auch über lokale Geschäftsstellen. Dadurch wird ein den jeweiligen Anforderungen vor Ort entsprechender Mitteleinsatz des Europäischen Sozialfonds sichergestellt. Der organisatorische Aufbau und die zentralen Aufgaben des Arbeitsmarktservice, der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurden bereits in den Kapiteln 4.1.1 bis 4.1.3 erläutert.

### **8.1.2 Beteiligung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Trägereinrichtungen**

Wie in Kapitel 4.1 dargestellt, kommt den Interessenvertretungen im Rahmen der Organisation des Arbeitsmarktservice eine zentrale Rolle zu, da die mit Entscheidungs- und Kontrollbefugnissen ausgestatteten Gremien paritätisch, auf Vorschlag der Interessenvertretungen, besetzt werden. Die Interessenvertreter sind daher in alle ESF-Entscheidungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Arbeitsmarktservice und im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingebunden.

Über die Begleitausschüsse und Unterausschüsse, die nachfolgend erläutert werden, sind die Interessenvertretungen auch in die Begleitung und Bewertung sowie die etwaige Änderung der Interventionen des Sozialfonds eingebunden.

Zusätzlich ist beabsichtigt, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen „jour fixe“ mit Interessenvertretern einzurichten, in dem mindestens zweimonatlich grundsätzliche Themen des Europäischen Sozialfonds und insbesondere seine Weiterentwicklung im Hinblick auf die im Weißbuch über Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung und im Rahmen des Essen-Gipfels festgelegten grundsätzlichen Zielsetzungen der Gemeinschaft diskutiert werden. Zu spezifischen Fachthemen können darüberhinaus Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Interessenvertretungen und allfälliger Experten eingerichtet werden.

Durch die genannten organisatorischen Maßnahmen wird die für Österreich traditionelle Einbindung der Interessenvertretungen sowohl auf Bundes- als auch auf regionaler und lokaler Ebene für den Europäischen Sozialfonds sichergestellt.

Bei der Gestaltung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik auf regionaler/lokaler Ebene kommt regelmäßigen Kontakten mit Organisatoren und Trägern von Maßnahmen wesentliche Bedeutung zu. Besonders in der Betreuung arbeitsmarktpolitischer Problemgruppen ist die Erfahrung dieser Institutionen von großer Wichtigkeit für die Arbeitsmarktpolitik. Dieser Dialog wird daher auch im Rahmen der Interventionen des Europäischen Sozialfonds entsprechend fortgeführt und ausgebaut werden.

Auch im Bereich der Maßnahmen zugunsten Behinderter ist die ständige Einbindung von Nicht-Regierungs-Organisationen gewährleistet, da die Maßnahmen zur Qualifizierung oder Beschäftigung behinderter Menschen von externen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Trägern der freien Wohlfahrt, geeigneten Behindertenorganisationen und Betrieben der freien Wirtschaft (z.B. integrativen Betrieben) durchgeführt werden. Auch mit der Durchführung der Arbeitsassistenz sollen Behindertenorganisationen oder Einrichtungen mit einem besonderen Naheverhältnis zu behinderten Menschen beauftragt werden.

Weiters ist in diesem Bereich die Einbindung von Nicht-Regierungs-Organisationen dadurch gewährleistet, daß, nach den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Beirat zur Verwaltung des Ausgleichstaxfonds eingerichtet ist, dem Vertreter der organisierten Kriegsoffer, der organisierten Behinderten, der Opferbefürsorgten, der Länder, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie des Bundesministeriums für Finanzen angehören. Außerdem wurde, entsprechend den Vorschriften des Bundesbehindertengesetzes, ein Bundesbehindertenbeirat eingerichtet, in dem ebenfalls Behindertenorganisationen vertreten sind und der den Bundesminister für Arbeit und Soziales in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Behindertenpolitik berät und Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen in allen wichtigen, die Interessen behinderter Menschen berührenden Angelegenheiten abgibt.

### 8.1.3 Begleitausschuß

Die Durchführung der Interventionen im Rahmen des Zieles 3 wird von einem Begleitausschuß überwacht, der gemeinsam von der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet wird. Seine Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden in den Standardklauseln sowie in der noch zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

Um zwischen der Gemeinschaftsinitiative Employment und dem gegenständlichen Programm größtmögliche Synergieeffekte zu erzielen, soll eine gegenseitige Information im Rahmen der beiden Begleitausschüsse erfolgen.

Der Begleitausschuß kann beschließen, zu seiner Unterstützung Unterausschüsse zu Fachthemen einzurichten.

## 8.2 Besonderheiten der Begleitung und Bewertung

Die Begleitung und Bewertung wird in den Standardklauseln geregelt.

Zum Zwecke der transparenten Erfassung der finanziellen Daten werden alle mit der Verwaltung von Mitteln des ESF betrauten Stellen die Mittel gesondert erfassen.

Zu den im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten kann gesagt werden, daß in Österreich bereits eine große Zahl von Statistiken geführt wird, die die Grundlage des Begleitsystem bilden soll. Darüberhinaus wird mit Unterstützung der Technischen Hilfe mittelfristig ein EDV-System aufgebaut, das eine on-line Erfassung aller für den Europäischen Sozialfonds relevanten Förderdaten ermöglicht. In jedem Fall wird auch unmittelbar sichergestellt, daß die relevanten Daten zur Verfügung stehen und zur Kontrolle uneingeschränkt zugänglich sind.

Die Datenerhebung erfolgt durch die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen, die die Projektträger vertraglich zur Datenbereitstellung verpflichten, und wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales koordiniert. Die erhobenen Daten werden an den Begleitausschuß weitergeleitet. Dieser berichtet der Kommission jährlich über die bei der Durchführung der Interventionen erzielten Fortschritte.

Wie in den Standardklauseln erläutert, erfolgt die Begleitung unter anderem auf der Grundlage von Indikatoren. Da die kofinanzierten Aktionen aber nur einen Teil der zielgruppenspezifischen Arbeitsmarktpolitik Österreichs darstellen und außerdem die Arbeitsmarktpolitik stark abhängig von der gesamtstaatlichen Politik ist, kann mit rein quantitativen Indikatoren nur das unmittel-

bare Ergebnis einer Maßnahme ausreichend gemessen werden, d. h. ob die primären Zielgruppen in ihrer sozioökonomischen Festlegung in die Programme und Maßnahmen einbezogen, ob die geplanten Instrumente eingesetzt oder Alternativen realisiert sowie in welcher Weise Effizienz im Sinne von Kosten-/Nutzenaufwand des Maßnahmeneinsatzes erreicht wurden. Diese quantitativen Indikatoren müssen durch qualitative ergänzt werden.

Wegen vorstehend genannter Meßprobleme und wegen des Fehlens von Erfahrungswerten über kofinanzierte Maßnahmen in Österreich werden die in den vorliegenden Plan aufgenommenen Indikatoren im Begleitausschuß weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der Kommission soll ein den Richtlinien entsprechendes effizientes Begleitungs- und Bewertungssystem aufgebaut werden.

### 8.3 Änderungsverfahren

Die Änderungen der Gesamtkosten oder der Gemeinschaftsbeihilfe für einen Förderschwerpunkt oder eine Jahrestanche erfolgen wie in den Standardklauseln erläutert.

Der Begleitausschuß ist zuständig für Änderungen und Übertragungen bis zu einem Gesamtausmaß von 25 Millionen ECU.

### 8.4 Information und Publizität

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 sorgt Österreich für eine angemessene Publizität der Pläne; die für die Durchführung einer Aktion mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft verantwortlichen Einrichtungen (Arbeitsmarktservice und Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen) sorgen für eine angemessene Publizität der Maßnahmen.

Dadurch sollen die kofinanzierten Maßnahmen bekannt gemacht und ihre Transparenz erhöht werden. Darüberhinaus wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft in der Kooperation mit der österreichischen Arbeitsmarktpolitik im Zusammenhang mit den kofinanzierten Maßnahmen zur beruflichen Bildung, Beschäftigung und Entwicklung des Humankapitals aufmerksam machen.

Die Information wird an Begünstigte, potentielle Begünstigte und die allgemeine Öffentlichkeit gerichtet sein.

Die Koordinationsaufgabe des Begleitausschusses in diesem Zusammenhang und die Finanzierung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird in den Kapiteln „Begleitausschuß“ und „Technische Hilfe“ dargestellt.

### 8.4.1 Begünstigte

Die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds wird in den Mitteilungen über die Gewährung einer Beihilfe ausgewiesen werden. Weiters werden die Projektträger in den Verträgen mit dem Arbeitsmarktservice bzw. mit dem Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen verpflichtet werden, die Projektteilnehmer über die ESF-Förderung des Projekts zu informieren.

### 8.4.2 Potentielle Begünstigte

Im Rahmen der allgemeinen Information über Arbeitsmarktpolitik und im Zuge der Beratung durch das Arbeitsmarktservice und die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen werden potentielle Begünstigte über die sich ihnen durch die kofinanzierten Maßnahmen bietenden Möglichkeiten informiert werden. Die genannten Institutionen werden zum Zweck der raschen Informationsverbreitung mit den Interessenvertretungen, den Berufsausbildungseinrichtungen und Bildungszentren und den Nicht-Regierungs-Organisationen (NRO) zusammenarbeiten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant, koordiniert und initiiert die landesweite Gestaltung, Produktion und Verteilung des Informations- und Publizitätsmaterials in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice, den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen und in Abstimmung mit dem Begleitausschuß bzw. der Kommission.

Als erster Schritt zur Umsetzung dieser Zielsetzung wird bestehendes Informationsmaterial mit Informationen über den Sozialfonds ergänzt werden. Wo dies nicht ausreichend ist, werden spezielle Informationsbroschüren erstellt.

Die 1994 bereits zweimal erschienenen „ESF-news“ sollen zu einer regelmäßig erscheinenden Zeitschrift mit allgemeinen und projektbezogenen aktuellen Informationen über die Interventionen im Rahmen des Sozialfonds ausgebaut werden.

Weiters werden Tagungen zur Information der fachspezifischen Öffentlichkeit stattfinden.

### 8.4.3 Allgemeine Öffentlichkeit

Zur Information der allgemeinen Öffentlichkeit wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Ziel-3-Plan in geeigneter Weise veröffentlichen. Neben der Einleitung des Programmes werden die wichtigsten Durchführungsphasen in den nationalen und regionalen Medien bekanntgemacht. Weiters informieren der Begleitausschuß und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung des Ziel-3-Planes.

Eine weitere Maßnahme zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Bereich der Entwicklung des Humankapitals, der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Beschäftigung ist die geplante Anbringung von ESF-Plakaten in den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices, den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen, den großen Berufsausbildungszentren und bei Einrichtungen, die kofinanzierte Maßnahmen durchführen.

Die genannten Maßnahmen sind ein erster Schritt in Richtung einer umfassenden Informationskampagne, die darauf abzielt, die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den kofinanzierten Maßnahmen zur beruflichen Bildung, Beschäftigung und Entwicklung des Humankapitals aufmerksam zu machen. In Zusammenarbeit mit dem Begleitausschuß wird diese Aufgabe näher definiert.

## 8.5 Finanzielle Abwicklung

Die finanzielle Abwicklung des Mittelflusses aus dem Europäischen Sozialfonds wird durch die Standardklauseln sowie durch parallel anzuwendende Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, Bundesfinanzgesetzes, Behinderteneinstellungsgesetzes, Arbeitsmarktservicegesetzes und durch die „Vorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales für die Umsetzung der vom Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen“ geregelt.

Wie in Graphik 11 dargestellt fließen die Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds über das Bundesministerium für Finanzen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Dieses weist die Mittel an die Endbegünstigten an. Mit bestimmten, im Haushaltsrecht, Behinderteneinstellungsgesetz und Arbeitsmarktservicegesetz festgelegten Fragen der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds muß das Bundesministerium für Finanzen befaßt werden.

Endbegünstigte im Sinne der Bestimmungen der Standardklauseln sind:

das Arbeitsmarktservice: für alle Interventionen des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Programmes, die vom Arbeitsmarktservice im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitsmarktservicegesetzes administriert und kofinanziert werden;

die Bundesämter für  
Soziales und  
Behindertenwesen:

für alle Interventionen des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Programmes, die von den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen im Rahmen der Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes administriert und kofinanziert werden;

sowie in Einzelfällen:

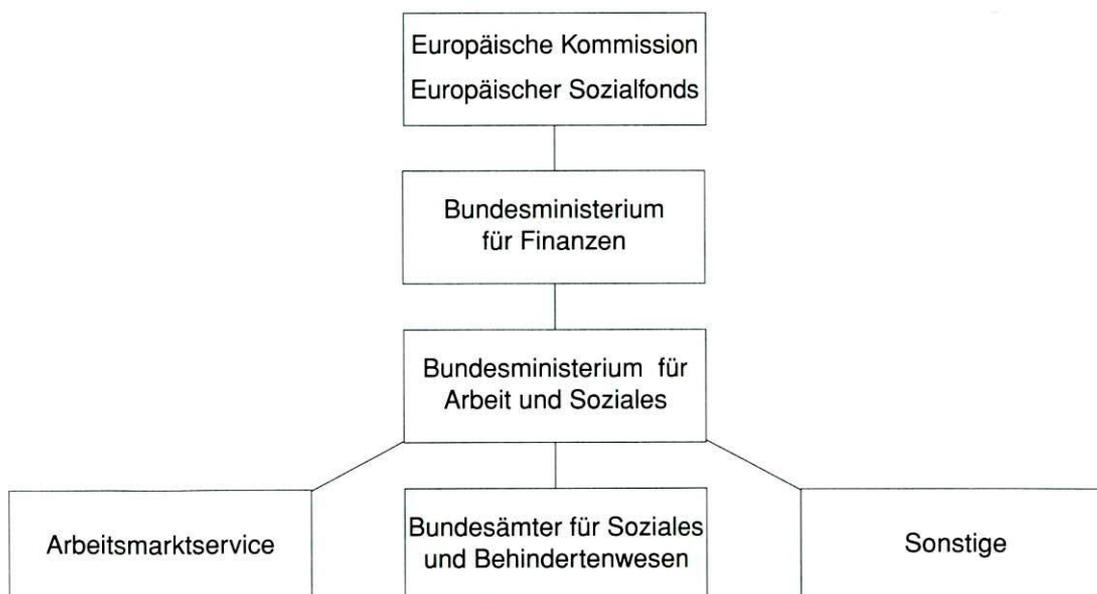
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales: für alle Interventionen des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Programmes, die unmittelbar vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales administriert und kofinanziert werden.

Für Einzelfälle, die nicht im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Arbeitsmarktservice sowie der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen liegen, sind generell jene Stellen endbegünstigt, in deren fachliche Zuständigkeit der jeweilige Förderfall fällt und die die direkte Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen unmittelbar tragen oder die sie an Unterauftraggeber weitergeben und damit die Gewähr übernehmen, daß alle vorgenommenen Ausgaben, einschließlich der Kosten, in ihrer Gesamtheit der verantwortlichen Stelle entsprechend vorgelegt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt als fondskorrespondierendes Ressort sicher, daß nicht programmgemäß verwendete Beträge zurückgefordert und erneut programmmentsprechend eingesetzt werden.

Weiters unterliegt laut Rechnungshofgesetz die gesamte Ausgaben- und Einnahmengarung des Bundes der Überprüfung durch den österreichischen Rechnungshof. Dabei hat dieser festzustellen, ob die Gebarung den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob sie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

### Graphik 11: Zahlungsströme aus dem Europäischen Sozialfonds



## 9. Indikatoren

### 9.1 Indikatoren zur Beschreibung der Situation

Wie bereits erwähnt, sind die kofinanzierten Aktionen nur ein Teil der zielgruppenspezifischen Arbeitsmarktpolitik Österreichs, und die Arbeitsmarktpolitik ist außerdem stark abhängig von der gesamtstaatlichen sowie der internationalen wirtschaftlichen Entwicklung. Die Interventionen des Europäischen Sozialfonds sollen die österreichische Arbeitsmarktpolitik qualitativ verbessern und quantitativ ausweiten.

Die vorgeschlagenen Indikatoren zur Beschreibung der Situation sollen die Hintergrundinformation zur Beurteilung der kofinanzierten Maßnahmen liefern und die österreichische Arbeitsmarktpolitik durch Angabe der Ausgaben und der damit erreichbaren Personen der Zielgruppen beschreiben.

**Tabelle 14: Arbeitsmarktindikatoren**

Indikator	Wert 1993	Veränderung 1992/1993	
<b>Erwerbsquoten</b>			
gesamt	71,5 %	+ 0,1 %punkt	
männlich	78,8 %	- 0,1 %punkt	
weiblich	63,5 %	+ 0,2 %punkt	
<b>Unselbständig Beschäftigte</b>			
gesamt	3,054.910	- 900	- 0,0 %
männlich	1,756.234 (= 57,5 %)	- 10.635	- 0,6 %
weiblich	1,298.676 (= 42,5 %)	+ 9.735	+ 0,8 %
<b>Sektorale Verteilung der produktiven unselbständig Beschäftigten</b>			
Primärsektor	26.884 (= 0,9 %)	- 894	- 3,2 %
Sekundärsektor	1,041.024 (= 35,2 %)	- 35.749	- 3,3 %
Tertiärsektor	1,887.933 (= 63,9 %)	+ 28.783	+ 1,5 %

Anmerkung: Produktiv Beschäftigte (2,955.841) sind die unselbständig Beschäftigten exklusive Präsenzdienler und Karenzurlaubsgeldbezieher mit aufrechtem Beschäftigungsverhältnis

Indikator	Wert 1993	Arbeits- losen- quote in %	Veränderung 1992/1993	
			absolut	in %
<b>Arbeitslosigkeit (Betroffenheit)</b>				
gesamt	681.681		+ 53.633	+ 8,6
männlich	408.421		+ 36.598	+ 9,8
weiblich	272.260		+ 17.035	+ 6,7
nach Staatszugehörigkeit:				
Inländer	571.011	6,6	+ 40.816	+ 7,7
Ausländer	109.670	8,9	+ 13.000	+ 13,2
nach Alter:				
15–18jährige	24.067	2,9	– 160	– 0,7
19–24jährige	149.671	7,2	+ 3.197	+ 2,2
40–49jährige	116.317	6,0	+ 11.429	+ 10,9
50–54jährige	64.116	9,9	+ 9.405	+ 17,2
55–59jährige	26.085	11,1	+ 1.861	+ 7,7
mind. 60jährige	3.242	5,2	+ 324	+ 11,1
nach Qualifikation:				
Pflichtschule	302.767	9,2	+ 17.733	+ 6,2
Lehre, Meisterprüfung	275.221	4,7	+ 26.112	+ 10,5
nach Dauer der Arbeitslosigkeit:				
über 6 Monate	168.559		+ 25.253	+ 17,6
über 12 Monate	69.058		+ 6.038	+ 9,6
<b>Arbeitslosigkeit (Bestand)</b>				
gesamt	222.265	6,8	+ 29.167	+ 15,1
männlich	126.681	6,7	+ 19.479	+ 18,2
weiblich	95.584	6,9	+ 9.688	+ 11,3
<b>Arbeitslosigkeit behinderter Personen</b> (Bestand beim Arbeitsamt vorgemerkter Behinderter)				
Arbeitslose	26.873		+ 3.832	+ 16,6
nach Alter:				
15–24jährige	2.925		+ 413	+ 16,4
40–59jährige	14.639		+ 1.965	+ 15,5
mind. 60jährige	214		+ 14	+ 7,0
nach Qualifikation:				
Pflichtschule	15.423		+ 1.849	+ 13,6
Lehre, Meisterprüfung	9.823		+ 1.748	+ 21,6
Anteil der arbeitslos vorgemerkten Behinderten an den Gesamtarbeitslosen:				
1993	12,1 %			
1992	11,9 %			

Indikator	Wert 1993	Veränderung 1992/1993 absolut
<b>Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik</b> (in Mio öS)		
Bundesrechnungsabschluß	3.966	+ 562
Ausgleichstaxfonds	312	+ 31

## 9.2 Quantitative Zielvorgaben

Anzahl der Personen, die an den Maßnahmen teilnehmen. (s. Finanzpläne)

## 9.3 Operationelle Indikatoren

Die jährlichen Berichte enthalten folgende Angaben:

- Geschlecht der TeilnehmerInnen
- Alter der TeilnehmerInnen
  - unter 25
  - 25 bis 45
  - über 45

*bei Qualifizierungsmaßnahmen* (gegliedert nach Schwerpunkten/  
Unterschwerpunkten):

- Anzahl der bewilligten Projekte und Anzahl der Individualförderungen
- Größe der bewilligten Projekte
  - bis 20 TeilnehmerInnen
  - 21 – 100 TeilnehmerInnen
  - über 100 TeilnehmerInnen
- Anzahl der TeilnehmerInnen mit Abschlüssen:
  - Teilnahmebescheinigung
  - Trägerzertifikate
  - Lehrabschluß
  - MeisterIn
  - mittlere und höhere Schulen
  - sonstige Abschlüsse

- Anzahl der geplanten TeilnehmerInnen
- Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen
- Zahl der Abbrüche:
  - wegen Beschäftigungsaufnahme
  - sonstige Abbrüche
- Verbleib der Teilnehmer 6 Monate nach regulärer Beendigung:
  - Beschäftigungsaufnahme
  - Eintritt in eine andere Ausbildung
  - Arbeitslosigkeit
  - sonstige Situation

*bei Beschäftigungsmaßnahmen*

- Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen
- Geschlecht der TeilnehmerInnen
- Alter der TeilnehmerInnen:
  - unter 25
  - 25 bis 45
  - über 45
- durchschnittliche Höhe und Dauer der Beihilfen
- Zahl der anschließend weiterbeschäftigten TeilnehmerInnen
- Zahl der nach 6 Monaten beschäftigten TeilnehmerInnen:
  - im selben Unternehmen
  - in einem anderen Unternehmen

*bei Unterstützungsstrukturen*

- Anzahl der beratenen Personen und der beratenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
- Kinderbetreuungseinrichtungen und Anzahl der Kinderbetreuungsbeihilfen

# 10. Finanzplan

## 10.1 Zusätzlichkeit

### **Basisdaten zur anfänglichen Überprüfung der Zusätzlichkeit**

Gemäß Art. 9 Abs. 2 der Koordinierungsverordnung „tragen die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat bei der Durchführung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte dafür Sorge, daß der Mitgliedstaat in allen betroffenen Gebieten seine öffentlichen Strukturausgaben oder Ausgaben gleicher Art mindestens in der Höhe des vorangegangenen Programmplanungszeitraums aufrecht erhält, wobei auch einige spezifische wirtschaftliche Bedingungen, und zwar die im vorangegangenen Planungszeitraum außergewöhnliche Höhe der öffentlichen Strukturausgaben“ berücksichtigt werden.

Die Kommission wird die Beachtung des Prinzips der Zusätzlichkeit für die Ziele 3 und 4 zusammen überwachen.

Die Höhe der Ausgaben im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und der Anstieg dieser Ausgaben kann der Tabelle 12 (s. Seite 50) entnommen werden. Unter Abzug der nicht-förderfähigen Positionen („Ausstattungs- und Verwaltungskosten“ unter Punkt 1; „Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren“ unter Punkt 3.2; „Unternehmensbezogene Förderung“, Punkt 6.1 und „Erhaltung von Arbeitsplätzen“ Punkt 6.2) erhält man die förderfähigen Ausgaben von 3.316 Mio öS im Jahr 1992 und 3.869 Mio öS im Jahr 1993. Im Jahr 1994 wurden im Rahmen der Arbeitsmarktförderung gemäß vorläufigem Rechnungsabschluß insgesamt förderfähige Mittel in Höhe von 4.718 Mio öS aufgewendet. Für 1995 wird ein Fördervolumen (ohne den Anteil des Europäischen Sozialfonds) von 5.248 Mio erwartet.

### **Regelmäßige Überprüfung der Zusätzlichkeit**

Um eine regelmäßige Begleitung der Entwicklung der förderfähigen Leistungen zu sichern, übermitteln die österreichischen Behörden der Kommission – für die Ziele 3 und 4 zusammen – spätestens im 4. Quartal eines jeden Jahres und spätestens einen Monat vor der Sitzung des Begleitausschusses die Höhe der endgültigen förderfähigen Leistungen des Jahres n-1 und die geschätzten förderfähigen Leistungen für das laufende Jahr.

Die Kommission und der Mitgliedstaat stimmen darin überein, daß der Einhaltung des Prinzips der Zusätzlichkeit besondere Bedeutung beigemessen

Anmerkung: Dieser nominelle Anstieg der förderfähigen Ausgaben im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik entspricht auch einem realen Anstieg.

Veränderungen des Verbraucherpreisindex:  
1992: + 4,0 %

wird. Deshalb wird die Kommission in dem Falle, daß die durchschnittliche Höhe der förderfähigen Leistungen unterhalb des Durchschnittswertes der Jahre 1992–1994 liegen sollte, prüfen, ob das Prinzip der Zusätzlichkeit beachtet worden ist, und gegebenenfalls eine angemessene Entscheidung fällen.

## 10.2 Konzentration des Mitteleinsatzes

Die Konzentration des Einsatzes der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds wird durch die Beschränkung des Mitteleinsatzes auf die genannten Schwerpunkte und innerhalb dieser durch die Konzentration auf den Unterschwerpunkt „Integration von Behinderten“ sichergestellt. Die hohen Mittel für diesen Unterschwerpunkt ergeben sich daraus, daß die Durchführung von qualitativ hochwertigen, individualisierten Maßnahmen zur Integration von Behinderten am freien Arbeitsmarkt einen überproportionalen Mitteleinsatz erfordert.

Neben der schwerpunktmäßigen Konzentration auf Zielgruppen findet auch eine regionale Konzentration des Mitteleinsatzes statt. Da sowohl die strukturellen als auch die personengruppenspezifischen Probleme am Arbeitsmarkt in bestimmten Regionen konzentriert auftreten, sollen Interventionen des Europäischen Sozialfonds daher ebenso wie die Budgetmittel der österreichischen Arbeitsmarktpolitik in jenen Regionen, die besonders betroffen sind, verstärkt zum Einsatz kommen. Dies wird dadurch sichergestellt, daß die Kriterien zur Auswahl der Projekte und der Maßnahmenteilnehmer die Verteilung der Arbeitslosigkeit und der Langzeitarbeitslosigkeit zwischen den einzelnen Regionen sowie die Betroffenheit von den oben ausgeführten strukturellen Veränderungen berücksichtigen.

## 10.3 Finanzplan

Die unter Kapitel 6 und 7 dargestellten Schwerpunkte bzw. Maßnahmen der Interventionen des Europäischen Sozialfonds werden im folgenden summarisch nach den Förderschwerpunkten zusammengefaßt.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt gemeinsam durch Beiträge des Europäischen Sozialfonds, nationale Mittel (Arbeitsmarktservice) und private Beiträge. Sollten Projekte im Zuge ihrer geförderten Tätigkeit Einkünfte erzielen, so vermindern diese die Finanzierung.

**Finanzierungsplan Ziel 3:  
Österreich 1995–1999 (in 1.000 ATS)**

Schwerpunkt	Personen	Gesamtkosten	Österreich			Gemeinschaft: ESF	
			national	öffentlich	privat	Summe	%
<b>1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer</b>	<b>12.300</b>	<b>978.917</b>	<b>338.598</b>	<b>131.363</b>	<b>171.348</b>	<b>337.608</b>	34,49
1. AST Spediteure	1.050	108.917	23.270	15.514	31.350	38.783	35,61
2. AST Nahrungs- und Genußmittel	6.000	450.000	231.324	59.851		158.825	35,29
3. Sonstige Branchen	5.250	420.000	84.004	55.998	139.998	140.000	33,33
<b>2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung Bedrohten</b>	<b>31.061</b>	<b>3.259.017</b>	<b>1.590.392</b>	<b>178.614</b>		<b>1.490.011</b>	45,72
1. Qualifizierung	28.611	2.650.375	1.327.084	106.003		1.217.288	45,93
2. Beschäftigungsbeihilfen	2.450	351.953	139.307	55.003		157.643	44,79
3. Unterstützungsstrukturen		256.688	124.001	17.608		115.080	44,83
<b>3. Integration von Behinderten</b>	<b>11.726</b>	<b>3.030.850</b>	<b>1.576.110</b>	<b>208.129</b>		<b>1.246.611</b>	41,13
1. Qualifizierung	5.453	1.697.415	997.748	37.352		362.315	39,02
2. Beschäftigungsbeihilfen	6.273	1.120.816	492.098	137.295		491.423	43,85
3. Unterstützungsstrukturen		212.618	86.264	33.482		92.873	43,68
<b>4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen</b>	<b>6.787</b>	<b>681.780</b>	<b>339.643</b>	<b>42.137</b>		<b>300.000</b>	44,00
1. Qualifizierung	5.001	454.888	254.942			199.945	43,95
2. Beschäftigungsbeihilfen	1.786	137.991	55.188	20.970		61.833	44,81
3. Unterstützungsstrukturen		88.901	29.512	21.167		38.222	42,99
<b>5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern</b>	<b>10.909</b>	<b>1.815.705</b>	<b>878.758</b>	<b>110.283</b>	<b>26.664</b>	<b>800.000</b>	44,06
1. Qualifizierung	7.024	852.586	466.762	3.787	2.605	379.431	44,50
2. Beschäftigungsbeihilfen	3.885	394.862	91.825	106.496	24.059	172.482	43,68
3. Unterstützungsstrukturen		568.257	320.170			248.087	43,66
<b>6. Technische Hilfe</b>		<b>439.333</b>	<b>239.333</b>			<b>200.000</b>	45,52
<b>Gesamt</b>	<b>72.783</b>	<b>10.205.602</b>	<b>4.962.834</b>	<b>670.526</b>	<b>198.012</b>	<b>4.374.230</b>	42,86

**Finanzierungsplan Ziel 3:  
Österreich 1995 (in 1.000 ATS)**

Schwerpunkt	Personen	Gesamtkosten	Österreich			Gemeinschaft: ESF	
			national	öffentlich	privat	Summe	%
<b>1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer</b>	<b>4.400</b>	<b>345.814</b>	<b>156.978</b>	<b>48.027</b>	<b>15.216</b>	<b>125.593</b>	36,32
1. AST Spediteure	550	55.815	14.179	9.453	8.550	23.632	42,34
2. AST Nahrungs- und Genußmittel	3.600	270.000	138.795	35.910		95.295	35,29
3. Sonstige Branchen	250	20.000	4.004	2.664	6.666	6.666	33,33
<b>2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung Bedrohten</b>	<b>7.570</b>	<b>706.518</b>	<b>289.391</b>	<b>19.075</b>		<b>398.052</b>	56,34
1. Qualifizierung	7.188	615.471	255.942	12.773		346.756	56,34
2. Beschäftigungsbeihilfen	382	52.194	16.617	6.171		29.406	56,34
3. Unterstützungsstrukturen		38.853	16.832	131		21.890	56,34
<b>3. Integration von Behinderten</b>	<b>1.257</b>	<b>258.727</b>	<b>109.083</b>	<b>15.603</b>		<b>134.041</b>	51,81
1. Qualifizierung	621	156.571	77.837	2.248		76.486	48,85
2. Beschäftigungsbeihilfen	636	88.037	27.028	11.409		49.600	56,34
3. Unterstützungsstrukturen		14.119	4.218	1.946		7.955	56,34
<b>4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen</b>	<b>480</b>	<b>61.464</b>	<b>24.535</b>	<b>2.300</b>		<b>34.629</b>	56,34
1. Qualifizierung	180	39.413	17.208			22.205	56,34
2. Beschäftigungsbeihilfen	300	20.651	6.716	2.300		11.635	56,34
3. Unterstützungsstrukturen		1.400	611			789	56,34
<b>5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern</b>	<b>1.070</b>	<b>171.397</b>	<b>74.832</b>			<b>96.565</b>	56,34
1. Qualifizierung	800	108.371	47.315			61.056	56,34
2. Beschäftigungsbeihilfen	270	26.253	11.462			14.791	56,34
3. Unterstützungsstrukturen		36.773	16.005			20.718	56,34
<b>6. Technische Hilfe</b>		<b>88.889</b>	<b>38.809</b>			<b>50.080</b>	56,34
<b>Gesamt</b>	<b>14.777</b>	<b>1.632.809</b>	<b>693.628</b>	<b>85.005</b>	<b>15.216</b>	<b>838.960</b>	51,38

**Finanzierungsplan Ziel 3:  
Österreich 1996 (in 1.000 ATS)**

Schwerpunkt	Personen	Gesamtkosten	Österreich			Gemeinschaft: ESF	
			national	öffentlich	privat	Summe	%
<b>1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer</b>	<b>3.730</b>	<b>296.875</b>	<b>109.356</b>	<b>39.877</b>	<b>44.733</b>	<b>102.909</b>	34,66
1. AST Spediteure	380	39.375	8.393	5.595	11.400	13.987	35,52
2. AST Nahrungs- und Genußmittel	2.100	157.500	80.963	20.948		55.589	35,29
3. Sonstige Branchen	1.250	100.000	20.000	13.334	33.333	33.333	33,33
<b>2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung Bedrohten</b>	<b>6.873</b>	<b>720.049</b>	<b>370.147</b>	<b>41.865</b>		<b>308.037</b>	42,78
1. Qualifizierung	6.317	582.885	308.914	24.613		249.358	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	556	80.131	33.370	12.481		34.280	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		57.034	27.864	4.771		24.399	42,78
<b>3. Integration von Behinderten</b>	<b>1.927</b>	<b>545.263</b>	<b>284.139</b>	<b>44.500</b>		<b>216.624</b>	39,73
1. Qualifizierung	1.100	349.574	205.991	10.675		132.908	38,02
2. Beschäftigungsbeihilfen	827	148.011	58.366	26.326		63.319	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		47.679	19.783	7.499		20.397	42,78
<b>4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen</b>	<b>1.131</b>	<b>103.761</b>	<b>53.324</b>	<b>6.048</b>		<b>44.389</b>	42,78
1. Qualifizierung	804	69.308	39.658			29.650	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	327	25.830	10.770	4.010		11.050	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		8.623	2.896	2.038		3.689	42,78
<b>5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern</b>	<b>2.066</b>	<b>352.667</b>	<b>177.441</b>	<b>19.512</b>	<b>4.843</b>	<b>150.871</b>	42,78
1. Qualifizierung	1.469	190.439	107.379	942	648	81.470	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	597	67.006	15.576	18.570	4.195	28.665	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		95.222	54.486			40.736	42,78
<b>6. Technische Hilfe</b>		87.611	50.131			37.480	42,78
<b>Gesamt</b>	<b>15.727</b>	<b>2.106.227</b>	<b>1.044.539</b>	<b>151.802</b>	<b>49.576</b>	<b>860.310</b>	<b>40,85</b>

**Finanzierungsplan Ziel 3:  
Österreich 1997 (in 1.000 ATS)**

Schwerpunkt	Personen	Gesamtkosten	national	Österreich		Gemeinschaft: ESF	
				öffentlich	privat	Summe	%
<b>1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer</b>	<b>1.670</b>	<b>136.228</b>	<b>32.264</b>	<b>16.793</b>	<b>44.733</b>	<b>42.438</b>	31,15
1. AST Spediteure	120	13.728	698	466	11.400	1.164	8,48
2. AST Nahrungs- und Genußmittel	300	22.500	11.566	2.993		7.941	35,29
3. Sonstige Branchen	1.250	100.000	20.000	13.334	33.333	33.333	33,33
<b>2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung Bedrohten</b>	<b>5.272</b>	<b>585.863</b>	<b>300.247</b>	<b>34.984</b>		<b>250.632</b>	42,78
1. Qualifizierung	4.777	459.203	243.365	19.391		196.447	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	495	73.123	30.452	11.389		31.282	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		53.537	26.430	4.204		22.903	42,78
<b>3. Integration von Behinderten</b>	<b>2.708</b>	<b>713.700</b>	<b>378.321</b>	<b>48.112</b>		<b>287.267</b>	40,25
1. Qualifizierung	1.220	379.282	226.989	8.090		144.203	38,02
2. Beschäftigungsbeihilfen	1.488	285.325	131.047	32.216		122.062	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		49.093	20.285	7.806		21.002	42,78
<b>4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen</b>	<b>1.724</b>	<b>172.083</b>	<b>87.209</b>	<b>11.257</b>		<b>73.617</b>	42,78
1. Qualifizierung	1.338	115.323	65.988			49.335	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	386	30.470	12.554	4.881		13.035	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		26.290	8.667	6.376		11.247	42,78
<b>5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern</b>	<b>2.603</b>	<b>430.262</b>	<b>208.659</b>	<b>30.257</b>	<b>7.280</b>	<b>184.066</b>	42,78
1. Qualifizierung	1.597	184.411	103.898	961	661	78.891	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	1.006	100.491	21.586	29.296	6.619	42.990	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		145.360	83.175			62.185	42,78
<b>6. Technische Hilfe</b>		<b>87.611</b>	<b>50.131</b>			<b>37.480</b>	42,78
<b>Gesamt</b>	<b>13.977</b>	<b>2.125.746</b>	<b>1.056.830</b>	<b>141.403</b>	<b>52.013</b>	<b>875.500</b>	<b>41,19</b>

**Finanzierungsplan Ziel 3:  
Österreich 1998 (in 1.000 ATS)**

Schwerpunkt	Personen	Gesamtkosten	Österreich			Gemeinschaft: ESF	
			national	öffentlich	privat	Summe	%
<b>1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer</b>	<b>1.250</b>	<b>100.000</b>	<b>20.000</b>	<b>13.333</b>	<b>33.333</b>	<b>33.334</b>	33,33
1. AST Spediteure							
2. AST Nahrungs- und Genußmittel							
3. Sonstige Branchen	1.250	100.000	20.000	13.333	33.333	33.334	33,33
<b>2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung Bedrohten</b>	<b>5.568</b>	<b>613.193</b>	<b>309.524</b>	<b>41.345</b>		<b>262.324</b>	42,78
1. Qualifizierung	5.060	486.379	253.693	24.613		208.073	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	508	73.212	29.411	12.481		31.320	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		53.602	26.420	4.251		22.931	42,78
<b>3. Integration von Behinderten</b>	<b>2.897</b>	<b>745.262</b>	<b>395.539</b>	<b>49.756</b>		<b>299.967</b>	40,25
1. Qualifizierung	1.231	396.136	237.380	8.145		150.611	38,02
2. Beschäftigungsbeihilfen	1.666	298.780	137.374	33.588		127.818	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		50.346	20.785	8.023		21.538	42,78
<b>4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen</b>	<b>1.725</b>	<b>172.190</b>	<b>87.264</b>	<b>11.263</b>		<b>73.663</b>	42,78
1. Qualifizierung	1.339	115.393	66.028			49.365	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	386	30.505	12.568	4.887		13.050	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		26.293	8.669	6.376		11.248	42,78
<b>5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern</b>	<b>2.604</b>	<b>430.556</b>	<b>208.844</b>	<b>30.251</b>	<b>7.269</b>	<b>184.192</b>	42,78
1. Qualifizierung	1.598	184.598	104.037	942	648	78.971	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	1.006	100.535	21.596	29.309	6.621	43.009	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		145.423	83.211			62.212	42,78
<b>6. Technische Hilfe</b>		<b>87.611</b>	<b>50.131</b>			<b>37.480</b>	42,78
<b>Gesamt</b>	<b>14.044</b>	<b>2.148.813</b>	<b>1.071.303</b>	<b>145.948</b>	<b>40.602</b>	<b>890.960</b>	<b>41,46</b>

**Finanzierungsplan Ziel 3:  
Österreich 1999 (in 1.000 ATS)**

Schwerpunkt	Personen	Gesamtkosten	Österreich			Gemeinschaft: ESF	
			national	öffentlich	privat	Summe	%
<b>1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer</b>	<b>1.250</b>	<b>100.000</b>	<b>20.000</b>	<b>13.333</b>	<b>33.333</b>	<b>33.334</b>	33,33
1. AST Spediteure							
2. AST Nahrungs- und Genußmittel							
3. Sonstige Branchen	1.250	100.000	20.000	13.333	33.333	33.334	33,33
<b>2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung Bedrohten</b>	<b>5.778</b>	<b>633.394</b>	<b>321.083</b>	<b>41.345</b>		<b>270.966</b>	42,78
1. Qualifizierung	5.269	506.438	265.171	24.613		216.654	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	509	73.294	29.458	12.481		31.355	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		53.663	26.455	4.251		22.957	42,78
<b>3. Integration von Behinderten</b>	<b>2.937</b>	<b>767.898</b>	<b>409.028</b>	<b>50.158</b>		<b>308.712</b>	40,20
1. Qualifizierung	1.281	415.852	249.551	8.194		158.107	38,02
2. Beschäftigungsbeihilfen	1.656	300.664	138.284	33.756		128.624	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		51.381	21.192	8.208		21.981	42,78
<b>4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen</b>	<b>1.727</b>	<b>172.281</b>	<b>87.310</b>	<b>11.269</b>		<b>73.702</b>	42,78
1. Qualifizierung	1.340	115.451	66.061			49.390	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	387	30.535	12.580	4.892		13.063	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		26.295	8.669	6.377		11.249	42,78
<b>5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern</b>	<b>2.566</b>	<b>430.823</b>	<b>208.982</b>	<b>30.263</b>	<b>7.272</b>	<b>184.306</b>	42,78
1. Qualifizierung	1.560	184.766	104.133	942	648	79.043	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	1.006	100.577	21.605	29.321	6.624	43.027	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		145.479	83.243			62.236	42,78
<b>6. Technische Hilfe</b>		87.611	50.131			37.480	42,78
<b>Gesamt</b>	<b>14.258</b>	<b>2.192.007</b>	<b>1.096.534</b>	<b>146.368</b>	<b>40.605</b>	<b>908.500</b>	<b>41,45</b>

**Finanzierungsplan Ziel 3:  
Österreich 1995–1999 (in 1.000 ECU)**

Schwerpunkt	Personen	Gesamtkosten	national	Österreich		Gemeinschaft: ESF	
				öffentlich	privat	Summe	%
<b>1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer</b>	<b>12.300</b>	<b>74.746</b>	<b>25.854</b>	<b>10.030</b>	<b>13.083</b>	<b>25.778</b>	34,49
1. AST Spediteure	1.050	8.316	1.777	1.185	2.394	2.961	35,61
2. AST Nahrungs- und Genußmittel	6.000	34.360	17.663	4.570		12.127	35,29
3. Sonstige Branchen	5.250	32.070	6.414	4.276	10.690	10.690	33,33
<b>2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung Bedrohten</b>	<b>31.061</b>	<b>248.846</b>	<b>121.436</b>	<b>13.638</b>		<b>113.772</b>	45,72
1. Qualifizierung	28.611	202.373	101.331	8.094		92.948	45,93
2. Beschäftigungsbeihilfen	2.450	26.874	10.637	4.200		12.037	44,79
3. Unterstützungsstrukturen		19.600	9.468	1.344		8.787	44,83
<b>3. Integration von Behinderten</b>	<b>11.726</b>	<b>231.425</b>	<b>120.346</b>	<b>15.892</b>		<b>95.187</b>	41,13
1. Qualifizierung	5.453	129.608	76.185	2.852		50.572	39,02
2. Beschäftigungsbeihilfen	6.273	85.581	37.575	10.483		37.523	43,85
3. Unterstützungsstrukturen		16.235	6.587	2.557		7.091	43,68
<b>4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen</b>	<b>6.787</b>	<b>52.058</b>	<b>25.934</b>	<b>3.217</b>		<b>22.907</b>	44,00
1. Qualifizierung	5.001	34.734	19.466			15.267	43,95
2. Beschäftigungsbeihilfen	1.786	10.536	4.214	1.601		4.721	44,81
3. Unterstützungsstrukturen		6.788	2.253	1.616		2.918	42,99
<b>5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern</b>	<b>10.909</b>	<b>138.640</b>	<b>67.099</b>	<b>8.421</b>	<b>2.036</b>	<b>61.085</b>	44,06
1. Qualifizierung	7.024	65.100	35.640	289	199	28.972	44,50
2. Beschäftigungsbeihilfen	3.885	30.150	7.011	8.132	1.837	13.170	43,68
3. Unterstützungsstrukturen		43.390	24.447			18.943	43,66
<b>6. Technische Hilfe</b>		<b>33.546</b>	<b>18.275</b>			<b>15.271</b>	45,52
<b>Gesamt</b>	<b>72.783</b>	<b>779.262</b>	<b>378.944</b>	<b>51.199</b>	<b>15.119</b>	<b>334.000</b>	42,86

**Finanzierungsplan Ziel 3:  
Österreich 1995 (in 1.000 ECU)**

Schwerpunkt	Personen	Gesamtkosten	national	Österreich		Gemeinschaft: ESF	
				öffentlich	privat	Summe	%
<b>1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer</b>	<b>4.400</b>	<b>26.405</b>	<b>11.986</b>	<b>3.667</b>	<b>1.162</b>	<b>9.590</b>	36,32
1. AST Spediteure	550	4.262	1.083	722	653	1.804	42,34
2. AST Nahrungs- und Genußmittel	3.600	20.616	10.598	2.742		7.276	35,29
3. Sonstige Branchen	250	1.527	306	203	509	509	33,33
<b>2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung Bedrohten</b>	<b>7.570</b>	<b>53.947</b>	<b>22.097</b>	<b>1.456</b>		<b>30.394</b>	56,34
1. Qualifizierung	7.188	46.995	19.543	975		26.477	56,34
2. Beschäftigungsbeihilfen	382	3.985	1.269	471		2.245	56,34
3. Unterstützungsstrukturen		2.967	1.285	10		1.671	56,34
<b>3. Integration von Behinderten</b>	<b>1.257</b>	<b>19.756</b>	<b>8.329</b>	<b>1.191</b>		<b>10.235</b>	51,81
1. Qualifizierung	621	11.955	5.944	172		5.840	48,85
2. Beschäftigungsbeihilfen	636	6.722	2.064	871		3.787	56,34
3. Unterstützungsstrukturen		1.078	322	149		607	56,34
<b>4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen</b>	<b>480</b>	<b>4.493</b>	<b>1.873</b>	<b>176</b>		<b>2.644</b>	56,34
1. Qualifizierung	180	3.009	1.314			1.696	56,34
2. Beschäftigungsbeihilfen	300	1.577	513	176		888	56,34
3. Unterstützungsstrukturen		107	47			60	56,34
<b>5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern</b>	<b>1.070</b>	<b>13.087</b>	<b>5.714</b>			<b>7.373</b>	56,34
1. Qualifizierung	800	8.275	3.613			4.662	56,34
2. Beschäftigungsbeihilfen	270	2.005	875			1.129	56,34
3. Unterstützungsstrukturen		2.808	1.226			1.582	56,34
<b>6. Technische Hilfe</b>		<b>6.787</b>	<b>2.963</b>			<b>3.824</b>	56,34
<b>Gesamt</b>	<b>14.777</b>	<b>124.675</b>	<b>52.963</b>	<b>6.491</b>	<b>1.162</b>	<b>64.060</b>	<b>51,38</b>

**Finanzierungsplan Ziel 3:  
Österreich 1996 (in 1.000 ECU)**

Schwerpunkt	Personen	Gesamtkosten	national	Österreich		Gemeinschaft: ESF	
				öffentlich	privat	Summe	%
<b>1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer</b>	<b>3.730</b>	<b>22.668</b>	<b>8.350</b>	<b>3.045</b>	<b>3.416</b>	<b>7.858</b>	34,66
1. AST Spediteure	380	3.007	641	427	870	1.068	35,52
2. AST Nahrungs- und Genußmittel	2.100	12.026	6.182	1.600		4.245	35,29
3. Sonstige Branchen	1.250	7.636	1.527	1.018	2.545	2.545	33,33
<b>2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung Bedrohten</b>	<b>6.873</b>	<b>54.980</b>	<b>28.263</b>	<b>3.197</b>		<b>23.521</b>	42,78
1. Qualifizierung	6.317	44.507	23.587	1.879		19.040	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	556	6.118	2.548	953		2.617	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		4.355	2.128	364		1.863	42,78
<b>3. Integration von Behinderten</b>	<b>1.927</b>	<b>41.634</b>	<b>21.696</b>	<b>3.398</b>		<b>16.541</b>	39,73
1. Qualifizierung	1.100	26.692	15.729	815		10.148	38,02
2. Beschäftigungsbeihilfen	827	11.302	4.457	2.010		4.835	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		3.641	1.511	573		1.557	42,78
<b>4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen</b>	<b>1.131</b>	<b>7.923</b>	<b>4.072</b>	<b>462</b>		<b>3.389</b>	42,78
1. Qualifizierung	804	5.292	3.028			2.264	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	327	1.972	822	306		844	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		658	221	156		282	42,78
<b>5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern</b>	<b>2.066</b>	<b>26.928</b>	<b>13.549</b>	<b>1.490</b>	<b>370</b>	<b>11.520</b>	42,78
1. Qualifizierung	1.469	14.541	8.199	72	49	6.221	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	597	5.116	1.189	1.418	320	2.189	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		7.271	4.160			3.110	42,78
<b>6. Technische Hilfe</b>		<b>6.690</b>	<b>3.828</b>			<b>2.862</b>	42,78
<b>Gesamt</b>	<b>15.727</b>	<b>160.824</b>	<b>79.757</b>	<b>11.591</b>	<b>3.785</b>	<b>65.690</b>	<b>40,85</b>

**Finanzierungsplan Ziel 3:  
Österreich 1997 (in 1.000 ECU)**

Schwerpunkt	Personen	Gesamtkosten	national	Österreich		Gemeinschaft: ESF	
				öffentlich	privat	Summe	%
<b>1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer</b>	<b>1.670</b>	<b>10.402</b>	<b>2.464</b>	<b>1.282</b>	<b>3.416</b>	<b>3.240</b>	<b>31,15</b>
1. AST Spediteure	120	1.048	53	36	870	89	8,48
2. AST Nahrungs- und Genußmittel	300	1.718	883	229		606	35,29
3. Sonstige Branchen	1.250	7.636	1.527	1.018	2.545	2.545	33,33
<b>2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung Bedrohten</b>	<b>5.272</b>	<b>44.734</b>	<b>22.926</b>	<b>2.671</b>		<b>19.137</b>	<b>42,78</b>
1. Qualifizierung	4.777	35.063	18.582	1.481		15.000	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	495	5.583	2.325	870		2.389	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		4.088	2.018	321		1.749	42,78
<b>3. Integration von Behinderten</b>	<b>2.708</b>	<b>54.495</b>	<b>28.887</b>	<b>3.674</b>		<b>21.935</b>	<b>40,25</b>
1. Qualifizierung	1.220	28.961	17.332	618		11.011	38,02
2. Beschäftigungsbeihilfen	1.488	21.786	10.006	2.460		9.320	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		3.749	1.549	596		1.604	42,78
<b>4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen</b>	<b>1.724</b>	<b>13.140</b>	<b>6.659</b>	<b>860</b>		<b>5.621</b>	<b>42,78</b>
1. Qualifizierung	1.338	8.806	5.039			3.767	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	386	2.327	959	373		995	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		2.007	662	487		859	42,78
<b>5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern</b>	<b>2.603</b>	<b>32.853</b>	<b>15.932</b>	<b>2.310</b>	<b>556</b>	<b>14.055</b>	<b>42,78</b>
1. Qualifizierung	1.597	14.081	7.933	73	50	6.024	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	1.006	7.673	1.648	2.237	505	3.283	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		11.099	6.351			4.748	42,78
<b>6. Technische Hilfe</b>		<b>6.690</b>	<b>3.828</b>			<b>2.862</b>	<b>42,78</b>
<b>Gesamt</b>	<b>13.977</b>	<b>162.314</b>	<b>80.696</b>	<b>10.797</b>	<b>3.972</b>	<b>66.850</b>	<b>41,19</b>

**Finanzierungsplan Ziel 3:  
Österreich 1998 (in 1.000 ECU)**

Schwerpunkt	Personen	Gesamtkosten	national	Österreich		Gemeinschaft: ESF	
				öffentlich	privat	Summe	%
<b>1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer</b>	<b>1.250</b>	<b>7.636</b>	<b>1.527</b>	<b>1.018</b>	<b>2.545</b>	<b>2.545</b>	33,33
1. AST Spediteure							
2. AST Nahrungs- und Genußmittel							
3. Sonstige Branchen	1.250	7.636	1.527	1.018	2.545	2.545	33,33
<b>2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung Bedrohten</b>	<b>5.568</b>	<b>46.821</b>	<b>23.634</b>	<b>3.157</b>		<b>20.030</b>	42,78
1. Qualifizierung	5.060	37.138	19.371	1.879		15.888	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	508	5.590	2.246	953		2.391	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		4.093	2.017	325		1.751	42,78
<b>3. Integration von Behinderten</b>	<b>2.897</b>	<b>56.905</b>	<b>30.202</b>	<b>3.799</b>		<b>22.904</b>	40,24
1. Qualifizierung	1.231	30.247	18.125	622		11.500	38,02
2. Beschäftigungsbeihilfen	1.666	22.814	10.489	2.565		9.760	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		3.844	1.587	613		1.645	42,78
<b>4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen</b>	<b>1.725</b>	<b>13.148</b>	<b>6.663</b>	<b>860</b>		<b>5.625</b>	42,78
1. Qualifizierung	1.339	8.811	5.042			3.769	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	386	2.329	960	373		996	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		2.008	662	487		859	42,78
<b>5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern</b>	<b>2.604</b>	<b>32.876</b>	<b>15.947</b>	<b>2.310</b>	<b>555</b>	<b>14.064</b>	42,78
1. Qualifizierung	1.598	14.095	7.944	72	49	6.030	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	1.006	7.677	1.649	2.238	506	3.284	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		11.104	6.354			4.750	42,78
<b>6. Technische Hilfe</b>		<b>6.690</b>	<b>3.828</b>			<b>2.862</b>	42,78
<b>Gesamt</b>	<b>14.044</b>	<b>164.075</b>	<b>81.801</b>	<b>11.144</b>	<b>3.100</b>	<b>68.030</b>	<b>41,46</b>

**Finanzierungsplan Ziel 3:  
Österreich 1999 (in 1.000 ECU)**

Schwerpunkt	Personen	Gesamtkosten	Österreich			Gemeinschaft: ESF	
			national	öffentlich	privat	Summe	%
<b>1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer</b>	<b>1.250</b>	<b>7.636</b>	<b>1.527</b>	<b>1.018</b>	<b>2.545</b>	<b>2.545</b>	33,33
1. AST Spediteure							
2. AST Nahrungs- und Genußmittel							
3. Sonstige Branchen	1.250	7.636	1.527	1.018	2.545	2.545	33,33
<b>2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung Bedrohten</b>	<b>5.778</b>	<b>48.364</b>	<b>24.517</b>	<b>3.157</b>		<b>20.690</b>	42,78
1. Qualifizierung	5.269	38.670	20.247	1.879		16.543	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	509	5.596	2.249	953		2.394	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		4.098	2.020	325		1.753	42,78
<b>3. Integration von Behinderten</b>	<b>2.937</b>	<b>58.634</b>	<b>31.232</b>	<b>3.830</b>		<b>23.572</b>	40,20
1. Qualifizierung	1.281	31.753	19.055	626		12.072	38,02
2. Beschäftigungsbeihilfen	1.656	22.958	10.559	2.577		9.821	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		3.923	1.618	627		1.678	42,78
<b>4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen</b>	<b>1.727</b>	<b>13.155</b>	<b>6.667</b>	<b>860</b>		<b>5.628</b>	42,78
1. Qualifizierung	1.340	8.815	5.044			3.771	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	387	2.332	961	374		997	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		2.008	662	487		859	42,78
<b>5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern</b>	<b>2.566</b>	<b>32.896</b>	<b>15.957</b>	<b>2.311</b>	<b>555</b>	<b>14.073</b>	42,78
1. Qualifizierung	1.560	14.108	7.951	72	49	6.035	42,78
2. Beschäftigungsbeihilfen	1.006	7.680	1.650	2.239	506	3.285	42,78
3. Unterstützungsstrukturen		11.108	6.356			4.752	42,78
<b>6. Technische Hilfe</b>		<b>6.690</b>	<b>3.828</b>			<b>2.862</b>	42,78
<b>Gesamt</b>	<b>14.258</b>	<b>167.373</b>	<b>83.727</b>	<b>11.176</b>	<b>3.100</b>	<b>69.370</b>	<b>41,45</b>

# STANDARDKLAUSELN

## A. Durchführung der in dem einheitlichen Dokument zusammengefaßten Programmplanung

### A.1 Grundsätze und Vorschriften für die Vorausbeurteilung, die Begleitung, die Zwischenbewertungen und die Ex-post-Bewertung

Die Mitgliedstaaten und die Kommission verständigen sich im Rahmen der Partnerschaft – die auch multilateraler Art sein kann – über die Strukturen, Methoden und Verfahren, mit denen die Begleitsysteme sowie die Beurteilungen und Bewertungen effizienter gestaltet werden sollen.

#### 1. Vorausbeurteilung (Art. 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Vorausbeurteilung obliegt im Rahmen der Partnerschaft sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission.

Die Ergebnisse der Vorausbeurteilung sind integrierender Bestandteil des einheitlichen Dokuments für die Programmplanung (EPPD).

#### 2. Begleitung und Zwischenbewertungen (Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Begleitung der Interventionen im Rahmen des EPPD wird durch Zwischenbewertung ergänzt, damit gegebenenfalls während der Durchführung die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können.

Die Begleitung und die Zwischenbewertungen obliegen dem Begleitausschuß und erfolgen insbesondere auf der Grundlage der im Rahmen des EPPD festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

Die Begleitung umfaßt die Organisation und Koordinierung der Erhebung von Daten zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren (insbesondere sozio-ökonomische, operationelle, juristische oder auch Verfahrensaspekte).

Aufgabe der Begleitung ist es, die bei der Durchführung der Intervention erzielten Fortschritte zu messen. Hierüber werden Jahresberichte gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt. Außerdem werden gegebenenfalls Änderungen vorgeschlagen, insbesondere im Lichte der Ergebnisse der Zwischenbewertungen.

Die Zwischenbewertungen umfassen eine kritische Analyse der im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten, einschließlich derjenigen für die Jahresberichte.

Die Zwischenbewertungen messen die Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele, begründen etwaige Abweichungen und schätzen die Ergebnisse der Intervention voraus. Bewertet werden außerdem die Zweckdienlichkeit der laufenden Intervention und die Relevanz der angestrebten Ziele.

Im allgemeinen werden Interventionen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren nach Ende des dritten Durchführungsjahrs im Hinblick auf etwa erforderliche Änderungen einer Zwischenbilanz unterzogen.

Zur Durchführung dieser Bewertungen nimmt der Begleitausschuß gewöhnlich die Dienste eines unabhängigen Sachverständigen in Anspruch. Falls im Rahmen der Partnerschaft nicht von vornherein die Hinzuziehung eines solchen Sachverständigen beschlossen wurde, behält sich die Kommission vor, während der Durchführung der Intervention von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die unabhängigen Sachverständigen sind verpflichtet, die ihnen zugänglichen Unterlagen der Begleitausschüsse vertraulich zu behandeln.

### **3. Ex-post-Bewertung** (Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Ex-post-Bewertung erfolgt auf der Ebene jeder einzelnen Intervention im Rahmen des EPPD.

Grundlage für die Ex-post-Bewertung sind zum einen die bei der Begleitung und den Zwischenbewertungen der laufenden Interventionen gewonnenen Informationen und zum anderen die statistischen Daten, die im Zusammenhang mit den bei der Bestimmung der Ziele vereinbarten Indikatoren erhoben werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können unabhängige Organisationen oder Sachverständige hinzuziehen, die Zugang zu den den Begleitausschüssen vorliegenden Informationen und Daten erhalten. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln.

## **A.II Begleitung**

### **1. Begleitausschuß**

#### **Einsetzung des Begleitausschusses**

Ein Begleitausschuß verfolgt die Durchführung der Interventionen im Rahmen des EPPD. Dieser Ausschuß kann darüber hinaus mit der Begleitung der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen beauftragt werden, die das von dem EPPD abgedeckte Gebiet betreffen.

Der Begleitausschuß setzt sich zusammen aus Vertretern des Mitgliedstaats (einschließlich – in einem angemessenen Verhältnis – der von letzterem benannten zuständigen Behörden und Stellen auf lokaler, regionaler, nationaler oder sonstiger Ebene, wozu auch – innerhalb der im jeweiligen Mitgliedstaat üblichen institutionellen Regeln und Praxis – die Wirtschafts- und Sozialpartner gehören) sowie aus Vertretern der Kommission und der EIB. Der Mitgliedstaat, die Kommission und die EIB benennen ihre Vertreter für den Begleitausschuß spätestens 30 Tage, nachdem die Genehmigung des EPPD durch die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird vom Mitgliedstaat benannt.

Der Begleitausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung mit den zugehörigen organisatorischen Bestimmungen.

Der Begleitausschuß kann auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission zusammentreten. Er tut dies im allgemeinen zweimal jährlich, erforderlichenfalls auch häufiger.

Auf seiner ersten Sitzung verabschiedet der Begleitausschuß detaillierte Vorschriften für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Begleitung und die Zwischenbewertungen der Interventionen im Rahmen des EPPD.

Der Begleitausschuß wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist. Das Sekretariat wird von der für die Durchführung des EPPD zuständigen Behörde gestellt. Die für die Arbeit des Begleitausschusses notwendigen Dokumente müssen grundsätzlich drei Wochen vor den Ausschußsitzungen vorliegen.

### **Aufgaben des Begleitausschusses**

Der Begleitausschuß hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Er gewährleistet den reibungslosen Ablauf der Interventionen im Rahmen des EPPD und gegebenenfalls der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen, damit die angestrebten Ziele erreicht werden. Er sorgt insbesondere für
  - die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich in bezug auf die Förderfähigkeit von Aktionen und Projekten;
  - die Übereinstimmung der Aktionen und Maßnahmen mit den Prioritäten und den angestrebten Zielen;
  - die Berücksichtigung anderer Gemeinschaftspolitiken.
- Er erläßt die für die effiziente Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Bestimmungen.
- Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses enthält die Modalitäten, nach denen die Vorhaben und Aktionen entsprechend den Prioritäten und Auswahlkriterien des EPPD ausgewählt werden.
- Er gewährleistet die Begleitung und organisiert und prüft die Arbeiten zur Zwischenbewertung der Interventionen des EPPD auf der Grundlage der darin für die Förderschwerpunkte, Unterschwerpunkte und Maßnahmen festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.
- Sind nach den periodischen Ergebnissen der Begleitung und der Zwischenbewertungen die Arbeiten in Verzug geraten, so schlägt er die für eine Beschleunigung der Durchführung der Interventionen des EPPD erforderlichen Maßnahmen vor.
- Er erarbeitet und prüft etwaige Vorschläge für eine Änderung des EPPD nach den Verfahren gemäß Ziffer 2.
- Er schlägt den Einsatz der durch die jährliche Indexierung des ursprünglichen Zeitplans des EPPD gewonnenen Mittel zur Verstärkung bestimmter laufender Aktionen und/oder Schaffung neuer Aktionen im Rahmen dieses EPPD vor.
- Er koordiniert die Maßnahmen im Rahmen des EPPD gemäß den Bestimmungen der Entscheidung Nr 94/342/EG der Kommission vom 31.05.94 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP)<sup>1</sup>.
- Er schlägt die Maßnahmen der technischen Hilfe vor, die im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel durchzuführen sind und über die der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission entscheidet.
- Er nimmt zu den Entwürfen der Jahresberichte über die Durchführung Stellung.

<sup>1</sup> ABI. Nr L 152 vom 18.6.1994, S. 39.

## 2. Verfahren zur Änderung eines EPPD

2.1 Folgende Änderungen können vom Begleitausschuß im Einvernehmen mit den Vertretern der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und der Kommission beschlossen werden:

- a) Änderungen der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags bei einem Förderschwerpunkt oder einer Jahrestranche des gesamten EPPD durch Übertragung auf einen anderen Förderschwerpunkt oder eine andere Jahrestranche. Diese Änderung darf nicht mehr als 20 % der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags zum gesamten EPPD ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 25 Mio. ECU nicht übersteigt.

Sämtliche Änderungen müssen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel und unter Beachtung der Haushaltsvorschriften der Kommission erfolgen. Ausgeschlossen sind Änderungen des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zum<sup>2</sup> sowie Änderungen des für jede Gemeinschaftsinitiative zur Verfügung gestellten Betrags. Mittelübertragungen zwischen den gemeinschaftlichen Strukturfonds und dem FIAF sowie Änderungen der Interventionssätze sind dagegen möglich;

- b) sonstige kleinere Änderungen, die die Durchführung der Interventionen betreffen und den indikativen Finanzierungsplan nicht berühren, mit Ausnahme der Änderung von Beihilferegelungen.

Entscheidungen im Zusammenhang mit einer der obengenannten Änderungen werden der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt. Bei jeder Änderung von Beträgen ist der revidierte Finanzierungsplan des EPPD zu übermitteln.<sup>3</sup>

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang der Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Änderung tritt unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch die Kommissionsdienststellen und den betroffenen Mitgliedstaat in Kraft. Diese Bestätigung erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung.<sup>4</sup>

2.2 Folgende Änderungen können von der Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat und nach Stellungnahme des Begleitausschusses beschlossen werden:

- a) Jede Änderung, die die unter Ziffer 2.1 Buchstabe a) genannte Obergrenze überschreitet und die nicht den Gesamtbetrag des Gemeinschaftsbeitrags zu dem EPPD betrifft.
- b) Übertragungen von Strukturfondsmitteln innerhalb des EPPD in einem Mitgliedstaat, die nicht mehr als 25 % des Gemeinschaftsbeitrags zu dem betroffenen EPPD ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 30 Mio. ECU nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Es handelt sich um den in der Kommissionsentscheidung betreffend das EPPD in konstanten Preisen ausgedrückten Gesamtbetrag des Gemeinschaftsbeitrags.

<sup>3</sup> Der revidierte Finanzierungsplan bildet, wie bei den Verhandlungen über die Verordnungen vereinbart, das „standardisierte Dokument“.

<sup>4</sup> Eine Verweigerung der Bestätigung ist zu begründen.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Antrag auf eine der oben genannten Änderungen. Dieser Antrag enthält folgendes:

- den revidierten Finanzierungsplan. Die darin für frühere Jahre angegebenen Beträge müssen den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen;
- die Stellungnahme des Begleitausschusses zu der beantragten Änderung.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang dieser Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Kommission genehmigt die vorgeschlagene Änderung innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Mitteilung.

2.3 Alle übrigen Änderungen erfordern eine Überarbeitung des EPPD gemäß den für seine Verabschiedung geltenden Bestimmungen, in denen unter anderem die Anhörung der Ausschüsse gemäß den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorgesehen ist.

2.4 Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden sämtliche Interventionen, die im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen genehmigt wurden und in den Bereich des betreffenden EPPD fallen, bei der Revision dieses EPPD berücksichtigt. Zu diesem Zweck enthalten die revidierten Finanzierungspläne, die der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat gemäß den unter den Ziffern 2.1 und 2.2 genannten Verfahren übermittelt werden, die für jede Initiative gesondert aufgeführten Beträge, über die zwischenzeitlich im Rahmen verschiedener Gemeinschaftsinitiativen entschieden wurde.

### **3. Berichte über die Durchführung der Aktionen** (Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Sämtliche Berichte, die die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden der Kommission vorlegen müssen (bei mehrjährigen Aktionen der sechs Monate nach Ende eines jeden Jahres vorzulegende Lagebericht und der Schlußbericht sowie der einmalige Bericht über Aktionen mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren), werden nach einem einvernehmlich festgelegten Schema ausgearbeitet.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens drei Monate nach der Genehmigung des EPPD durch die Kommission den Namen der für die Ausarbeitung und Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts zuständigen Behörde mit. Drei Monate nach ihrer Benennung legt diese Behörde der Kommission den Entwurf eines Musters für diese Tätigkeitsberichte vor.

Die Schlußberichte enthalten eine knappe Übersicht über die Durchführung der Aktion, die Ergebnisse der Zwischenbewertungen sowie eine erste Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage der festgelegten Indikatoren.

**Zusammenfassende Tabelle zur Änderung der Finanzpläne  
für die Ziele 3 und 4<sup>(5)</sup> ((5))**

Änderungen der Gesamtkosten oder der Gemeinschaftsbeihilfe eines Förderschwerpunktes oder einer Jahrestranche	Grenzen der Änderung	
	% des Gesamtbetrages des EPPD	oder höherer Prozentsatz aber
a) Begleitausschuß (Bestätigung durch die Kommission und den Mitgliedstaat innerhalb von 20 Tagen nach Mitteilung) <sup>((5))</sup>	≤ 20 %	≤ 25 MECU (≤ 5 MECU*)
b) Kommission – Mitgliedstaat, nach Stellungnahme des Begleitausschusses	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Jede andere Änderung, die die Grenzen nach a) übersteigt, ohne Änderung des Gesamtbetrages der Gemeinschaftsbeihilfe;</li> <li>– Übertragungen von Mitteln zwischen einzelnen GFK/EPPD innerhalb eines Mitgliedstaates.</li> </ul> <p style="text-align: center;">≤ 25 %</p>	≤ 30 MECU (≤ 10 MECU*)
c) Kommission – Mitgliedstaat, nach Stellungnahme des Begleitausschusses und des ESF-Ausschusses	Änderungen, die die Grenzen nach b) übersteigen	

\* Ziel 4

<sup>(5)</sup> Bezug: „harmonisierte Grenzen“ gem. Artikel 25(5) der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 vom 20.7.1993; im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 193 vom 20.7.1993, S. 28.

<sup>((5))</sup> Wenn eine Änderung des GFK/EPPD Erhöhungen oder Minderungen der für diese Intervention gewährten Gemeinschaftsbeihilfe impliziert, muß die Kommission gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren auch seine vorherigen Bewilligungsentscheidungen für die entsprechenden Interventionen ändern.

<sup>((5))</sup> Kleinere Änderungen, die sich auf die Implementierung von Maßnahmen beziehen und nicht den indikativen Finanzplan verändern, mit Ausnahme der Beihilferegelungen, werden ebenfalls nach diesem Verfahren entschieden.

<sup>((5))</sup> Inklusive Mittelübertragungen zwischen Teil-GFK oder einzelnen GFK/EPPD innerhalb eines Mitgliedstaates. In diesem Fall bezieht sich der Prozentsatz oder Betrag auf den Gesamtbetrag der Teil-GFK oder der betroffenen GFK/EPPD.

### A.III Technische Hilfe und Sachverständige

Im Rahmen des EPPD und der einzelnen Interventionen ist ein bestimmter partnerschaftlich festgelegter Betrag für die Finanzierung von Aktionen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der im EPPD geplanten oder laufenden Interventionen bzw. der betreffenden Intervention selbst vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen möglich, die gemäß der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94<sup>6</sup> über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei durchgeführt werden.

Ein begrenzter Teil der Mittel des Haushaltsansatzes für technische Hilfe kann von dem Mitgliedstaat oder der Kommission jeweils zu 50 % auf eigene Initiative für die Durchführung von Aktionen verwendet werden. Die Kriterien für die Verwendung dieser Mittel werden einvernehmlich zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt. In diesem Falle werden die Kosten der betreffenden Aktionen vom Mitgliedstaat bzw. der Kommission vollständig übernommen und auf das betreffende EPPD angerechnet. Jede Partei setzt die andere über die in diesem Rahmen getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

Sonstige Aktionen werden im Rahmen der Arbeiten des Begleitausschusses durchgeführt.

Bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben können sich die Vertreter des Mitgliedstaats und der Kommission nach gegenseitiger Zustimmung von ihren jeweiligen Sachverständigen begleiten lassen. Diese Zustimmung kann nur mit stichhaltiger Begründung verweigert werden.

### A.IV Information und Publizität

Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG vom 31.5.94 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des FIAF.

<sup>6</sup> Abl. Nr. L 152 vom 18.6.1994, S. 39.

## B. Bestimmungen für die finanzielle Abwicklung der Interventionen

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, die Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates<sup>1</sup>, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93<sup>2</sup> in Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Interventionen zuständigen Behörden wie folgt anzuwenden.
2. Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß bei den von den Strukturfonds und dem FIAF mitfinanzierten Maßnahmen alle von der zur Bescheinigung der Ausgaben ermächtigten Behörde bezeichneten Stellen, die an der Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen beteiligt sind, entweder selbst getrennt Buch führen, oder daß alle Transaktionen in einer kodifizierten gemeinsamen Buchführung erfaßt werden, die (gemäß Ziffer 21) einen detaillierten, synoptischen Überblick über sämtliche mit den Gemeinschaftsinterventionen zusammenhängenden Transaktionen ermöglichen, um der Gemeinschaft und den nationalen Kontrollinstanzen die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.
3. Das Buchführungssystem muß anhand überprüfbarer Belege liefern können:
  - aufgeschlüsselte Ausgabenaufstellungen, wobei für jeden Endbegünstigten die Angaben aus der Begleitung jeder mitfinanzierten Aktion unter Angabe der Höhe der getätigten Ausgaben (in Landeswährung) zu machen sind und für jeden Beleg das Datum des Eingangs und der Zahlung anzugeben ist;
  - synoptische Ausgabenaufstellungen für die Gesamtheit der kofinanzierten Aktionen.

### **Die Begriffe „rechtliche und finanzielle Verpflichtung auf nationaler Ebene“, „tatsächlich getätigte Ausgaben“ und „Endbegünstigte“**

4. Bei den „rechtlich bindenden Vereinbarungen“ und den „erforderlichen Mittelbindungen“ handelt es sich um die Entscheidungen der Endbegünstigten zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen und die Bereitstellung der entsprechenden öffentlichen Mittel. Bei diesen Definitionen sind die Besonderheiten der institutionellen Organisation und der Verwaltungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Art der Maßnahmen zu berücksichtigen.
5. Die „tatsächlich getätigten Ausgaben“ müssen die durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege vom Endbegünstigten getätigten Zahlungen nach den Bedingungen unter Ziffern 13, 14 und 20 belegen.

Artikel 17 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die finanzielle Beteiligung der Fonds im Verhältnis zu den zuschußfähigen Gesamtkosten oder im Verhältnis zu den öffentlichen oder gleichgestellten zuschußfähigen Ausgaben festgesetzt wird. In den Finanzierungsplänen der Interventionen ist die jeweils gewählte Option angegeben.

6. Die „Endbegünstigten“ sind:
  - die Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die die Arbeiten in Auftrag geben (Bauherren),
  - bei den Beihilferegelungen und der Gewährung von Beihilfen durch von den Mitgliedstaaten bezeichnete Stellen, die Stellen, die die Beihilfen gewähren.

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 193 vom 31.7.1993, S. 20.

Die genannten Stellen sammeln die Unterlagen für die finanziellen Informationen (Aufstellung quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege).

7. Artikel 21 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Zahlungen an die Endbegünstigten zu leisten sind, ohne daß irgendein Abzug oder Einbehalt den Finanzhilfebetrag verringern darf, auf den sie Anspruch haben. Absatz 5 des gleichen Artikels sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich und in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel beim Mitgliedstaat auszahlen müssen, sofern die Anträge der Begünstigten die für die Auszahlung erforderlichen Bedingungen erfüllen.

### **Mittelbindungs- und Zahlungsmechanismen der Gemeinschaft**

8. Die anfänglichen sowie die nachfolgenden Mittelbindungen basieren auf dem Finanzierungsplan und erfolgen in der Regel in Jahrestanchen, ausgenommen Maßnahmen mit einer Laufzeit unter zwei Jahren oder wenn der Gemeinschaftsbeitrag 40 Mio. ECU nicht übersteigt.
9. Die Mittelbindung für die erste Jahrestanche erfolgt zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung durch die Kommission über die Intervention.
10. Die nachfolgenden Mittelbindungen erfolgen entsprechend den Fortschritten nach Maßgabe der Ausgaben in der Durchführung der Intervention. Grundsätzlich erfolgen sie, wenn der Mitgliedstaat der Kommission folgende von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben bescheinigt:
  - mindestens 40 v.H. der insgesamt veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten (nach Angabe im Finanzierungsplan) im Rahmen der Mittelbindung der vorhergehenden Tranche und programmgemäßer Fortschritt in der Durchführung der Interventionsform;
  - mindestens 80 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Rahmen der vorletzten Mittelbindung;
  - 100 v.H. der insgesamt förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Zusammenhang mit der (den) Tranche(n) vor der letzten Mittelbindung, die ihrerseits inzwischen abgeschlossen sein müssen.
11. Im Anschluß an eine Änderung des Finanzierungsplans können weitere Mittelbindungen zusätzlich zu einer bereits gebundenen Jahrestanche vorgenommen werden; zusätzliche Vorschüsse in bezug auf diese zusätzlichen Mittelbindungen können nur auf Antrag des Mitgliedstaates gezahlt werden.
12. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Mittelbindungen für eine bestimmte Jahrestanche des Gemeinschaftsbeitrages für eine Intervention vorgenommen, wenn die Bedingungen unter den Ziffern 9 und 10 erfüllt sind, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Demzufolge kann im Verlauf eines Jahres die Mittelbindung einer Jahrestanche für ein abgelaufenes oder ein Folgejahr vorgenommen werden.
13. Für jede Mittelbindung kann ein erster Vorschuß bis zu 50 % der Mittelbindung gewährt werden. Außer für die erste Mittelbindung wird der Vorschuß nur dann

gezahlt, wenn der Mitgliedstaat nachweist, daß mindestens 60 v.H. bzw. 100 v.H. der insgesamt förderbaren Kosten aus der letzten bzw. vorletzten Tranche, wie im Finanzierungsplan angegeben, von den Endbegünstigten ausgegeben worden sind. In diesem Stadium kann der Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben auf zweckdienliche Angaben gestützt werden, die sich aus dem Begleitsystem der Intervention herleiten. Der Mitgliedstaat muß außerdem bescheinigen, daß die Aktion programmgemäß verläuft.

14. Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß die Summe beider Vorschüsse 80 v.H. der entsprechenden Mittelbindung nicht übersteigt, kann gezahlt werden, wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses (d.h. mindestens 25 v.H. der gesamten Mittelbindung, sofern der erste Vorschuß 50 v.H. der Mittelbindung betragen hat) von den Endbegünstigten ausgegeben wurde und daß die materielle Durchführung der Intervention programmgemäß verläuft. Der Nachweis über die tatsächlich getätigten Ausgaben ist wie unter den in Ziffer 13 beschriebenen Bedingungen zu erbringen.

Jedoch kann die Kommission in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung besonderer Schwierigkeiten auf Antrag des Mitgliedstaates genehmigen, daß die bescheinigten Ausgaben sich auf die Zahlungen an die Endbegünstigten beziehen (insbesondere, wenn es sich um Aktionen handelt, die von autonomen Einrichtungen durchgeführt werden).

15. Bei einer einmaligen Mittelbindung gemäß Artikel 20 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 kann der erste Vorschuß höchstens 50 v.H. betragen, wenn die Vorschätzungen für die Verwirklichung darauf schließen lassen, daß mindestens 50 v.H. der voraussichtlich förderfähigen Ausgaben in den ersten beiden Jahren der Durchführung erfolgen werden. Andernfalls beläuft sich der erste Vorschuß auf höchstens 30 v.H. Der zweite Vorschuß wird entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der genannten Verordnung berechnet.
16. Wenn bei einer Änderung des Finanzierungsplans einer Intervention die bereits erfolgten Mittelbindungen und/oder Zahlungen der Gemeinschaft die in dem geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Beträge übersteigen, nimmt die Kommission bei der ersten Auszahlungsanordnung (Mittelbindung oder Zahlung) nach dieser Änderung eine Anpassung vor, um den zuviel gebundenen oder gezahlten Betrag zu berücksichtigen.<sup>3</sup> Wenn die Änderung Anspruch auf weitere Zahlungen zusätzlich zu den im Rahmen der vorhergehenden Tranchen bereits erfolgten Zahlungen gibt, so muß der Mitgliedstaat einen zusätzlichen Zahlungsantrag stellen (siehe Ziffer 11). Die Kommission nimmt die finanzielle Abwicklung gemäß den im geltenden, vom Begleitausschuß oder der Kommission geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Jahrestanchen vor.
17. Im Falle einer Änderung des Finanzierungsplans, die eine sehr starke Konzentration der vorgesehenen Ausgaben auf eine Tranche vorsieht, übersteigt der erste, im Rahmen der genannten Tranche zu zahlende Vorschuß im allgemeinen nicht 30 v.H. des Gesamtbetrages dieser Tranche.

<sup>3</sup> Im Falle der Aufhebung einer Mittelbindung, die durch teilweise oder vollständige Nicht-Ausführung der Aktionen, für die die Mittel gebunden wurden, notwendig wurde und die in späteren Haushaltsjahren als dem der Mittelbindung erfolgt, sind die Vorschriften von Artikel 7 Absatz 6 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 1923/94 (Abl. Nr. L 198 vom 30.7.1994, S. 4) anzuwenden.

18. Bei Änderungen des Finanzierungsplans, die über die Befugnisse der Begleitausschüsse hinausgehen, müssen die in dem geänderten Finanzplan unter den vorhergehenden Jahren aufgeführten Beträge den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen, wie sie in den Bescheinigungen und den Jahresberichten über die Durchführung aufgeführt oder aufzuführen sind.
19. Der Abschluß einer Jahrestranche (die Vorlage der Ausgaben für die Zahlung des Restbetrags) kann erfolgen:
  - entweder systematisch am 31.12. des betreffenden Jahres, was bedeutet, daß eine Überprüfung des Finanzierungsplans mit einer Anpassung vorgenommen wird, wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben im betreffenden Jahr nicht mit den programmierten Ausgaben übereinstimmen (diese Möglichkeit kommt beim ESF zur Anwendung);
  - oder wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben für die betreffende Tranche den im Finanzierungsplan angegebenen Betrag – unabhängig vom Zeitpunkt – erreichen; dies bedeutet, daß es generell kein Zusammenfallen geben kann zwischen dem Haushaltsjahr und dem Zeitraum, während dem die im betreffenden Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben tatsächlich beglichen wurden (diese Option kommt beim EFRE und beim EAGFL zur Anwendung).
20. Die Auszahlung des Restbetrages im Rahmen einer jeden Mittelbindung wird von der Erfüllung aller nachstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht:
  - Stellung eines Antrags auf Auszahlung bei der Kommission durch den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres bzw. nach dem materiellen Abschluß der betreffenden Maßnahme. Dieser Antrag ist auf der Grundlage der von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben zu stellen;
  - Vorlage bei der Kommission der in Artikel 25 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Berichte. Diese jährlichen Durchführungsberichte müssen ausreichende Informationen enthalten, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, den Stand der Durchführung der mitfinanzierten Aktionen zu beurteilen. Außer in hinreichend begründeten Fällen müssen diese Berichte die Informationen über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten, die mit der letzten Bescheinigung vor Übermittlung des Jahresberichts übereinstimmen müssen.
  - Übermittlung seitens des Mitgliedstaats an die Kommission einer Bescheinigung, in der die im Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.

### **Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag**

21. Der Zeitpunkt, ab dem die Ausgaben förderfähig sind, ist in der Entscheidung über die Zuschußgewährung anzugeben.

Die zur Stützung jedes Zahlungsantrags vorzulegende Erklärung über den Stand der Ausgaben muß nach Jahren und nach Unterprogrammen oder nach der Art der Maßnahmen aufgeschlüsselt werden, wobei auch der kumulierte Stand der Ausgaben ersichtlich sein muß, so daß die Verbindung zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlichen Ausgaben aufgezeigt wird. Die Ausgabenbescheinigungen müssen auf der Grundlage der detaillierten Ausgabenaufstellungen, wie unter Ziffer 3 definiert, erstellt worden sein.

22. Alle Auszahlungen der Kommission im Rahmen einer Zuschußgewährung werden vom Mitgliedstaat oder einer von diesem bezeichneten nationalen, regionalen oder lokalen Stelle im allgemeinen innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingang eines zulässigen Antrags ausgezahlt. Ist der Antrag nicht zulässig, benachrichtigt die Kommission den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb der gleichen Frist.
23. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, daß Zahlungsanträge und Ausgabenmeldungen soweit möglich in ausgewogener Verteilung über das Jahr vorgelegt werden.

### **Verwendung des ECU und Umrechnungskurs, Indexierungsverfahren**

24. Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des ECU beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds<sup>4</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2745/94<sup>5</sup>, lauten sämtliche Mittelbindungen und Zahlungen auf ECU.
25. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Ausgabenmeldungen in Landeswährung zu dem Kurs des Monats ihres Eingangs bei der Kommission umgerechnet.
26. Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Finanzierungspläne der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einheitlichen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Interventionen (einschließlich der Beiträge für Gemeinschaftsinitiativen) in ECU erstellt und unterliegen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen keiner Indexierung.
27. Jedes Jahr wird der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft für die GFK, die EPPD und die Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen (GI) durch zusätzliche Mittel ergänzt, die sich aus der Indexierung der Strukturfonds und des FIAF ergeben. Grundlage ist die jährliche Verteilung des in ECU ausgedrückten Gemeinschaftsbeitrags, die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des GFK, der EPPD und den Entscheidungen über Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen festgelegt ist. Diese jährliche Verteilung – ausgedrückt in Preisen des Jahres, in dem die betreffende Entscheidung ergeht – ist in einer Weise zu berechnen, die mit der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vereinbar ist. Zum Zwecke der Indexierung muß diese Vereinbarkeit während der gesamten Laufzeit der GFK, EPPD und GI gewährleistet sein.  
Überdies enthalten die obengenannten Entscheidungen der Kommission zur Information die in den Finanzierungsplänen ursprünglich angesetzte Verteilung auf die einzelnen Fonds und das FIAF, wobei vorausgesetzt ist, daß diese Verteilung im Lichte etwaiger Umprogrammierungen nachträglich angepaßt werden kann.
28. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, und zwar derjenige, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indexiert werden.

<sup>4</sup> ABI. Nr. L 170 vom 3.7.1990, S. 36.

<sup>5</sup> ABI. Nr. L 290 vom 11.11.1994, S. 4.

29. Die zusätzlichen Finanzmittel aufgrund der Indexierung der einzelnen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einheitlichen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen (GI) werden wie folgt festgestellt:

Spätestens zu Beginn eines jeden Jahres indexieren die Kommissionsdienststellen anhand des für das fragliche Jahr geltenden Indexierungssatzes die Jahresraten für dieses und die folgenden Jahre in der letzten indexierten Fassung der in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des EPPD bzw. in den Entscheidungen über Vorschläge für GI festgelegten jährlichen Verteilung des Gemeinschaftsbeitrags.

Die Differenz zwischen dem so erhaltenen Betrag und dem aus der vorherigen Indexierung resultierenden Betrag stellt die durch die vorliegende Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel dar.

Dieses Verfahren läuft auf eine Pro-rata-Verteilung der sich aus der Indexierung der Beträge in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergebenden zusätzlichen Mittel auf die Mittelausstattung der EPPD der Vorschläge für GI hinaus.

30. Die durch die Indexierung des EPPD und Vorschläge für GI gewonnenen zusätzlichen Mittel werden wie folgt eingesetzt:
- Der Begleitausschuß für das EPPD oder die GI schlägt den Einsatz<sup>6</sup> der sich aus der Indexierung des EPPD oder des Vorschlags für eine GI ergebenden zusätzlichen Finanzmittel für die Aufstockung des Gemeinschaftsbeitrags für bestimmte laufende Interventionen und/oder für die Finanzierung neuer Maßnahmen vor.  
Beim Einsatz dieser Mittel ist stets zu unterscheiden zwischen den Beträgen für das EPPD im engeren Sinne (Teil „nationale Maßnahmen“) und den Beträgen für Gemeinschaftsinitiativen.
  - Auf der Grundlage dieses Vorschlags entscheidet die Kommission gemäß den geltenden Verfahren formell über die Gewährung zusätzlicher bzw. neuer Zuschüsse.

### **Finanzkontrolle und Unregelmäßigkeiten**

31. Entsprechend Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können sowohl der Mitgliedstaat als auch die Kommission Kontrollen vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die Mittel entsprechend den festgesetzten Zielen, den Verordnungsvorschriften und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgegeben werden. Die Kontrollen müssen der Kommission die Möglichkeit geben, sich zu vergewissern, daß alle im Rahmen der Interventionen angegebenen Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden, förderfähig, korrekt und vorschriftsmäßig waren. Der jeweilige Mitgliedstaat und die Kommission tauschen unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Kontrollergebnisse aus entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (UCLAF) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994<sup>7</sup> betreffend Unregelmäßigkeiten und Wiedereinzahlung von im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitik zu Unrecht gezahlten Summen sowie die Einrichtung eines entsprechenden Informationssystems.

<sup>6</sup> Die durch die Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel müssen nicht unbedingt für dasselbe Jahr eingesetzt werden. So ist es bei GFK oder EPPD mit einem relativ niedrigen Betrag möglich, diese Mittel anzusammeln und sie im letzten Jahr der Laufzeit des GFK oder des EPPD geschlossen einzusetzen.

<sup>7</sup> ABl. Nr. L 178 vom 12.7.1994, S. 43.

Der Mitgliedstaat hält der Kommission alle nationalen Prüfberichte zu den einzelnen Interventionen zur Verfügung.

32. Entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 halten die durchführenden Behörden während eines Zeitraums von 3 Jahren nach der letzten Auszahlung für eine Interventionsform alle Belege über die im Rahmen einer Maßnahme erfolgten Ausgaben und Kontrollen für die Kommission bereit.

### **Verhinderung und Aufklärung von Unregelmäßigkeiten; Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung; Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge**

33. Die Verordnung (UCLAF) 1681/94 der Kommission vom 11.7.1994 enthält die näheren Bestimmungen zu Artikel 23 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.
34. Der Mitgliedstaat und die Begünstigten gewährleisten, daß die Gemeinschaftsmittel für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden. Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, daß die finanzielle Beteiligung ganz oder teilweise ungerechtfertigt erscheint, so kann die Kommission die Beihilfe verringern oder aussetzen und der Mitgliedstaat fordert demzufolge den fälligen Betrag gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990<sup>8</sup> über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen zurück. Die vom Mitgliedstaat gemäß Ziffer 22 benannte Behörde hat der Kommission die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen. In strittigen Fällen nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falles im Rahmen der Partnerschaft vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von ihm für die Durchführung der Aktion benannten Behörden auf, sich innerhalb von 2 Monaten dazu zu äußern.
35. Tritt in der Durchführung einer Intervention eine erhebliche Verzögerung ein, so kann die Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat eine Umschichtung der Mittel vorsehen, indem sie den Finanzierungsbeitrag für die fragliche Intervention kürzt. Dies bedeutet keine Verringerung des Finanzierungsbeitrages für das GFK.

### **Verfahren für den Abschluß der Intervention**

36. Die Fristen für die Durchführung einer Intervention sind in den Entscheidungen über die Zuschußgewährung festgelegt. Diese Fristen gelten zum einen für die rechtlich bindenden Vereinbarungen und die Zuweisung der erforderlichen Mittel durch den Mitgliedstaat und zum anderen für den Abschluß der Zahlungen an die Endbegünstigten. Die Kommissionsdienststellen können diese Fristen auf Antrag des Mitgliedstaates um höchstens 1 Jahr verlängern. Dabei hat der Mitgliedstaat den Antrag frühzeitig vor Auslaufen der Frist zusammen mit Angaben, die diese Veränderung rechtfertigen, zu stellen. Wenn die beantragte Verlängerung ein Jahr überschreitet, ist eine förmliche Entscheidung der Kommission notwendig.
37. Alle nach Auslaufen dieser auf die Zahlungen bezogenen und eventuell verlängerten Fristen getätigten Ausgaben kommen für eine Beteiligung der Strukturfonds nicht mehr in Betracht.

<sup>8</sup> ABl. Nr. L. 170 vom 3.7.1990, S. 43.

## C Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken

Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder durch das FIAF sind, den Verträgen und den aufgrund der Verträge erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie den Gemeinschaftspolitiken entsprechen. Diese Vereinbarkeit wird anlässlich der Prüfung der Finanzierungsanträge und während der Durchführung der Maßnahmen überprüft. In diesem Zusammenhang sind die nachstehenden Grundsätze zu beachten.

### 1. Wettbewerbsregeln

1.1 Die gemeinschaftliche Kofinanzierung staatlicher Beihilferegulungen für Unternehmen setzt die Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags voraus.

Nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jede Einführung, Änderung oder Verlängerung staatlicher Beihilfen an Unternehmen mit.

Beihilfen, welche die von der Kommission im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU<sup>1</sup> festgelegten „de minimis“-Bedingungen erfüllen, müssen dagegen nicht angemeldet werden und bedürfen von daher auch keiner vorherigen Genehmigung. Für diese Beihilfen gelten die im Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 23. März 1993 festgelegten Durchführungsbestimmungen.

Entscheidungen über EPPD ergehen unbeschadet der Haltung der Kommission zu notifizierte oder nichtnotifizierte neuen oder bestehenden Beihilferegulungen, welche zur Durchführung von Maßnahmen der EPPD verwendet werden, neue Beihilferegulungen oder Änderungen bestehender Beihilferegulungen unterliegen Artikel 93(3) EG-Vertrag gemäß dem in den Leitlinien über Beschäftigungsbeihilfen vorgesehenen Verfahren.

Gemeinschaftsfinanzierungen für bestehende Beihilferegulungen, die der EFTA-Überwachungsbehörde anlässlich des Inkrafttretens des EWR-Abkommens mitgeteilt worden waren, können vorbehaltlich allenfalls notwendiger Anpassungen oder Beschränkungen zur Herstellung von deren Vereinbarkeit mit dem Vertrag gewährt werden.

Gemeinschaftsfinanzierungen für neue Beihilferegulungen oder Änderungen bestehender Beihilferegulungen werden bis zu deren beihilferechtlicher Genehmigung durch die Kommission ausgesetzt.

1.2 Für Beihilfen in bestimmten Industriezweigen besteht überdies gemäß den folgenden Gemeinschaftsbestimmungen eine spezifische Anmeldepflicht:

– Stahl (NACE 221)

EGKS-Vertrag und insbesondere die Entscheidung 91/3855/EGKS

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| – Stahl (NACE 222)               | Entscheidung der Kommission<br>88/C 320/03   |
| – Schiffbau (NACE 361.1-2)       | Richtlinie des Rates 93/115/EWG  |
| – Kunstfaserindustrie (NACE 260) | Entscheidung der Kommission<br>92/C 346/02   |
| – Kfz-Industrie (NACE 351)       | Entscheidung der Kommission<br>89/C 123/03, verlängert durch die<br>Entscheidung der Kommission 93/C 36/17 |

## 2. Auftragsvergabe

- 2.1 Aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen werden unter Beachtung der Gemeinschaftspolitik und der Gemeinschaftsrichtlinien für die Auftragsvergabe durchgeführt.
- 2.2 Nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen die gemäß diesen Richtlinien zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Mitteilungen genaue Angaben über die Projekte enthalten, für die ein Gemeinschaftsbeitrag beantragt oder beschlossen wurde.
- 2.3 Zuschußanträge für Großprojekte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen ein vollständiges Verzeichnis der bereits vergebenen Aufträge sowie die dazugehörigen Vergabevermerke enthalten, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind. Eine aktualisierte Fassung dieser Informationen wird der Kommission zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Saldos für zwischenzeitlich vergebene Aufträge übermittelt.

Bei sonstigen Projekten, insbesondere Projekten im Rahmen Operationeller Programme und im Zusammenhang mit Bauwerken<sup>2</sup>, deren Gesamtkosten die Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 überschreiten, werden die Vergabevermerke über sämtliche vergebenen Aufträge, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind, dem Begeleit Ausschuß zur Verfügung gestellt und der Kommission auf Anfrage übermittelt.

## 3. Umweltschutz

- 3.1 Für aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen gelten die Grundsätze und Ziele einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung, wie sie in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 über ein „Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ niedergelegt sind<sup>3</sup>. Außerdem sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltbereich zu beachten. Der Verwirklichung der in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele ist – soweit für die angestrebte Regionalentwicklung relevant – Priorität einzuräumen.

<sup>1</sup> ABI. Nr. C 213 vom 19.8.1992, S. 2.

<sup>2</sup> Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

<sup>3</sup> ABI. Nr. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

3.2 Bei Programmen und sonstigen gleichwertigen Interventionen (Globalzuschüsse oder Beihilferegelungen), von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zusammen mit dem Antrag auf Beteiligung alle geeigneten Informationen, die ihr die Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

Bei Großprojekten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ist dem Antrag auf Beteiligung ein Fragebogen für die Umweltverträglichkeitsprüfung des betreffenden Projekts gemäß der Richtlinie 85/337/EWG<sup>4</sup> beizufügen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 ist dieser Fragebogen den an die Kommission geschickten Auskünften über Großprojekte beizufügen, die Gegenstand eines eingereichten Beihilfeantrags aus dem EFRE im Rahmen eines operationellen Programms sind.

#### **4. Chancengleichheit für Männer und Frauen**

Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit der Gemeinschaftspolitik und -rechtslegung in bezug auf die Chancengleichheit für Männer und Frauen im Einklang stehen bzw. dazu beitragen. Insbesondere ist der Bedarf an Einrichtungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen, welche die Wiedereingliederung von erziehenden Personen in den Arbeitsmarkt erleichtern sollen.

#### **5. Sonstige Gemeinschaftspolitiken**

Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit allen übrigen in den Verträgen vorgesehenen Gemeinschaftspolitiken vereinbar sein, insbesondere mit der Errichtung eines Raumes ohne Binnengrenzen, der Gemeinsamen Agrarpolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der unter den Punkten 1b und 2 im Anhang der Entscheidung 94/173/EG<sup>5</sup> der Kommission aufgeführten Ausschließungen, der Gemeinsamen Fischereipolitik in allen ihren Bereichen, der Sozialpolitik, der Industriepolitik sowie mit den Politikbereichen Energie, Verkehr, Telekommunikation und Informationstechnologie, transeuropäische Netze sowie Forschung und Entwicklung.

#### **6. Allgemeine Bestimmungen**

Bei der Durchführung von Gemeinschaftsinterventionen treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der aus dem Vertrag oder aus den Handlungen der Organe der Gemeinschaft resultierenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Die Kommission sorgt ihrerseits für die Einhaltung der gemäß den Verträgen erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Die Mitgliedstaaten erleichtern der Kommission die Ausführung dieser Aufgabe. Zu diesem Zweck übermitteln sie der

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 79 vom 23.3.1994, S. 29.

Kommission auf Antrag und nach den vorgesehenen Verfahren alle zweckdienlichen Angaben.

Ist die Kommission der Ansicht, daß bei einer bestimmten Aktion oder Maßnahme die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden, so nimmt sie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Rahmen der Partnerschaft eine angemessene Prüfung des Falls vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von diesem für die Durchführung der Intervention benannten Behörden auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern.

Wird durch diese Untersuchung bestätigt, daß eine Unregelmäßigkeit vorliegt, so kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrags einleiten. Sobald dies geschehen ist (Abgang des Fristsetzungsschreibens), setzt die Kommission die für das strittige Projekt gewährte Gemeinschaftsbeteiligung aus.

# **ZIEL-3-PROGRAMM**

## **Übersicht zu den Maßnahmenbögen**

### **1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer**

- 1.1 Arbeitsstiftung Spediteure
- 1.2 Arbeitsstiftung Nahrungs- und Genußmittelindustrie
- 1.3 Sonstige Branchen

### **2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung bedrohten Personen**

- 2.1 Qualifizierung
  - 2.1.1 Weiterbildung für Personen mit allgemeinen Qualifikationsproblemen
  - 2.1.2 Qualifikation im Rahmen der Arbeitsmarktausbildung
  - 2.1.3 Qualifizierung und Beschäftigung in sozialen Beschäftigungsprojekten, sozial-ökonomischen Betrieben und Beschäftigungsgesellschaften
  - 2.1.4 Integrierte Maßnahmenbündel
  - 2.1.5 Qualifizierungsmaßnahmen zur Vorbereitung einer Unternehmensgründung
- 2.2 Beschäftigungsbeihilfen
- 2.3 Unterstützungsstrukturen

### **3. Integration von Behinderten**

- 3.1 Qualifizierung
  - 3.1.1 Berufliche Orientierung von Behinderten
  - 3.1.2 Rehabilitationslehrgänge
  - 3.1.3 Berufliche Ausbildungslehrgänge
  - 3.1.4 Individualisierte Bildungsmaßnahmen
  - 3.1.5 Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen
- 3.2 Beschäftigung
  - 3.2.1 Beschäftigungsbeihilfen für Behinderte
  - 3.2.2 Unternehmensgründung
- 3.3 Unterstützungsstrukturen

### **4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen**

- 4.1 Qualifizierung
  - 4.1.1 Berufsvorbereitung, -orientierung und -beratung
  - 4.1.2 Spezifische Qualifizierungsmaßnahmen
- 4.2 Integrationsmaßnahmen für Jugendliche mit sozialer Fehlanpassung
- 4.3 Unterstützungsstrukturen

## **5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern**

- 5.1 Qualifizierung und Beschäftigungsbeihilfen
  - 5.1.1 Erleichterung des Zuganges zu nichttraditionellen Berufsfeldern
  - 5.1.2 Lehrstellenförderung für Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil
  - 5.1.3 Unterstützung von Wiedereinsteigerinnen und Berufsrückkehrerinnen
- 5.2 Unterstützungsstrukturen
  - 5.2.1 Förderung der Kinderbetreuung
  - 5.2.2 Beratungs- und Betreuungseinrichtungen

## **6. Technische Hilfe**

- 6.1 Begleitung und Bewertung
- 6.2 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- 6.3 Professionalisierung der Administration der Maßnahmen und Projekte

## Förderschwerpunkt 1

### Maßnahmenbogen 1.1

Titel der Maßnahme:	Arbeitsstiftung Spediteure	
Förderschwerpunkt:	1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer	
Beschreibung:	Berufliche Neuorientierung der wegen eines größeren Personalabbaus gekündigten Mitarbeiter durch ein abgestimmtes Maßnahmenpaket bestehend aus Berufsorientierung, Beratung und Unterstützung bei der aktiven Arbeitssuche, Qualifikationsmaßnahmen sowie Hilfestellung bei der Unternehmensgründung.	
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)	
Zielgruppen:	Beschäftigte von Unternehmen, die zum Fachverband der Spediteure gehören	
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 durchschnittlich: 14 Monate maximal: 3 Jahre (bzw. 4 bei Personen über 50 Jahre)	
Zielsetzung:	Es wird erwartet, daß mindestens 50 % der Teilnehmer eine Beschäftigung oder eine andere dauerhafte Lösung des Beschäftigungsproblems finden. Für die restlichen Personen wird erwartet, daß sich ihre mittel- und längerfristigen Perspektiven am Arbeitsmarkt deutlich verbessern.	
Kosten (in 1000 ECU):	Gesamtkosten:	8.316
	davon ESF-Anteil:	2.961
	davon nationale Mittel:	1.777
	davon sonstige öffentl.:	1.185
	davon private Mittel:	2.394
geplante Teilnehmerzahl:	1050	
Verwaltungsverfahren:	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fungiert als fondsverwaltende Stelle und weist die Mittel an die Endbegünstigten an.  Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind: – das Ziel-3-Programm – die entsprechenden EG-Verordnungen – das Bundeshaushaltsgesetz – das Bundesfinanzgesetz – das Arbeitsmarktservicegesetz – die „Vorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales für die Umsetzung der vom Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen“.	

Auf die Teilnahme an der Arbeitsstiftung besteht Rechtsanspruch sofern der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit der Maßnahmen vom Arbeitsmarktservice zugestimmt wurde.

Die Kontrolle erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales selbst, durch das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeiten sowie durch den österreichischen Rechnungshof sowie im Rahmen der Finanzkontrolle der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes.

## Maßnahmenbogen 1.2

Titel der Maßnahme:	Arbeitsstiftung Nahrungs- und Genußmittelindustrie	
Förderschwerpunkt:	1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer	
Beschreibung:	Berufliche Neuorientierung der Arbeitnehmer, die im Zuge des EU-Beitrittes ihren Arbeitsplatz verloren haben durch ein abgestimmtes Maßnahmenpaket, bestehend aus Berufsorientierung, Beratung und Unterstützung bei der aktiven Arbeitssuche, Qualifikationsmaßnahmen sowie Hilfestellung bei der Unternehmensgründung.	
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)	
Zielgruppen:	Beschäftigte der Nahrungs- und Genußmittelindustrie	
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 durchschnittlich: 14 Monate maximal: 3 Jahre (bzw. 4 bei Personen über 50 Jahre)	
Zielsetzung:	Es wird erwartet, daß mindestens 50 % der Teilnehmer eine Beschäftigung oder eine andere dauerhafte Lösung des Beschäftigungsproblem es finden. Für die restlichen Personen wird erwartet, daß sich ihre mittel- und längerfristigen Perspektiven am Arbeitsmarkt deutlich verbessern.	
Kosten (in 1000 ECU):	Gesamtkosten:	34.360
	davon ESF-Anteil:	12.127
	davon nationale Mittel:	17.663
	davon sonstige öffentl.:	4.570
geplante Teilnehmerzahl:	6000	
Verwaltungsverfahren:	siehe unter 1.1	

### Maßnahmenbogen 1.3

Titel der Maßnahme:	Sonstige Branchen	
Förderschwerpunkt:	1. Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer	
Beschreibung:	Arbeitsstiftungen und regionale Reintegrationsmaßnahmen sollen auch sonstigen Branchen, die von strukturellen Veränderungen betroffen sind, zur Verfügung gestellt werden.	
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)	
Zielgruppen:	Beschäftigte der Bereiche Kohle und Stahl, Textil und Bekleidung und sonstiger vom Strukturwandel betroffener Branchen.	
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 durchschnittlich: 14 Monate maximal: 3 Jahre (bzw. 4 bei Personen über 50 Jahre)	
Zielsetzung:	Es wird erwartet, daß mindestens 50 % der Teilnehmer eine Beschäftigung oder eine andere dauerhafte Lösung des Beschäftigungsproblems finden. Für die restlichen Personen wird erwartet, daß sich ihre mittel- und längerfristigen Perspektiven am Arbeitsmarkt deutlich verbessern.	
Kosten (in 1000 ECU):	Gesamtkosten:	32.070
	davon ESF-Anteil:	10.690
	davon nationale Mittel:	6.414
	davon sonstige öffentl.:	4.276
	davon private Mittel:	10.690
geplante Teilnehmerzahl:	5250	

## Förderschwerpunkt 2

- Zielgruppe:
- Langzeitarbeitslose
  - ältere Arbeitslose
  - arbeitslose Personen mit zusätzlichen Vermittlungshemmnissen (Alkohol- bzw. Drogenproblemen, Krankheiten oder Behinderungen, die eine Vermittlung erschweren, aber keinen Behindertenstatus rechtfertigen)
  - Personen ohne bzw. mit nicht verwertbarer Ausbildung
  - Integrierte Ausländer, ethnische Minderheiten, Konventionsflüchtlinge und Flüchtlinge gemäß 12 AUFG
  - Personen mit sozialen Fehlanpassungen
  - Haftentlassene
  - verschuldete Personen

### Maßnahmenbogen 2.1.1

- Titel der Maßnahme: Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Beratung sowie der aktiven Arbeitsuche
- Förderschwerpunkt: 2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung bedrohten Personen
- Unterschwerpunkt: 2.1 Qualifizierung
- Beschreibung: Im Rahmen von Einzel- und Gruppenberatungen, Berufsorientierungskursen und Aktivgruppen sollen soziale und persönliche Defizite und individuelle Problemfaktoren, die einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, aufgearbeitet und behoben werden.
- Geogr. Geltungsbereich: Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
- Dauer: 1.1.1995 – 31.12.1999  
Die Beratungsdauer wird variieren.
- Zielsetzung: Es wird erwartet, daß die Chance zur mittelfristig stabilen Eingliederung in das Erwerbsleben erhöht, die Verweildauer in der Arbeitslosigkeit verringert, die Zahl der Abbrüche einer nachfolgenden Ausbildung verringert und die Verwertbarkeit dieser Ausbildung erhöht wird.

## Maßnahmenbogen 2.1.2

Titel der Maßnahme:	Qualifikation im Rahmen der Arbeitsmarktausbildung
Förderschwerpunkt:	2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung bedrohten Personen
Unterschwerpunkt:	2.1 Qualifizierung
Beschreibung:	Gefördert werden kursmäßige Schulungen sowie die individuelle Teilnahme an Kursen und kursähnlichen Veranstaltungen und zwar sowohl Grundausbildungen in traditionellen Berufsfeldern als auch spezifische, auf den persönlichen Voraussetzungen beruhende Ausbildungen. Einen Schwerpunkt werden persönliche Dienstleistungen, industrienaher Dienstleistungen und Zusatzausbildungen zur Anpassung an neue ökologische Anforderungen bilden.
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 Die Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen wird variieren.
Zielsetzung:	Durch die Erleichterung der Eingliederung in das Beschäftigungssystem, den verbesserten Zugang zu neuen bzw. nicht-traditionellen Berufsfeldern und die Anpassung an geänderte Wirtschafts- und Organisationsstrukturen wird eine Verbesserung der Integrationschancen um 50 % und eine Anhebung des faktischen Pensionsalters erwartet.

## Maßnahmenbogen 2.1.3

Titel der Maßnahme:	Qualifizierung und Beschäftigung in sozialen Beschäftigungsprojekten, sozial-ökonomischen Betrieben und Beschäftigungsgesellschaften
Förderschwerpunkt:	2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung bedrohten Personen
Unterschwerpunkt:	2.1 Qualifizierung
Beschreibung:	Im Rahmen folgender Maßnahmen werden Qualifikationsmaßnahmen mit Beschäftigung im marktnahen Umfeld verbunden: – Soziale Beschäftigungsprojekte: Dabei sollen die Qualifikationselemente der im Rahmen der Aktion 8000 geförderten Transitarbeitsplätze ausgebaut werden.

- Sozial-ökonomische Betriebe: sind von privaten gemeinnützigen Trägern geführte, am Markt agierende Unternehmen, die ihren Beschäftigten spezifische soziale Betreuungsmöglichkeiten und die Vermittlung von Anlernqualifikationen bieten. Gefördert werden die durch Minderleistung und soziale Betreuung verursachten zusätzlichen Aufwendungen.
- Beschäftigungsgesellschaften: Im Rahmen eines Versuchsprogrammes sollen befristete, relativ geschützte Arbeitsplätze mit begleitender sozialpädagogischer und arbeitsmarktmäßiger Betreuung bei Einrichtungen, die primär im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben im Vorfeld von Gemeinden wahrnehmen, gefördert werden.

Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 Die Dauer der Förderungen wird variieren.
Zielsetzung:	Durch die Konfrontation mit marktorientierten Anforderungen, die Vermittlung von Teilqualifikationen und die Stärkung des Selbsthilfepotentials wird eine Verbesserung der Integrationschancen am Arbeitsmarkt und damit eine Verminderung der Zahl der langzeitarbeitslosen Personen erwartet. Es wird die Integration von mindestens einem Drittel der Teilnehmer in den Arbeitsmarkt angestrebt. Darüberhinaus werden zusätzliche Arbeitsplätze in gesellschaftlich wichtigen Bereichen geschaffen.

#### **Maßnahmenbogen 2.1.4**

Titel der Maßnahme:	Integrierte Maßnahmenbündel
Förderschwerpunkt:	2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung bedrohten Personen
Unterschwerpunkt:	2.1 Qualifizierung
Beschreibung:	Die Integration von homogenen Gruppen von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt soll – analog zum Modell der Arbeitsstiftungen – durch auf die individuelle Problemlage abgestimmte Maßnahmenpaketen aus Orientierung und Beratung, aktive Arbeitssuche, Qualifizierung und Hilfestellung bei der Unternehmensgründung gefördert werden.
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)

Dauer: 1.1.1995 – 31.12.1999  
Die Dauer der Förderungen wird variieren.

Zielsetzung: Erwartet werden eine 50%ige Erhöhung der Arbeitsmarktchancen der Zielgruppe sowie eine bessere Nutzung und damit Stärkung des regionalen Arbeitskräftepotentials

### **Maßnahmenbogen 2.1.5**

Titel der Maßnahme: Qualifizierungsmaßnahmen zur Vorbereitung einer Unternehmensgründung

Förderschwerpunkt: 2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung bedrohten Personen

Unterschwerpunkt: 2.1 Qualifizierung

Beschreibung: Arbeitslose werden durch die Gewährung von Beihilfen zur Beratung bzw. zur Absolvierung von Kursen und kursähnlichen Maßnahmen dabei unterstützt, sich beruflich selbständig zu machen.

Geogr. Geltungsbereich: Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)

Dauer: 1.1.1995 – 31.12.1999  
Die Dauer der Förderungen wird variieren.

Zielsetzung: Es wird erwartet, daß etwa 50 % der Unternehmensgründungen zumindest 1 Jahr am Markt bestehen.

### **Finanzielle Daten und Verwaltungsverfahren des Förderschwerpunktes 2, Unterschwerpunkt 2.1**

Kosten (in 1000 ECU):	Gesamtkosten:	202.373
	davon ESF-Anteil:	92.948
	davon nationale Mittel:	101.331
	davon sonstige öffentl.:	8.094

geplante Teilnehmerzahl: 28.611

Verwaltungsverfahren: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fungiert als fondsverwaltende Stelle und weist die Mittel an die Endbegünstigten an.

Rechtliche Grundlagen für die Förderung der Projekte sind:

- das Ziel-3-Programm
- die entsprechenden EG-Verordnungen
- das Bundeshaushaltsgesetz

- das Bundesfinanzgesetz
- das Arbeitsmarktservicegesetz
- die „Vorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales für die Umsetzung der vom Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen“.

Die Auswahl von Projekten und Teilnehmern erfolgt durch die Dienststellen des Arbeitsmarktservices und basiert auf der Prüfung der Förderanträge auf Übereinstimmung mit den im vorliegenden Programm vereinbarten Maßnahmenschwerpunkten und Bestimmungen, den Richtlinien zu den Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik sowie den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und erfolgt unter Beachtung der regionalen sowie persönlichen arbeitsmarktpolitischen Problemlage. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt zusätzlich auf Basis des individuellen Betreuungsplanes.

Die Kontrolle erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales selbst, durch das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeiten sowie durch den österreichischen Rechnungshof sowie im Rahmen der Finanzkontrolle der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes.

## **Maßnahmenbogen 2.2**

Titel der Maßnahme:	Beschäftigungsbeihilfen
Förderschwerpunkt:	2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung bedrohten Personen
Beschreibung:	<p>Unter diese Maßnahme fallen folgende Einstellförderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einstellförderung bei Betrieben: Lohnsubventionen zur Abgeltung von Einschulungskosten, zur Abdeckung der geringeren Leistungsfähigkeit am Beginn der Beschäftigung sowie generell zur Unterstützung der Vermittlung von Personen mit besonderen Problemen werden gewährt.</li> <li>– Einstellförderung bei gemeinnützigen Einrichtungen: Die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bei gemeinnützigen Einrichtungen zur Durchführung gesellschaftlich nützlicher Arbeiten im Rahmen der Aktion 8000 soll ausgebaut werden.</li> </ul>

Geogr. Geltungsbereich: Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)

Dauer: 1.1.1995 – 31.12.1999  
Die Dauer der Förderungen wird variieren.

Zielsetzung: Es wird eine Weiterbeschäftigungsquote von mindestens 50 % angestrebt. Darüberhinaus werden zusätzliche Arbeitsplätze in gesellschaftlich wichtigen Bereichen geschaffen.

Kosten (in 1000 ECU):

Gesamtkosten:	26.874
davon ESF-Anteil:	12.037
davon nationale Mittel:	10.637
davon sonstige öffentl.:	4.200

geplante Teilnehmerzahl: 2.450

Verwaltungsverfahren: Das unter 2.1 beschriebene Verfahren gilt sinngemäß.

### Maßnahmenbogen 2.3

Titel der Maßnahme: Unterstützungsstrukturen

Förderschwerpunkt: 2. Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung bedrohten Personen

Beschreibung: Gefördert wird die Betreuungstätigkeit von arbeitsmarktpolitischen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, Instituten für Arbeitsmarktbetreuung, Gründungsberatungseinrichtungen und Beratungsstellen der Schulungsträger, die über das übliche Tätigkeitsspektrum des Arbeitsmarktservice hinausgehen und spezifische Kenntnisse und Erfahrungen erfordern.

Geogr. Geltungsbereich: Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)

Dauer: 1.1.1995 – 31.12.1999  
Die Dauer der Beratungen wird variieren.

Zielsetzung: Der Integrationserfolg hinsichtlich der Zielgruppe soll durch diese Maßnahme verbessert werden.

Kosten (in 1000 ECU):

Gesamtkosten:	19.600
davon ESF-Anteil:	8.787
davon nationale Mittel:	9.468
davon sonstige öffentl.:	1.344

geplante Teilnehmerzahl: Näherungsweise wird von einer durchschnittlichen Beratungsleistung von 100 Personen je Berater und Jahr ausgegangen.

Verwaltungsverfahren: Das unter 2.1 beschriebene Verfahren gilt sinngemäß.

## Förderschwerpunkt 3

### Maßnahmenbogen 3.1.1

Titel der Maßnahme:	Berufliche Orientierung von Behinderten
Förderschwerpunkt:	3. Integration von Behinderten
Unterschwerpunkt:	3.1 Qualifizierung
Beschreibung:	Gefördert werden Einzel- und Gruppenberatungen, Berufsorientierungskurse und Aktivgruppen.
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Zielgruppe:	arbeitslose Jugendliche und Erwachsene mit psychischen, physischen sowie in Ausnahmefällen auch mit Sinnesbehinderungen
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 Die Dauer der Beratungen wird variieren.
Zielsetzung:	Durch die Abklärung beruflicher Perspektiven, die Erstellung positiver Leistungsprofile, die Entwicklung realistischer und arbeitsmarktkonformer Berufsentscheidungen sowie die Erstellung von Rehabilitationsplänen soll die Bereitschaft zur Absolvierung einer Ausbildung bzw. zur unmittelbaren Aufnahme einer Beschäftigung erhöht werden.
Verwaltungsverfahren:	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fungiert als fondsverwaltende Stelle und weist die Mittel an die Endbegünstigten an.  Rechtliche Grundlagen für die Förderung der Projekte sind: <ul style="list-style-type: none"><li>– das Ziel-3-Programm</li><li>– die entsprechenden EG-Verordnungen</li><li>– das Bundeshaushaltsgesetz</li><li>– das Bundesfinanzgesetz</li><li>– das Arbeitsmarktservicegesetz</li><li>– das Behinderteneinstellungsgesetz</li><li>– Behinderten- und Sozialhilfegesetze der Länder</li><li>– Sozialversicherungsgesetze</li><li>– die „Vorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales für die Umsetzung der vom Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen“.</li></ul> Die Auswahl von Projekten und Teilnehmern erfolgt durch die Dienststellen des Arbeitsmarktservices, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen im

Rahmen ihrer Zuständigkeiten und basiert auf der Prüfung der Förderanträge auf Übereinstimmung mit den im vorliegenden Programm vereinbarten Maßnahmenschwerpunkten und Bestimmungen, den Richtlinien zu den Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik und den, zum Behinderteneinstellungsgesetz ergangenen Richtlinien sowie den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und erfolgt unter Beachtung der regionalen sowie persönlichen arbeitsmarktpolitischen Problemlage.

Die Kontrolle erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales selbst, durch das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeiten sowie durch den österreichischen Rechnungshof sowie im Rahmen der Finanzkontrolle der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes.

### **Maßnahmenbogen 3.1.2**

Titel der Maßnahme:	Rehabilitationslehrgänge
Förderschwerpunkt:	3. Integration von Behinderten
Unterschwerpunkt:	3.1 Qualifizierung
Beschreibung:	Rehabilitationsvorbereitungslehrgänge, abziehend auf Förderung im sprachlichen Bereich, Mathematik, soziale Kompetenz und Lerntechnik sollen gefördert werden.
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Zielgruppe:	behinderte Jugendliche und Erwachsene mit zusätzlichen Risikofaktoren (wie Lernschwäche, persönliche Instabilität, behinderungsbedingte Teilleistungsschwächen) sowie behinderte Erwachsene, die längere Zeit nicht an Qualifizierungsmaßnahmen teilnahmen
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 Die Dauer der Förderungen wird variieren.
Zielsetzung:	Durch die Behebung schulischer Defizite und die Aneignung von Lerntechniken, von grundlegendem mechanisch-technologischem oder kaufmännischem Denken und Handeln sowie von sozialer Kompetenz und der Fähigkeit zum selbständigen Handeln soll die Möglichkeit zum erfolgreichen Abschluß einer Ausbildung deutlich erhöht werden.
Verwaltungsverfahren:	Das unter 3.1.1 beschriebene Verfahren gilt sinngemäß.

### **Maßnahmenbogen 3.1.3**

Titel der Maßnahme:	Berufliche Ausbildungslehrgänge
Förderschwerpunkt:	3. Integration von Behinderten
Unterschwerpunkt:	3.1 Qualifizierung
Beschreibung:	Gefördert werden das Erlernen eines Lehrberufes bis zur Ablegung der gesetzlichen Prüfungen sowie der Erwerb zusätzlicher spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten, die über das jeweilige Berufsbild hinausgehen und damit einen relativen Qualifizierungsvorsprung geben.
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Zielgruppe:	Erwachsene, die behinderungsbedingt nicht mehr in der Lage sind, in ihrem bisher ausgeübten Beruf zu arbeiten, sowie Jugendliche, die am freien Arbeitsmarkt keinen Beruf erlernen konnten.
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 Die Dauer der Förderungen wird variieren.
Zielsetzung:	Eine Erhöhung der beruflichen Möglichkeiten und damit der Integrationschancen am Arbeitsmarkt wird erwartet.
Verwaltungsverfahren:	Das unter 3.1.1 beschriebene Verfahren gilt sinngemäß.

### **Maßnahmenbogen 3.1.4**

Titel der Maßnahme:	Individualisierte Bildungsmaßnahmen
Förderschwerpunkt:	3. Integration von Behinderten
Unterschwerpunkt:	3.1 Qualifizierung
Beschreibung:	Individualisierte Bildungsmaßnahmen, die in besonderem Maße auf die pädagogischen und therapeutischen Anforderungen Rücksicht nehmen, sollen der Zielgruppe den Abschluß eines Lehrberufes, den Erwerb von Teilqualifikationen, die Steigerung ihrer persönlichen Kompetenz, die Entwicklung von allgemeinen Arbeitstugenden sowie in Einzelfällen die Vorbereitung auf einen konkreten Arbeitsplatz ermöglichen.
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Zielgruppe:	Behinderte, die aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen nicht in der Lage sind, einen geregelten Ausbildungslehrgang zu besuchen sowie Behinderte, die aufgrund einschägiger beruflicher Erfahrungen Prüfungen in wesentlich kürzerer Zeit ablegen können

Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 Die Dauer der Förderungen wird variieren.
Zielsetzung:	Die Integrationschancen am Arbeitsmarkt sollen verbessert und Erfolg und Effizienz der Maßnahmen sollen gesteigert werden.
Verwaltungsverfahren:	Das unter 3.1.1 beschriebene Verfahren gilt sinngemäß.

### **Maßnahmenbogen 3.1.5**

Titel der Maßnahme:	Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen
Förderschwerpunkt:	3. Integration von Behinderten
Unterschwerpunkt:	3.1 Qualifizierung
Beschreibung:	Gefördert werden alle, von den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen im Zusammenwirken mit dem Arbeitsmarktservice durchgeführten Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung, der Arbeitserprobung, des Arbeitstrainings, „training on the job“ in Selbsthilfefirmen, Arbeitstrainingszentren und integrativen Betrieben sowie flankierende Maßnahmen. In integrativen Betrieben werden sowohl die Schulung und Weiterbildung des leitenden Personals als auch spezifische Trainingsmaßnahmen für die behinderten Mitarbeiter zur Erhöhung ihrer sozialen Kompetenz, ihrer individuellen Fertigkeiten zum Lernen, ihre Motivation, ihres Selbstvertrauens, ihrer Selbständigkeit sowie ihrer beruflichen Belastbarkeit und ihrer beruflichen Fertigkeiten gefördert.
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Zielgruppe:	Personen, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nur mit besonderen Schwierigkeiten in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 Die Dauer der Förderungen wird variieren.
Zielsetzung:	Die mittel- und längerfristigen Integrationschancen in den Arbeitsmarkt sollen verbessert werden.
Verwaltungsverfahren:	Das unter 3.1.1 beschriebene Verfahren gilt sinngemäß.

## **Finanzielle Daten des Förderschwerpunktes 3, Unterschwerpunkt 3.1**

Kosten (in 1000 ECU):	Gesamtkosten:	129.608
	davon ESF-Anteil:	50.572
	davon nationale Mittel:	76.185
	davon sonstige öffentl.:	2.852
geplante Teilnehmerzahl:	5.453	

### **Maßnahmenbogen 3.2.1**

Titel der Maßnahme:	Beschäftigungsbeihilfen für Behinderte
Förderschwerpunkt:	3. Integration von Behinderten
Unterschwerpunkt:	3.2 Beschäftigung
Beschreibung:	Es werden Lohnkostenzuschüsse zur Kompensation der behinderungsbedingten Minderleistung von Behinderten, die in den allgemeinen Arbeitsmarkt ein- oder wiedereingegliedert werden sowie für Behinderte auf Dauerarbeitsplätze in Selbsthilfefirmen oder integrativen Betrieben geleistet, wenn sie im Rahmen eines normalen Arbeitsvertrages beschäftigt, kollektivvertraglich entlohnt und sozialversichert werden.
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Zielgruppe:	Personen mit schweren und schwersten Behinderungen
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 Die Dauer der Förderungen wird variieren.
Zielsetzung:	Es soll eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt erreicht werden.
Verwaltungsverfahren:	Es gilt sinngemäß das unter 3.1.1 beschriebene Verfahren.

### **Maßnahmenbogen 3.2.2**

Titel der Maßnahme:	Unternehmensgründung
Förderschwerpunkt:	3. Integration von Behinderten
Unterschwerpunkt:	3.2 Beschäftigung
Beschreibung:	Arbeitslose werden durch die Gewährung von Beihilfen zur Beratung bzw. zur Absolvierung von Kursen und

	kursähnlichen Maßnahmen dabei unterstützt, sich beruflich selbständig zu machen.
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 Die Dauer der Förderungen wird variieren.
Zielsetzung:	Es wird erwartet, daß etwa 50 % der Unternehmensgründungen zumindest 1 Jahr am Markt bestehen.
Verwaltungsverfahren:	Es gilt sinngemäß das unter 3.1.1 beschriebene Verfahren.

### **Finanzielle Daten des Förderschwerpunktes 3, Unterschwerpunkt 3.2**

Kosten (in 1000 ECU):	Gesamtkosten:	85.581
	davon ESF-Anteil:	37.523
	davon nationale Mittel:	37.575
	davon sonstige öffentl.:	10.483
geplante Teilnehmerzahl:	6.273	

### **Maßnahmenbogen 3.3**

Titel der Maßnahme:	Unterstützungsstrukturen
Förderschwerpunkt:	3. Integration von Behinderten
Beschreibung:	Gefördert werden die Betreuungstätigkeiten von externen Beratungsstellen und Arbeitsassistenten, die über das übliche Tätigkeitsspektrum des Arbeitsmarktservices und der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen hinausgehen und spezifische Kenntnisse und Erfahrungen erfordern. Dabei soll das bisherige Pilotprojekt der Arbeitsassistenz ausgebaut und flächendeckend eingerichtet werden.
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 Die Dauer der Förderungen wird variieren.
Zielsetzung:	Durch die Lösung der individuellen Probleme, die einer erfolgreichen Vermittlung entgegenstehen und der Beseitigung der Schwierigkeiten in der konkreten Beschäftigung soll der Integrationserfolg von Behinderten verbessert werden.

Kosten (in 1000 ECU):	Gesamtkosten:	16.235
	davon ESF-Anteil:	7.091
	davon nationale Mittel:	6.587
	davon sonstige öffentl.:	2.557
Verwaltungsverfahren:	Es gilt sinngemäß das unter 3.1.1 beschriebene Verfahren.	

## Förderschwerpunkt 4

### Maßnahmenbogen 4.1.1

Titel der Maßnahme:	Berufsvorbereitung, -orientierung und -beratung
Förderschwerpunkt:	4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen
Unterschwerpunkt:	4.1 Qualifizierung
Beschreibung:	<p>Die für alle Jugendlichen zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Berufsorientierung und -beratung sollen ausgebaut werden.</p> <p>Darüberhinaus werden Jugendliche mit gescheiterter erster Berufswahl durch Einzelgespräche in ihrer beruflichen Neuorientierung unterstützt.</p> <p>Weiters soll Jugendlichen mit fehlendem oder negativem Pflichtschulabschluß – meist mit psychosozialen Problemen – durch spezifische Kursmaßnahmen der nachträgliche Schulabschluß ermöglicht werden.</p>
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Zielgruppe:	Jugendliche
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 Die Förderungsdauer wird variieren.
Zielsetzung:	Durch die Verbesserung der Berufswahlentscheidung soll die Drop-Out-Quote und damit die spätere Arbeitslosigkeit gesenkt, die Suche nach geeigneten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen und die berufliche Neuorientierung verbessert, Jugendliche – insbesondere solche mit sozialen und/oder persönlichen Problemen – in den Arbeitsmarkt integriert sowie der nachträgliche Schulabschluß ermöglicht werden.

### Maßnahmenbogen 4.1.2

Titel der Maßnahme:	Spezifische Qualifizierungsmaßnahmen
Förderschwerpunkt:	4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen
Unterschwerpunkt:	4.1 Qualifizierung
Beschreibung:	Die Zielgruppe soll durch die neu geschaffene Ausbildungsform der dualen Anlehre befähigt werden, in be-

Geogr. Geltungsbereich:	ruflichen Teilbereichen qualifizierte Arbeit zu leisten und damit den Beruf eines qualifizierten Helfers auszuüben. Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Zielgruppe:	Jugendliche, die gute praktische Fähigkeiten haben, aber deren bisheriger Bildungsverlauf infolge schulischer Lernschwierigkeiten einen positiven Lehrabschluß nicht erwarten läßt
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 Die Förderungsdauer wird variieren.
Zielsetzung:	Stabilere und auch von der Einkommenssituation her zufriedenstellendere Berufskarrieren werden erwartet.

### **Finanzielle Daten des Förderschwerpunktes 4, Unterschwerpunkt 4.1**

Kosten (in 1000 ECU):	Gesamtkosten:	34.734
	davon ESF-Anteil:	15.267
	davon nationale Mittel:	19.466
geplante Teilnehmerzahl:	5.001	
Verwaltungsverfahren:	Es gilt sinngemäß das unter 2.1.1 beschriebene Verfahren.	

### **Maßnahmenbogen 4.2**

Titel der Maßnahme:	Integrationsmaßnahmen für Jugendliche mit sozialer Fehlanpassung
Förderschwerpunkt:	4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen
Beschreibung:	Vorbereitungslehrgänge mit umfassenden Praktika in Betrieben für Jugendliche der Zielgruppe werden gefördert.
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Zielgruppe:	Jugendliche, die aufgrund von Verhaltens- und/oder Sozialisationsstörungen und damit verbundenen Defiziten – wie Motivationsschwäche, Lernstörungen und mangelnde Anpassungsfähigkeit – noch nicht berufreif, aber nach intensiver und längerer sozialpädagogischer Betreuung in der Lage sind, eine betriebliche Ausbildung absolvieren zu können

Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 Die Förderungsdauer wird variieren.
Zielsetzung:	Die Integrationschance der Zielgruppe in den Arbeitsmarkt soll um 50 % verbessert werden.
Kosten (in 1000 ECU):	Gesamtkosten: 10.536 davon ESF-Anteil: 4.721 davon nationale Mittel: 4.214 davon sonstige öffentl.: 1.601
geplante Teilnehmerzahl:	1.786
Verwaltungsverfahren:	Es gilt sinngemäß das unter 2.1.1 beschriebene Verfahren.

### Maßnahmenbogen 4.3

Titel der Maßnahme:	Unterstützungsstrukturen
Förderschwerpunkt:	4. Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen
Beschreibung:	Gefördert werden Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, die Jugendliche mit persönlichen und/oder sozialen Problemen bei der Arbeitsuche unterstützen, Maßnahmen zur Sicherung eines Arbeitsplatzes – z. B. auch Beratung der Arbeitgeber – durchführen und Hilfestellung bei Lernschwierigkeiten leisten.
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Zielgruppe:	Jugendliche mit persönlichen und/oder sozialen Problemen
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 Die Förderungsdauer wird variieren.
Zielsetzung:	Durch die zumindest teilweise Lösung der Probleme, die einer erfolgreichen Vermittlung entgegenstehen, sollen die Integrationschancen der Zielgruppe in den Arbeitsmarkt deutlich verbessert werden.
Kosten (in 1000 ECU):	Gesamtkosten: 6.788 davon ESF-Anteil: 2.918 davon nationale Mittel: 2.253 davon sonstige öffentl.: 1.616
geplante Teilnehmerzahl:	Näherungsweise wird von einer durchschnittlichen Beratungsleistung von 100 Personen je Berater und Jahr ausgegangen.
Verwaltungsverfahren:	Es gilt sinngemäß das unter 2.1.1 beschriebene Verfahren.

## Förderschwerpunkt 5

### Maßnahmenbogen 5.1.1

Titel der Maßnahme:	Erleichterung des Zuganges zu nichttraditionellen Berufsfeldern
Förderschwerpunkt:	5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
Unterschwerpunkt:	5.1 Qualifizierung und Beschäftigungsbeihilfen
Beschreibung:	Gefördert wird die Vermittlung, der Ausbau und die Verbesserung von Qualifikationen außerhalb des traditionellen Bereiches.
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Zielgruppe:	arbeitslose Frauen, die über keine bzw. eine nicht (mehr) verwertbare Ausbildung verfügen
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999 Die Förderungsdauer wird variieren.
Zielsetzung:	Folgende Ziele werden verfolgt: die Erweiterung des Berufswahlspektrums für Frauen; die Vermittlung von gut verwertbaren, zukunftssträchtigen Basisqualifikationen; die Unterstützung von Frauen bei der Suche nach Ausbildungsplätzen; die Erhöhung der Bereitschaft von Betrieben, auch erwachsene Frauen in nicht-traditionellen Berufen auszubilden sowie die Begleitung und Unterstützung von Frauen während der Ausbildung.

### Maßnahmenbogen 5.1.2

Titel der Maßnahme:	Lehrstellenförderung für Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil
Förderschwerpunkt:	5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
Unterschwerpunkt:	5.1 Qualifizierung und Beschäftigungsbeihilfen
Beschreibung:	Gefördert werden Lehrausbildungen in Berufen mit einem Frauenanteil von unter 40% in Form eines Zuschusses zu den Lohnkosten (bzw. Lehrlingsentschädigung).
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)

Dauer: 1.1.1995 – 31.12.1999  
Die Förderungsdauer wird variieren.

Zielsetzung: Es wird mittel- bis längerfristig eine Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen und dadurch ein Beitrag zur Stabilisierung der Karriereverläufe von Frauen und zur Homogenisierung des Arbeitsmarktes erwartet.

### **Maßnahmenbogen 5.1.3**

Titel der Maßnahme: Unterstützung von Wiedereinsteigerinnen und Berufsrückkehrerinnen

Förderschwerpunkt: 5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern

Unterschwerpunkt: 5.1 Qualifizierung und Beschäftigungsbeihilfen

Beschreibung: Gefördert werden Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Einzel- und Gruppenberatungen sowie Berufsorientierungskursen und Aktivgruppen. Diese sollen sowohl berufliche Ausbildungsinhalte als auch die Stärkung des Selbsthilfepotentials und der Persönlichkeitsförderung beinhalten.

Geogr. Geltungsbereich: Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)

Zielgruppe: Frauen, die ihre Berufskarriere aufgrund von Betreuungspflichten unterbrochen haben

Dauer: 1.1.1995 – 31.12.1999  
Die Förderungsdauer wird variieren.

Zielsetzung: Durch den Erwerb neuer Qualifikationen und Zusatzqualifikationen soll die Integration von Wiedereinsteigerinnen und Berufsrückkehrerinnen insgesamt, aber auch im Hinblick auf eine stabile und angemessen entlohnte Beschäftigung verbessert werden.

### **Finanzielle Daten des Förderschwerpunktes 5, Unterschwerpunkt 5.1**

Kosten (in 1000 ECU):	Gesamtkosten:	95.250
	davon ESF-Anteil:	42.142
	davon nationale Mittel:	42.651
	davon sonstige öffentl.:	8.421
	davon private Mittel:	2.036

geplante Teilnehmerzahl: 10.909  
Verwaltungsverfahren: Es gilt sinngemäß das unter 2.1.1 beschriebene Verfahren.

### **Maßnahmenbogen 5.2.1**

Titel der Maßnahme: Förderung der Kinderbetreuung  
Förderschwerpunkt: 5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern  
Unterschwerpunkt: 5.2 Unterstützungsstrukturen  
Beschreibung: Es werden Kinderbetreuungsbeihilfen an Personen gewährt, die ohne die Gewährung dieser Beihilfe aufgrund der Kosten der Kinderbetreuung keine Beschäftigung aufnehmen könnten. Weiters werden Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen der Aktion 8000 und Tagesmütter gefördert.  
Geogr. Geltungsbereich: Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)  
Dauer: 1.1.1995 – 31.12.1999  
Die Förderungsdauer wird variieren.  
Zielsetzung: Es sollen zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten für jene Frauen realisiert werden, die aufgrund fehlender Betreuungsstrukturen bzw. der hohen finanziellen Kosten der Kinderbetreuung keine Beschäftigung aufnehmen konnten. Darüberhinaus werden zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen, die überwiegend von Frauen besetzt werden.

### **Maßnahmenbogen 5.2.2**

Titel der Maßnahme: Beratungs- und Betreuungseinrichtungen  
Förderschwerpunkt: 5. Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern  
Unterschwerpunkt: 5.2 Unterstützungsstrukturen  
Beschreibung: Gefördert werden Beratungsleistungen von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, die über das übliche Tätigkeitsspektrum des Arbeitsmarktservices hinausgehen und spezifische Kenntnisse und Erfahrungen erfordern.  
Geogr. Geltungsbereich: Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)

Dauer: 1.1.1995 – 31.12.1999  
Die Förderungsdauer wird variieren.

Zielsetzung: Der Integrationserfolg hinsichtlich der Zielgruppe soll deutlich verbessert werden.

**Finanzielle Daten  
des Förderschwerpunktes 5, Unterschwerpunkt 5.2**

Kosten (in 1000 ECU):	Gesamtkosten:	43.390
	davon ESF-Anteil:	18.943
	davon nationale Mittel:	24.447

geplante Teilnehmerzahl: Näherungsweise wird von einer durchschnittlichen Beratungsleistung von 100 Personen je Berater und Jahr ausgegangen.

Verwaltungsverfahren: Es gilt sinngemäß das unter 2.1.1 beschriebene Verfahren.

## Förderschwerpunkt 6

### Maßnahmenbogen 6.1

Titel der Maßnahmen:	Begleitung und Bewertung
Förderschwerpunkt:	Technische Hilfe
Beschreibung:	Unter dieser Maßnahme werden gefördert: <ul style="list-style-type: none"><li>– die Durchführung der Begleitung und Bewertung des Ziel-3-Programmes</li><li>– die für die Umsetzung der Ziele relevante Grundlagenforschung</li><li>– die Entwicklung von Ideen für neue arbeitsmarktpolitische Instrumente</li></ul>
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999
Zielsetzung:	Durch die Steigerung der Effizienz in Planung und Umsetzung von Programmen soll der problemadäquate Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente gesichert und eine Anpassung dieser Instrumente an geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen unterstützt werden.

### Maßnahmenbogen 6.2

Titel der Maßnahmen:	Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
Förderschwerpunkt:	Technische Hilfe
Beschreibung:	Gefördert werden Informationsmaßnahmen, die an Begünstigte, potentielle Begünstigte und die allgemeine Öffentlichkeit gerichtet sind.
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999
Zielsetzung:	Kofinanzierte Maßnahmen sollen bekannt gemacht und ihre Transparenz erhöht werden.

### Maßnahmenbogen 6.3

Titel der Maßnahmen:	Professionalisierung der Administration der Maßnahmen und Projekte
Förderschwerpunkt:	Technische Hilfe
Beschreibung:	Externe Berater werden die Mitarbeiter der mit der Planung und Abwicklung der ESF-Maßnahmen betrauten Institutionen sowie die einzelnen Projektträger beraten und qualifizieren.
Geogr. Geltungsbereich:	Gesamtes Gebiet der Ziel-3-Förderung in Österreich (außerhalb Ziel 1)
Dauer:	1.1.1995 – 31.12.1999
Zielsetzung:	Durch die Steigerung der Effizienz in Planung und Umsetzung von Programmen soll der problemadäquate Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente gesichert und eine Anpassung dieser Instrumente an geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen unterstützt werden.

### Finanzielle Daten und Verwaltungsverfahren des Förderschwerpunktes 6

Kosten (in 1000 ECU):	Gesamtkosten:	33.546
	davon ESF-Anteil:	15.271
	davon nationale Mittel:	18.275
Verwaltungsverfahren:	Die Grundzüge der Maßnahmen werden im Begleitausschuß festgelegt und durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Arbeitsmarktservice in konkrete Einzelmaßnahmen umgesetzt. Ansonsten gilt sinngemäß das unter dem Förderschwerpunkt 2 beschriebene Verfahren.	